

**Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages**

I — 02 — 11 — 01

Bad Godesberg, den 19. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gesetzlichem Auftrag folgend lege ich den

Jahresbericht 1968

VOR.

Matthias Hoogen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkungen:	
Zum Selbstverständnis des Amtes des Wehrbeauftragten	4
II. Schutz der Grundrechte	
1. Die Bedeutung der Grundrechte im Bereich der Streitkräfte	5
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	6
3. Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung	7
4. Eid und Gelöbnis	9
5. Die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Information	10
6. Soldat und Wahl	12
7. Die Wehrgerechtigkeit als Problem des Gleichheitsgrundsatzes	13
8. Die Grundrechte in der Bewährung	13
III. Die Grundsätze der Inneren Führung	
A. Zur Struktur der Inneren Führung	14
1. Die Integration als Problem der Inneren Führung	14
a) Die staatsrechtlichen Aspekte der Integration	14
b) Die gesellschaftlichen Aspekte der Integration	15
2. Die Technik und ihre Auswirkungen in den Streitkräften als Problem der Inneren Führung	16
3. Der Führungsstil als Problem der Inneren Führung	17
a) Der traditionale Führungsstil	18
b) Der kooperative Führungsstil	18
c) Der personale Führungsstil	18
4. Die Innere Führung als Auftrag des Wehrbeauftragten	19
B. Zur Verwirklichung der Inneren Führung	19
1. Probleme im Bereich der Integration	
a) Die Unruhe in der Gesellschaft	19
b) Die Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr	20
c) Die Bildungsarbeit der Bundeswehr	21
d) Hochschule und Streitkräfte	21
2. Probleme der Organisation im Bereich der Streitkräfte	22
a) Soldat und Technik	22
b) Heimatferne Einberufung von Wehrpflichtigen	23
c) Eignungs- und neigungsgerechte Verwendung	24
d) Wehrübungen	24
e) Unterkunftsverhältnisse und Betreuungseinrichtungen	25
f) Wohnungsfürsorge	26
g) Laufbahnförderung	26

	Seite
h) Weiterverpflichtung von Soldaten	27
i) Die Eingliederung von Zeitsoldaten in den öffentlichen Dienst	27
j) Entlassungsgeld und Weihnachtswendungen für Wehrpflichtige	27
k) Die Änderung der Trennungsgeldverordnung	28
l) Gesundheitsfürsorge	28
m) Wach-, Schicht- und Bereitschaftsdienst	28
n) Urlaub	29
3. Probleme der Inneren Führung im Verhältnis Vorgesetzter — Untergebener (Interaktion)	29
a) Die Ausübung der Disziplinargewalt	29
aa) Zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung	29
bb) Zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehr- disziplinarrechts	30
cc) Einzelprobleme	32
b) Strafrechtspflege	33
aa) Zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. Mai 1967	33
bb) Anregungen an die Gesetzgebung	34
cc) Probleme der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit in Wehr- strafsachen	34
c) Grußordnung und Vorgesetztenverordnung	35
d) Befehl und Gehorsam	35
e) Das Handbuch Innere Führung	38
IV. Hilfsorgan bei der parlamentarischen Kontrolle	38
V. Rückblick und Ausblick	39
 Anlage 1:	
Geschäftsstatistik	40
 Anlage 2:	
Systematische Darstellung der Inneren Führung	48

I. Vorbemerkungen

Zum Selbstverständnis des Amtes des Wehrbeauftragten

Heute vor zehn Jahren wählte der Deutsche Bundestag seinen ersten Wehrbeauftragten. Das veranlaßt mich, in gedrängter Kürze die Gedanken und Erwägungen ins Gedächtnis zurückzurufen, die für den Gesetzgeber der Wehrverfassung ausschlaggebend waren, als er die der deutschen Überlieferung fremde und deshalb im deutschen Staatsrecht neuartige Institution des Wehrbeauftragten des Parlamentes in die Verfassung einfügte. Im öffentlichen Gespräch und in den parlamentarischen Beratungen bestand Einigkeit darüber, daß bei der Aufstellung deutscher Streitkräfte sowohl die äußere Form und Organisation als auch die innere, geistige Struktur der neuen deutschen Armee eine entscheidende Rolle spielen würden. Die Frage nach der inneren Struktur und nach einer zeitgemäßen Wehrverfassung wurde als politische Aufgabe ersten Ranges angesehen, die nicht von den Soldaten allein gelöst werden sollte.

Aus diesen Erwägungen entstand die Institution des Wehrbeauftragten, und zwar nicht als Ausdruck permanenten Mißtrauens des Parlaments dem Soldaten gegenüber, sondern als Bekundung des festen Willens, die deutschen Streitkräfte in den Staat und die von der Verfassung intendierte Gesellschaftsordnung zu integrieren. Diese Absicht und diese Ziele liegen deshalb dem Verfassungsauftrag des Wehrbeauftragten zugrunde. Die Erfahrung in zehn Jahren hat gelehrt, daß sich das mit der Wehrverfassung erstrebte Ziel am ehesten und besten erreichen läßt, wenn der Wehrbeauftragte als Hilfsorgan des Parlaments sich sowohl als Beauftragter des Bundestages bei den Streitkräften als auch als Sachwalter der Soldaten gegenüber dem Parlament betrachtet. So gesehen, sind Mißtrauen und Vorbehalte gegenüber der Tätigkeit des Wehrbeauftragten unberechtigt, da er den Interessen des einzelnen Soldaten und der Streitkräfte dient.

Hierbei scheint mir eine sachgerechte Unterrichtung der Öffentlichkeit, vor allem der Truppe, über meine Aufgaben zu den notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung meines Verfassungsauftrages zu gehören, um auf diese Weise zum Teil noch bestehende falsche Vorstellungen über mein Amt zu beseitigen. Die Verankerung fester Erwartungsbilder über die verschiedenen Funktionen des Wehrbeauftragten ist hierbei zur Vermeidung künftiger Mißverständnisse, Unstimmigkeiten und Fehlerwartungen von besonderer Bedeutung. Wie die Erfahrungen der letzten zehn Jahre gezeigt haben, wird die Effektivität meines Amtes dann gesichert sein, wenn im Bereich der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt — aber auch in der Öffentlichkeit — klar umrissene Erwartungen und Vorstellungen über meinen Auftrag vorherrschen.

Der Wehrbeauftragte ist nach der Verfassung zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufen. Im Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages (WbG) ist darüber hinaus seine Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Grundsätze über die Innere Führung vorgesehen.

Hieraus ergeben sich die beiden gleichrangigen Funktionen meines Amtes:

Im Hinblick auf den **Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung** wird meine Funktion vornehmlich deutlich an den zahlreichen Eingaben, die mich täglich erreichen. Meine Aufgabe besteht in der Überprüfung des mir vorgetragenen Sachverhaltes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Hierbei kommt der Würdigung des Sachvortrages unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung entscheidende Bedeutung zu. Gibt mir das eingeleitete Überprüfungsverfahren Veranlassung festzustellen, daß im konkreten Fall die Grundrechte der Soldaten oder die Grundsätze der Inneren Führung durch Maßnahmen der militärischen Befehls- und Kommandogewalt verletzt worden sind, teile ich meine Auffassung dem Einsender und nachrichtlich — in Wahrnehmung meiner mir gesetzlich zustehenden Anregungskompetenz — dem zuständigen Vorgesetzten mit der Bitte um Erledigung dieses Falles mit. Scheinen mir die hierauf von der Truppe ergriffenen Maßnahmen nicht angemessen zu sein, bin ich gehalten, meine Vorstellungen zur Konkretisierung der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung — gegebenenfalls unter Ausschöpfung des militärischen Dienstweges — im Rahmen meiner Amtsbefugnisse zu vertreten. Hierbei steht mir als letzte Möglichkeit offen, den Sachvortrag einer Eingabe und das Ergebnis meines Überprüfungsverfahrens einschließlich der von mir eingeholten Stellungnahmen dem Bundestag im Wege eines Einzelberichts zur Kenntnis zu bringen.

Lassen dagegen der Sachvortrag der Eingabe und das von mir durchgeführte Überprüfungsverfahren weder eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten noch der Grundsätze der Inneren Führung erkennen, teile ich dieses Ergebnis gleichfalls dem Einsender und dem zuständigen Vorgesetzten mit.

Über diese Funktion hinaus, die Grundrechte der Soldaten und die Grundsätze der Inneren Führung zu schützen, bin ich durch die Verfassung als **Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle** berufen. Diese Aufgabe erschöpft sich nicht in einer im Negativen beharrenden Kontrolltätigkeit. Eine richtig verstandene Kontrolle im Sinne der angelsächsischen „civil control“ verpflichtet mich, durch konstruktive Vorschläge, Im-

pulse, Denkanstöße und Anregungen zu einer verständlichen und glaubwürdigen Konkretisierung der Grundsätze der Inneren Führung im Bereich der Streitkräfte beizutragen. Insofern versteht sich der Wehrbeauftragte als Sachwalter der Soldaten im parlamentarischen Raum und gegenüber der Öffentlichkeit. Dies ist auch im Hinblick auf eine funktionsgerechte Verankerung der Bundeswehr im Bewußtsein unseres Volkes von erheblichem Gewicht. Für eine verantwortliche Erfüllung des verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrages der Streitkräfte (Artikel 87 a GG) ist der ständige Prozeß der Integration entscheidende Voraussetzung.

Die Funktionsfähigkeit des Amtes des Wehrbeauftragten hängt mithin von dem ausgeglichenen Verhältnis dieser sich gegenseitig bedingenden Aufgaben des Verfassungsauftrages ab. Diesem kann nur dann sachgerecht entsprochen werden, wenn sich der Wehrbeauftragte nicht allein als „Klagemauer für die Soldaten“, sondern darüber hinaus als ein Bindeglied zwischen den Streitkräften und dem Bundestag sowie der Öffentlichkeit versteht.

Diese Doppelfunktion des Wehrbeauftragten findet in den Vorschriften des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages ihren Niederschlag. Das Weisungsrecht des Bundestages und des Bundestagesausschusses für Verteidigung sowie die Überprüfungstätigkeit auf Grund von Eingaben sind Ausfluß meiner Kontrollfunktion. Der Wehrbeauftragte hat darüber hinaus gegenüber den zuständigen Stellen — etwa dem Bundesminister der Verteidigung, anderen Bundesressorts, Landesregierungen, Landtagen, Kommunalverwaltungen und Behörden der Justiz — das Recht, nicht nur einen Einzelfall zur Erledigung zu unterbreiten, insbesondere eine straf- oder disziplinarrechtliche Würdigung eines bestimmten Vorganges herbeizuführen, sondern auch seine Vorstellungen von der Konkretisierung der Inneren Führung vorzutragen.

In diesem Zusammenhang erschöpft sich die Aufgabe der von mir zu erstattenden Jahresberichte nicht allein in der Darstellung von Einzelfällen, sondern sie besteht auch darin, in diesen Berichten einen umfassenden Einblick in die innere Struktur der Streitkräfte zu vermitteln. So soll auch dieser Bericht nicht nur Anliegen der Soldaten erörtern, sondern

zu einer zeitgemäßen Entwicklung der Inneren Führung beitragen.

Eine Analyse der bisherigen Jahresberichte zeigt, welchem Wandel das Selbstverständnis des Amtes im Laufe der Zeit unterworfen war. Die ersten Berichte lassen erkennen, daß zunächst das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen im Mittelpunkt der Kontrolltätigkeit des Wehrbeauftragten stand. Die teilweise sehr ausführliche Schilderung von Übergriffen einiger Vorgesetzter gegenüber ihren Untergebenen war eine Folge dieser sich nur auf negative Feststellungen konzentrierenden Kontrollfunktion. Es war nur zu verständlich, daß diese Beispiele, bei denen es sich oft um Einzelfälle menschlichen Versagens handelte, zum Teil repräsentativ gewertet und als Anzeichen negativer Tendenzen angesehen wurden. Wenn von dieser Methodik der Darstellung im Laufe der Jahre immer mehr abgewichen wurde, so lag das nicht allein daran, daß die Vorgesetzten delikte im Gegensatz zu den Untergebenden delikten — wie etwa Ungehorsam, tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten, Bedrohung eines Vorgesetzten — tatsächlich abgenommen haben. Mit der durch Praxis und Erfahrung bewirkten Ausgestaltung der Grundsätze der Inneren Führung und der wachsenden Erkenntnis von der Bedeutung der Grundrechte für den Staatsbürger in Uniform mußte sich auch der Wehrbeauftragte für die Durchführung seines Verfassungsauftrages neue Maßstäbe setzen. Hinzu kommt, daß in den ersten Jahren eine Vielzahl dringender Probleme zu bewältigen war, die der Neuaufbau der Streitkräfte mit sich gebracht hatte. Es handelte sich hierbei vor allem um Unzulänglichkeiten auf dem Gebiete der Fürsorge des Dienstherrn; darunter fielen Probleme der Wohnungsfürsorge, mangelhafte Unterkunftsverhältnisse, häufige Versetzungen infolge von Neuaufstellungen, dienstliche Überbeanspruchung. In gleichem Maße, wie die Schwierigkeiten der ersten Aufbauphase überwunden wurden, konnte sich der Wehrbeauftragte mehr der Lösung der Frage widmen, welche Möglichkeiten ihm sein gesetzlicher Auftrag gibt, das Verhältnis der Streitkräfte zum Staat und zur Gesellschaft und umgekehrt das Verständnis der Öffentlichkeit für die Belange der Bundeswehr im Hinblick auf eine enge Verzahnung von Gesellschaft und Streitkräften zu fördern.

II. Schutz der Grundrechte

1. Die Bedeutung der Grundrechte im Bereich der Streitkräfte

Unsere gesamte staatliche und gesellschaftliche Ordnung, insbesondere die Beziehungen zwischen Staat und Bürger, werden entscheidend geprägt durch die Grundrechte, wie sie im Grundgesetz ihren normativen Niederschlag gefunden haben. Mithin sind die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte des Bürgers

gegenüber der Staatsgewalt; in den Grundrechten verkörpert sich auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung das politische und gesellschaftliche Zusammenleben in einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft bestimmt. Der Bezugspunkt dieser Wertordnung des Grundgesetzes ist die innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltende Persönlichkeit und ihre Würde.

Der Verfassungsgesetzgeber hat 1956 unmißverständlich klargestellt, daß diese Wertordnung auch im Bereich der Streitkräfte gilt. Damit sind Soldat und Bürger als Träger von Grundrechten durch die Verfassung anerkannt. Bei diesem verfassungsrechtlichen Befund ergab sich zwangsläufig die Konzeption vom Soldaten als dem „Staatsbürger in Uniform“. Dieses Leitbild ist mithin vom Grundgesetz selbst vorgezeichnet.

Hieraus folgt, daß die Grundrechte im militärischen Bereich nur unter bestimmten Voraussetzungen — wie etwa aus militärischen Erfordernissen — eingeschränkt werden dürfen. Die militärische Inpflichtnahme des Staatsbürgers, der seiner Wehrpflicht als Teil seiner staatsbürgerlichen Verpflichtung nachkommt oder freiwillig als Zeit- oder Berufssoldat seinen militärischen Dienst in der Bundeswehr versieht, muß jene Abgrenzung zwischen militärischen Erfordernissen und der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre des Soldaten vollziehen, die für die Glaubwürdigkeit der Streitkräfte und ihres Verteidigungsauftrages notwendig ist.

Verteidigungsbereitschaft und Wehrmotivation hängen in einem demokratisch verfaßten Staat wesentlich davon ab, inwieweit es gelingt, rechtsstaatlichen Vorstellungen im militärischen Bereich Raum zu geben. Staatsordnung und Wehrordnung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Im militärischen Alltag muß immer wieder deutlich werden, daß der Soldat eine freiheitlich rechtsstaatliche Lebensordnung verteidigt. Hierbei kommt der Verwirklichung der Grundrechte sowie einer verfassungskonformen Ausübung der militärischen Befehls- und Kommandogewalt aktualisierende Bedeutung zu.

Darüber hinaus spielt die Sicherung der Grundrechte der Soldaten für den ständigen Prozeß der Integration der Armee in Staat und Gesellschaft eine maßgebliche Rolle. Hierauf werde ich im einzelnen unten eingehen.

2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Jahresbericht 1967 habe ich auf die Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung der militärischen Befehls- und Kommandogewalt hingewiesen. Der ungeschriebene Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem erstrebten Erfolg und dem durch die konkrete Maßnahme bewirkten Eingriff in Rechte anderer gilt auch für die Ausübung der militärischen Befehls- und Kommandogewalt. So hat dieser Grundsatz ausdrücklich im Erlaß über Erzieherische Maßnahmen Aufnahme gefunden. Dort ist bestimmt, daß eine erzieherische Maßnahme nur dann zulässig ist, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu und in einem inneren Zusammenhang mit dem beanstandeten Mangel der Dienstausbildung steht.

An folgenden Beispielen seien die vorstehenden Erörterungen verdeutlicht:

1. Beispiel

Ein Gefreiter einer Luftwaffeneinheit trägt vor, daß er am späten Nachmittag wegen Disziplin-

widrigkeiten unter Alkoholeinfluß von seinem Disziplinarvorgesetzten festgenommen und erst am Abend des darauffolgenden Tages auf freien Fuß gesetzt worden sei. Durch die lange Dauer der vorläufigen Festnahme fühle er sich in seinem Grundrecht auf persönliche Freiheit beeinträchtigt.

Das von mir eingeleitete Überprüfungsverfahren bestätigte diesen Sachvortrag; in Übereinstimmung mit dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten war ich der Ansicht, daß im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Disziplin eine derartig lange vorläufige Festnahme nicht erforderlich war. Bereits nach seiner Ausnüchterung — spätestens am anderen Morgen — hätte der Einsender auf freien Fuß gesetzt werden müssen. Diese zu lange Dauer der vorläufigen Festnahme verstieß damit auch gegen den in § 9 Abs. 4 WDO zum Ausdruck gekommenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Disziplinarvorgesetzte wurde entsprechend belehrt.

2. Beispiel

Ein Gefreiter eines Minenlegers macht in einer Eingabe Bedenken gegen die Backschaffereinteilung geltend. Er ist der Auffassung, daß eine Backschaffergestellung durch Mannschaftsdienstgrade für Unteroffiziere nicht erforderlich sei und auch bei den Mannschaftsdienstgraden selbst eine solche Einteilung entfallen könne.

In meinem Überprüfungsverfahren habe ich festgestellt, daß die Backschaffereinteilung durch Bordbefehle notwendig ist, um die Einnahme der Mahlzeiten den Erfordernissen eines geordneten Bordbetriebes anzupassen. Damit erfüllt auch die Backschaffereinteilung dienstliche Zwecke. Der zur Überprüfung gestellte Bordbefehl war damit rechtmäßig und verbindlich. Er war auch zweckmäßig, da er das angemessene Mittel zur Erreichung des erstrebten Zieles darstellte.

Diese Auffassung habe ich dem betreffenden Einsender mitgeteilt.

3. Beispiel

Ein Gefreiter eines Transportbataillons trägt in einer Eingabe vor, daß ihm sein Kompaniefeldwebel den Befehl erteilt habe, eine an der Innenseite seiner Spindtür befestigte postkartengroße Fahne der Sowjetunion zu entfernen. Er fühle sich hierdurch in seinem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, wie es auch in dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung zum Ausdruck komme, beeinträchtigt.

Das Überprüfungsverfahren bestätigte diesen Sachverhalt. Ich war der Auffassung, daß dieser Befehl dienstlichen Zwecken diene. Er sollte die Gemeinsamkeit des Dienstes und die kameradschaftliche Verbundenheit der Soldaten, wie sie in § 15 Abs. 2 SG als zu schützendes Rechtsgut ihren Niederschlag gefunden haben, gegen Agitation, Zersetzung und einseitige Propa-

ganda schützen. Antidemokratische Symbole, die in den Spinden der Soldaten angebracht sind, gefährden die Gemeinsamkeit des Dienstes und die kameradschaftliche Verbundenheit der Soldaten. Die Frage des völkerrechtlichen Schutzes dieser Symbole kann hierbei außer Ansatz bleiben.

Die Entfernung dieser Fahne entsprach somit militärischen Erfordernissen. Sie war darüber hinaus eine angemessene Maßnahme im Rahmen einer vorbeugenden, dienstlich gebotenen Abwehr unterschwelliger Infiltrationsversuche.

Diese Auffassung habe ich dem Einsender und dessen Vorgesetzten mitgeteilt.

4. Beispiel

Einige dienstältere Soldaten einer Luftwaffeneinheit äußerten sich wiederholt in disziplinwidriger Weise gegenüber den gerade eingezogenen Rekruten, indem sie diesen aus den Fenstern der Kaserne zuriefen: „Kompanie raustreten; neue Lage, nur noch 50 Tage!“ Der Kompaniechef befahl darauf eine zusätzliche Wache von Dienstsclluß bis Dienstbeginn vor diesem Kasernengebäude.

Mit dem Bataillonskommandeur, den ich um Überprüfung dieses Vorfalles gebeten hatte, bin ich der Auffassung, daß zur Verhinderung künftiger Disziplinwidrigkeiten eine verstärkte Dienstaufsicht durch den Kompaniefeldwebel, den OvB und die übrigen Vorgesetzten ausreichend gewesen wäre. Die zusätzliche Postengstellung erschien mir eine unangemessene Maßnahme des Kompaniechefs zu sein, da eine eingehendere Dienstaufsicht denselben Erfolg herbeigeführt hätte. Der Kompaniechef wurde entsprechend belehrt.

5. Beispiel

Aus Anlaß der sowjetischen Intervention in die CSSR wurde durch Standortbefehl verboten, den Standort zu verlassen. Um die Einhaltung dieses Verbots zu gewährleisten, befahl der Standortälteste zusätzlich, daß die Soldaten mit ihren Zivil-Pkw ohne besondere Genehmigung auch nicht im Standort fahren dürften.

Dieser zusätzliche Befehl verstieß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der erstrebte Zweck durch weniger einschneidende Maßnahmen — wie z. B. durch Streifen an den Ausfallstraßen — hätte erreicht werden können. Meiner Auffassung hat sich der damit befaßte Divisionskommandeur angeschlossen.

6. Beispiel

In einigen Fällen wurden Soldaten aus dem Urlaub zurückgerufen, weil sich ihre Spinde in einem unordentlichen Zustand befanden.

Hier stehen der Eingriff in die Freizeit des Soldaten und die damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zu dem erstrebten Zweck, nämlich der Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung des inneren Dienstes. Auch der

Rückruf aus dem Urlaub mußte in diesen Fällen als eine unangemessene Maßnahme angesehen werden. Der Kompaniechef wurde entsprechend belehrt.

Die vorstehenden Beispiele scheinen mir besonders geeignet zu sein, die Grenzen aufzuzeigen, die der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Ausübung militärischer Befehls- und Kommandogewalt festlegt.

3. Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung

Zu starker Beunruhigung innerhalb und außerhalb der Bundeswehr hat während des Berichtsjahres die zunehmende Zahl von Anträgen auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen geführt. Die folgenden Angaben verdeutlichen, daß die Zahl von Soldaten, die nach ihrer Einberufung einen derartigen Antrag gestellt haben, vergleichsweise stärker angestiegen ist als die der übrigen Antragsteller.

1966	4 431 Anträge,
	davon 480 von Soldaten,
1967	5 963 Anträge,
	davon 871 von Soldaten,
1968	11 798 Anträge,
	davon 3 456 von Soldaten.

Auffällig an diesen Zahlen ist, daß die Anträge von Soldaten von 1966 bis 1967 etwa um das Doppelte und von 1967 bis Ende 1968 fast um das Vierfache zugenommen haben. Die Zahl der Antragsteller, die vor der Einberufung ihren Antrag gestellt haben, hat sich demgegenüber von 1966 bis Ende 1968 nur verdoppelt. Hierbei fällt auf, daß die Anträge der Soldaten in einzelnen Gebieten, Bezirken und Landesteilen der Bundesrepublik verschieden häufig gestellt werden. Bei der Erörterung meines Jahresberichtes 1967 vor dem Bundestag *) habe ich hierauf hingewiesen.

Der Sachkomplex der Kriegsdienstverweigerung kann nicht für den Bereich der Streitkräfte isoliert gewürdigt werden. Er ist vielmehr Ausfluß einer allgemeinen gesellschaftlichen Unruhe, die vornehmlich die junge Generation ergriffen hat. Ohne schon an dieser Stelle auf das Problem der Integration der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft eingehen zu wollen, kann festgestellt werden, daß gesellschaftliche Strömungen und Spannungen nicht vor der Bundeswehr haltmachen, sondern auch in sie hineinwirken. Nach meinen Beobachtungen sind einige Gründe für die zunehmende Zahl der Anträge, aus Gewissensgründen vom Kriegsdienst mit der Waffe befreit zu werden, etwa in der allgemeinen Staatsverdrossenheit zu suchen, aber auch in der Ablehnung vornehmlich staatlicher Autoritäten, wie sie in der Bundeswehr besonders deutlich zum Ausdruck kommen. Die Unmenschlichkeit des mo-

*) vgl. Stenographischer Bericht 207. Sitzung vom 15. Januar 1969, S. 11236 A

deren Kriegen und die falschen Vorstellungen von dem Verteidigungsauftrag der Bundeswehr im Rahmen der Friedenssicherung beeinflussen die Gewissensentscheidungen der Antragsteller. Eine aktive Minorität der jungen Generation empfindet zudem die verfassungsmäßige Ordnung unseres Staates nicht mehr als für sich verbindlich; ihre ablehnende Einstellung kommt auch in der Inanspruchnahme des Grundrechts auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zum Ausdruck.

Aus den vorstehenden Erörterungen wird deutlich, daß — abgesehen von Antragstellern, die aus Überzeugung Dienst mit der Waffe ablehnen, weil dies ihnen ihr Gewissen verbietet — zunehmend versucht wird, dieses Grundrecht zu politischer Aktion, Agitation und Zersetzung der Bundeswehr „umzufunktionieren“. Ich habe festgestellt, daß diese Manipulation des Gewissens in zunehmendem Maße zielstrebig durch politische Gruppen und Verbände erfolgt. Diese versuchen — häufig mit Erfolg — durch Plakat- und Flugblattaktionen, durch Anzeigen, Broschüren und Instruktionen, aber auch durch Demonstrationen und gezielte Einzelbeeinflussung, die Wehrpflichtigen von der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht abzuhalten. Wenn diesen verfassungswidrigen Bestrebungen nicht durch sachgerechte Maßnahmen von Bundestag und Bundesregierung Einhalt geboten wird, könnte diese ideologische Politisierung des Grundrechts aus Artikel 4 Abs. 3 GG zu einer erheblichen Belastung des inneren Gefüges der Streitkräfte führen. Im Berichtsjahr waren nach meinen Beobachtungen Geist und Moral der Soldaten durch diese Vorgänge noch nicht berührt. Auffällig ist der hohe Anteil der wehrpflichtigen Abiturienten unter diesen Antragstellern, die oft Schlüsselpositionen innerhalb ihrer Einheiten einnehmen.

Für die Führung der Bundeswehr stellte sich deshalb das schwierige Problem, wie Soldaten, die einen derartigen Antrag gestellt haben, bis zum unanfechtbaren Abschluß des Anerkennungsverfahrens zu behandeln sind. Hierbei muß auf der einen Seite den Ausstrahlungen des Grundrechts aus Artikel 4 Abs. 3 GG Rechnung getragen werden, andererseits durfte jedoch die in der Verfassung niedergelegte Funktionsfähigkeit der Streitkräfte (Artikel 87 a Abs. 1 Satz 1 GG) nicht beeinträchtigt werden. Bis zum Sommer 1968 mußte jeder Soldat, der nachwies, daß er einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gestellt hatte, für die Dauer des Anerkennungsverfahrens vom Dienst mit der Waffe befreit und anderen Verwendungen innerhalb seines Verbandes zugeführt werden. Infolge der besorgniserregenden Zunahme entsprechender Anträge von Soldaten sah sich der Bundesminister der Verteidigung schließlich gezwungen, eine solche Freistellung vom Wehrdienst nur bis zur Entscheidung der Anträge durch die Prüfungsausschüsse zuzulassen. Seit dem 1. Juli 1968 sind — bei zurückweisender Entscheidung des Prüfungsausschusses — für die weitere Dauer des Anerkennungsverfahrens die betreffen-

den Soldaten zum Dienst mit der Waffe heranzuziehen.

Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit dem grundlegenden Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 21. Mai 1968, durch den festgestellt wurde, daß ein Soldat, der einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen stellt, bis zur unanfechtbaren Entscheidung dieses Antrages Soldat mit allen Rechten und Pflichten ist und deshalb dem Dienst mit der Waffe unterliegt. Die oben erörterte Regelung der Behandlung der Kriegsdienstverweigerer in der Bundeswehr schöpft mithin den durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestätigten gesetzlichen Pflichtenkatalog der Soldaten im Hinblick auf die als Gewissensbelastung empfundene Waffenausbildung nicht in vollem Umfang aus.

Es kann nicht bestritten werden, daß Anträge von Soldaten auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen für den Einheitsführer schwierige rechtliche und menschliche Probleme aufwerfen. Ich verkenne hierbei nicht, daß es der Truppe trotz dieser Belastung grundsätzlich gelungen ist, diese Schwierigkeiten innerhalb der vorgegebenen verfassungsrechtlichen Ordnung zu bewältigen. Dies ist für mich ein weiteres Zeichen dafür, daß das Bewußtsein um die Geltung der Grundrechte im militärischen Bereich gerade bei den Einheitsführern, die in direktem Kontakt mit den Soldaten stehen, sich zunehmend verfestigt.

Ich begrüße es, daß in den letzten Monaten die zuständigen Stellen verstärkte Anstrengungen unternommen haben, um — wie das Ersatzdienstgesetz es vorschreibt — rechtskräftig anerkannte Kriegsdienstverweigerer unverzüglich zum zivilen Ersatzdienst einzuberufen. Die Bemühungen auf diesem Gebiet sollten verstärkt werden, um dem im Grundgesetz vorgesehenen Ersatzdienst jene Bedeutung zu geben, die ihm im Rahmen des Systems der allgemeinen Wehrpflicht zukommt.

Mein Verfassungsauftrag zwingt mich indes zu folgendem Hinweis:

Die Bundeswehr darf bei dem häufigen Mißbrauch der grundrechtlich anerkannten Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht allein gelassen werden. Um unserer demokratischen Glaubwürdigkeit willen müssen wir auch jenen achten, der aus ernst zu nehmenden Gründen seines Gewissens den Dienst mit der Waffe meint nicht versehen zu dürfen. Denjenigen jedoch, die dieses Grundrecht zu Drückebergerei oder unzulässiger politischer Agitation mißbrauchen, sollte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln unserer rechtsstaatlichen Ordnung entschlossen und entschieden entgegengetreten werden. Dies sind wir den anderen Soldaten schuldig, die in einer Zeit, in der das Selbstverständnis des Soldatenberufes in Frage gestellt ist, eine Gewissensentscheidung für die Verteidigung unseres Volkes getroffen haben und gemäß Eid und Gelöbnis ihre Dienstpflichten treu und gewissenhaft erfüllen.

4. Eid und Gelöbnis

Im Berichtsjahr habe ich mehrere Eingaben erhalten, in denen wehrpflichtige Soldaten ihre Bedenken gegen die Ablegung des Feierlichen Gelöbnisses vortragen. Zum Teil wird die Institution des in § 9 Abs. 2 SG vorgesehenen Gelöbnisses als nicht mehr notwendig empfunden. Hierbei mögen Einflüsse der zivilberuflichen Tätigkeit vor der Einberufung zum Grundwehrdienst eine prägende Rolle spielen; denn privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen ist diese feierliche Manifestation der Pflichten unbekannt. Auch wird das Feierliche Gelöbnis als nicht mehr zeitgerechter, traditionsbehafteter „alter Zopf“ angesehen, der zu den sachlichen Funktionsbezügen des modernen Soldaten keine tragfähige Beziehung mehr aufweist. Ferner mag die Tatsache, daß das Feierliche Gelöbnis — ebenso wie der Eid — weder status- noch pflichtenbegründend ist, bei den Überlegungen der Soldaten eine gewisse Rolle spielen. Daneben wird die gesamtdeutsche Aussage von Eid und Feierlichem Gelöbnis, die auf die Präambel zum Grundgesetz zurückzuführen ist, als nicht mehr vereinbar mit den politischen Gegebenheiten unseres Volkes empfunden, die — nach Meinung der Soldaten — in den letzten Jahren einem Wandel unterworfen worden sind.

Für mich steht außer Zweifel, daß diese kritischen Überlegungen zum Verpflichtungscharakter von Eid und Feierlichem Gelöbnis das Ergebnis ernsthafter Prüfung und damit auch Ausdruck einer Entscheidung des Gewissens sein können. Dies wird auch daran deutlich, daß diese Soldaten den Verteidigungsauftrag der Streitkräfte bejahen, die Notwendigkeit ihres Grundwehrdienstes einsehen und im übrigen ihre soldatischen Dienstpflichten zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erfüllen.

Zu der differenzierten ethischen Problematik von Eid und Gelöbnis, hinter der letztlich die Frage nach dem Staatsverständnis steht, kann ich an dieser Stelle nicht erschöpfend Stellung nehmen. Mir sei jedoch der Hinweis gestattet, daß diese Frage seit Inkrafttreten des Soldatengesetzes 1956 niemals ganz außer Streit war. Trotz aller ernsthaften Bedenken ist jedoch auch heute noch der integrierende Charakter von Eid und Gelöbnis für die soldatische Gemeinschaft nicht zu verkennen. Der feierliche Akt von Eid und Gelöbnis vertieft das Bewußtsein für Anspruch und Wert einer freiheitlichen Lebensordnung und fördert zugleich das Verständnis des Soldaten für die Notwendigkeit seines Auftrages im Rahmen der Friedenssicherung.

Gleichwohl sollte die Frage geprüft werden, ob wehrpflichtige Soldaten, die ernsthafte — auch in ihrem Gewissen begründete — Bedenken gegen das Feierliche Gelöbnis geltend machen, von jeglicher Beförderung auch weiterhin ausgeschlossen bleiben sollen, wie dies z. Z. der Fall ist.

In rechtlicher Hinsicht weise ich hierbei auf folgendes hin:

Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 SG bringt lediglich die Erwartung zum Ausdruck, daß Soldaten, die auf-

grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sich zu ihren Pflichten durch das Feierliche Gelöbnis bekennen. Diese Erwartung des Gesetzgebers ist nicht als Dienstpflicht im Rechtssinne begründet. Eine solche Dienstpflicht ist vom Soldatengesetz — wie sich aus dem Wortlaut selbst ergibt — etwa bei der Ablegung des Eides gewollt: Gemäß § 9 Abs. 1 SG *haben* Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit einen Diensteid zu leisten. Auch für andere Dienstpflichtigen verwendet das Soldatengesetz einen entsprechenden Wortlaut.

Wenn dagegen die Ablegung des Feierlichen Gelöbnisses aufgrund einer entsprechenden Erwartung des Gesetzgebers und nicht auf einer soldatischen Dienstpflicht beruht, ist rechtlich die Verweigerung des Feierlichen Gelöbnisses kein Dienstvergehen gemäß § 23 Abs. 1 SG. Der Soldat hat damit nicht schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, sondern lediglich den Erwartungen, die der Gesetzgeber in ihn gesetzt hat, nicht entsprochen.

Ich habe meine Vorstellungen über dieses Problem dem Bundesminister der Verteidigung übermittelt; dieser hat sich meiner Auffassung nicht angeschlossen.

Des weiteren haben mich im Berichtsjahr nach Inkrafttreten der Notstandsverfassung Eingaben erreicht, in denen Bedenken gegen die Weitergeltung von Eid und Gelöbnis geltend gemacht werden. Im einzelnen wurde vorgetragen, daß sich die staatsrechtlichen und politischen Aspekte des militärischen Dienstes durch die nunmehr verfassungsrechtlich bestehende Möglichkeit, die Bundeswehr auch im Innern in Anspruch zu nehmen, so entscheidend geändert hätten, daß eine neue Vereidigung bzw. Ablegung des Feierlichen Gelöbnisses nunmehr erforderlich sei.

Diesen Argumenten habe ich mich nicht angeschlossen. Mit Eid und Feierlichem Gelöbnis bekennen sich die Soldaten zu den politischen und staatsrechtlichen Grundlagen unseres Staates, wie sie entscheidend in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ausdruck kommen. Diese Grundordnung als entscheidendes Fundament von Eid und Gelöbnis ist durch die Notstandsverfassung vom 24. Juni 1968 nicht berührt worden. Diese Grundgesetzänderung ist nicht gegen, sondern für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erlassen worden. Denn die Aufgabe eines demokratischen Staates besteht auch in der rechtzeitigen Vorsorge für den Bürger gegen Angriffe von außen und innen, die sich gegen die Integrität und verfassungsmäßige Ordnung dieses Rechtsstaates richten. Mit der Notstandsverfassung hat der Verfassungsgesetzgeber dieser originären Staatsaufgabe verfassungskonform Rechnung getragen.

Auch das Argument, die Notstandsverfassung sei nicht vorhersehbar gewesen, vermag nicht zu überzeugen. Bereits bei der Einführung der Wehrverfassung in das Grundgesetz war sich der Verfassungsgesetzgeber darüber im klaren, daß in diesem Sachkomplex auch die Frage der Inanspruchnahme der Bundeswehr im Fall eines inneren Notstandes

einer verfassungsrechtlichen Regelung zugeführt werden müsse, zumal Übereinstimmung bei den parlamentarischen Beratungen darüber bestand, daß in bestimmten Krisensituationen im Innern äußerstenfalls der Einsatz der Streitkräfte unumgänglich werden könnte. Die bei der Regelung dieser Inanspruchnahme im einzelnen auftretenden kontroversen politischen und staatsrechtlichen Aspekte konnten jedoch in der damals zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr politisch abgeklärt werden, so daß eine umfassende verfassungsrechtliche Regelung dieses schwierigen Komplexes 1956 im Grundgesetz nicht getroffen werden konnte. Um jedoch klarzustellen, daß erst nach Erlass einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Klärung diese Inanspruchnahme der Streitkräfte im Fall eines inneren Notstandes zulässig wird, wurde ein entsprechender Vorbehalt in den — inzwischen aufgehobenen — Artikel 143 GG aufgenommen. Nicht zuletzt durch diese Verfassungsbestimmung war vorhersehbar, daß zu gegebener Zeit der Verfassungsgesetzgeber auch die Modalitäten der Inanspruchnahme der Bundeswehr im Fall eines Einsatzes im Innern verfassungsrechtlich regeln würde. Diese Regelung ist inzwischen in Artikel 87 a Abs. 2 GG und den entsprechenden verfassungsrechtlichen Folgeermächtigungen getroffen worden.

Die an mich gerichteten Eingaben habe ich in dem vorstehenden Sinne beschieden. Wegen der Bedeutung dieses Fragenkreises habe ich zudem einen Einzelbericht dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages erstattet, der meine Auffassung gebilligt hat.

5. Die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Information

Bei der Auseinandersetzung mit der Unruhe in der Gesellschaft und ihren Auswirkungen auf das innere Gefüge der Streitkräfte ist eine differenzierte Betrachtungsweise angezeigt. Von den Versuchen, die gesellschaftliche und verfassungsmäßige Ordnung unseres Staates auf revolutionärem Wege zu beseitigen, sind jene ernsthaften Bemühungen deutlich abzusetzen, die auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fortschrittliche soziale Vorstellungen verwirklichen wollen.

Der von der antiparlamentarischen Opposition angekündigte „lange Marsch durch die Institutionen“ hat im Berichtsjahr auch die Bundeswehr erreicht. Durch Flugblattaktionen, Demonstrationen, Agitation, aber auch durch Zersetzung und Infiltration versucht die antiparlamentarische Opposition an die Soldaten heranzukommen, um ihre ideologischen Vorstellungen über revolutionäre Umwälzungen gesellschaftlicher Strukturen auch im Bereich der Streitkräfte mit ihren Mitteln durchzusetzen. Mit diesen Bestrebungen werden die Streitkräfte zugleich als sichtbare Verkörperung staatlicher Macht und Ausdruck hierarchischer Ordnung getroffen. Da die verfassungsrechtlich verankerte allgemeine Wehrpflicht und damit der Dienst am Staat als notwendiges Übel angesehen werden, erscheint der

antiparlamentarischen Opposition die Bundeswehr als lohnendes Objekt agitatorischer Infiltrationstätigkeit. Dieser Entwicklung sollte die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt werden, da zugleich die in der Öffentlichkeit vielfach noch vorhandenen Vorbehalte gegen die Bundeswehr und insbesondere gegen die allgemeine Wehrpflicht durch diese Aktionen neuen Auftrieb erhalten. Hierbei besteht zugleich die Gefahr, daß die Streitkräfte in eine Frontstellung zu Staat und Gesellschaft gebracht werden und auf diese Weise der Prozeß der Integration unterbrochen und gestört wird.

Von diesen Bestrebungen der antiparlamentarischen Opposition, die letztlich auf eine Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Rechtsstaates abzielen, deutlich zu trennen ist der verstärkte Diskussions- und Informationsdrang der jungen Generation in der außerparlamentarischen Opposition, der es vor allem um die Beschleunigung notwendiger sozialer Reformen geht. Das stärkere politische Engagement der heutigen Jugend, welche die überfälligen gesellschaftlichen Umstrukturierungen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorantreiben will, ist für mich Ausdruck dafür, daß diese Jugend ihre demokratische Verantwortung für Staat und Gesellschaft ernst nimmt. Der von Gegnern der Inneren Führung häufig gehörte Einwand, das Leitbild vom Soldaten als „Staatsbürger in Uniform“ ermangele der Voraussetzungen, da politische Bildung und Beteiligung unserer Jugend am öffentlichen Leben zu schwach entwickelt seien, wird hierdurch widerlegt. Aufgabe der Streitkräfte wird es in zunehmendem Maße sein, diese positiven Strömungen für eine glaubwürdige Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Inneren Führung nutzbar zu machen. Auf diese Weise wird die Bundeswehr mit den veränderten gesellschaftlichen Vorstellungen sowie den sozialen Reformen und Entwicklungen Schritt halten.

Dem verfassungsrechtlich verbürgten Grundrecht auf freie Information aus allgemein zugänglichen Quellen und auf freie Meinungsäußerung kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, da es die notwendige instrumentelle Voraussetzung für meinungsbildende Denkanstöße, Anregungen, Diskussionen und damit für eine Aktivierung des politischen Verantwortungsbewußtseins darstellt. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht dieses Grundrecht als konstituierendes Element unserer rechtsstaatlichen Ordnung angesehen.

Ich habe aus Eingaben und durch Truppenbesuche den Eindruck gewonnen, daß sich Vorgesetzte den Anliegen und bohrenden Fragen ihrer Soldaten nicht immer mit dem nötigen Ernst und im erforderlichen Umfang stellen. Probleme der Kriegsdienstverweigerung, Bestrebungen der anti- und außerparlamentarischen Opposition, gesellschaftspolitische Fragestellungen der jungen Wehrpflichtigen, Funktion und Auftrag des Soldaten, sein politisches und berufliches Selbstverständnis, die Glaubwürdigkeit unseres Verteidigungsbeitrages im Rahmen der NATO, die ideologischen Auseinandersetzungen und Entwicklungstendenzen im sozialistischen Machtbereich.

die Wesensmerkmale einer auf Freiheit und Recht angelegten Staatsordnung, wirtschaftliche und politische Probleme der Dritten Welt, ethische Maximen im Wandel sozialer Neuorientierungen sind Fragen, die heute — stärker als früher — von den Soldaten auch an ihre Vorgesetzten herangetragen werden. Im Rahmen freier Diskussionen und Gespräche sollten diese grundlegenden Probleme unseres Lebens mit den Soldaten gemeinsam erörtert und zur Aussprache gebracht werden. Die Richtigkeit der vorgebrachten Argumente hängt hierbei allein vom Sachverstand der Diskussionspartner und nicht von Dienstgrad und Dienststellung ab.

Diese Forderungen ergeben sich auch aus den Grundsätzen der Inneren Führung. Diese aktualisieren sich deshalb auch im Bereich des partnerschaftlichen Gedankenaustausches, der in „befehlsfreien Räumen“ stattfindet, wie z. B. im lebenskundlichen Unterricht, in der staatsbürgerlichen Information, in Ausspracheabenden, in der Unterrichtung über aktuelle Tagesfragen, aber auch bei Kompanie- und Zugabenden und sonstigen kameradschaftlichen und geselligen Gelegenheiten.

Bei der Versorgung der Truppe mit Informationsmaterial sollten die zur Ausbildung in verbündete Länder kommandierten Soldaten nicht vergessen werden. Mir haben Angehörige verschiedener Bundeswehreinheiten, die in den USA ausgebildet werden, bei meinem Truppenbesuch im November 1968 erklärt, daß sie über die politische Lage, insbesondere über die Verhältnisse in Deutschland, nur mangelhaft unterrichtet seien. Für 133 Soldaten stünden z. B. nur 5 Exemplare einer einzigen deutschen Zeitung zur Verfügung. Hier ist Abhilfe dringend geboten; denn es geht nicht nur darum, durch eine umfassende Information der im Ausland stationierten deutschen Soldaten die Brücke zur Heimat aufrechtzuerhalten, sondern ihnen auch durch geeignetes Material Gespräche mit ihren ausländischen Kameraden über aktuelle Themen zu ermöglichen.

Um den Diskussionsdrang und das Informationsbedürfnis der jungen Soldaten aufzunehmen und in eine sinnvolle staatsbürgerliche Erziehung einzubeziehen, ist eine qualifizierte Ausbildung der Vorgesetzten — vornehmlich auf den Gebieten der Pädagogik und Sozialwissenschaften — unerläßlich. Der Beherrschung der dialektischen Methode, der sich vor allem die Agitatoren der jungen Generation bedienen, kommt hierbei auch im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der anti- und außerparlamentarischen Opposition eine besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang möchte ich die militärischen Zeitschriften, insbesondere die „Information für die Truppe“, ermutigen, zu aktuellen kontroversen Problemen im Hinblick auf eine rechtzeitige Unterrichtung der Soldaten und eine lebendige Diskussion in der Truppe — und zwar stärker als bisher — Stellung zu nehmen.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich auf folgendes hinweisen:

Demonstrationen, Flugblatt- und Plakataktionen werden heute im Bewußtsein der Öffentlichkeit im Hinblick auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung als sozialadäquat angesehen. Dieses Grundrecht ist hingegen für das militärische Statusverhältnis nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 GG durch die Vorschriften des Soldatengesetzes eingeschränkt. Die Dienstpflichten zur Kameradschaft, zur gebotenen Zurückhaltung der Vorgesetzten in ihren Äußerungen, zum achtungswürdigen Verhalten in und außer Dienst, zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen militärischen Dienstbetriebes qualifizieren sich deshalb als zulässige Einschränkungen der Ausübung dieses Grundrechts.

Die Beurteilung der Frage, ob demonstrative Aktionen im Einzelfall den verfassungsrechtlichen Schutz der freien Meinungsäußerung genießen oder gegen die genannten Grundrechtseinschränkungen verstoßen, setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter voraus. Auf der einen Seite muß die Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung auch im Rahmen demonstrativer Aktionen angemessen gewürdigt, andererseits darf jedoch die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte hierdurch nicht in Frage gestellt werden. Wo sich bei Prüfung des Falles herausstellt, daß die Inanspruchnahme des Grundrechts durch militärische Erfordernisse nicht gedeckt war, liegt bei dem betreffenden Soldaten ein Dienstvergehen vor, das disziplinar gewürdigt werden kann.

Zur Verdeutlichung vorstehender Erörterungen scheinen mir folgende Beispiele der Darstellung wert:

1. Beispiel

Ein Soldat bittet in einer Eingabe um Überprüfung eines Flugblattes, in dem er u. a. den Wortlaut des Artikels 87 a Abs. 4 GG dadurch gekürzt wiedergegeben hat, daß er die Subsidiaritätsklausel des Satzes 1 und den Satz 2 nicht in vollem Umfang mitzitiert hat. Unter Berufung auf diesen gekürzten Text der Verfassung vertrat er die Ansicht, die Bundesregierung würde die Bundeswehr zu aggressiven und militanten Zwecken einsetzen. Er beabsichtige, dieses Flugblatt nach Inkrafttreten der Notstandsverfassung vor der Kaserne zu verteilen, und wolle zuvor hierfür die Zustimmung seines Vorgesetzten einholen; diese sei ihm versagt worden; sein Beschwerdeverfahren sei erfolglos geblieben.

Ich habe in Übereinstimmung mit den beiden Beschwerdebescheiden die Auffassung vertreten, daß die beabsichtigte falsche Information der Soldaten über die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der Bundeswehr durch die Bundesregierung im Falle eines inneren Notstandes zu Unsicherheit und Unruhe unter den Soldaten über die Möglichkeit ihres Einsatzes im Innern und deren

verfassungsrechtliche Absicherung führen kann. Dies ist mit der gesetzlichen Dienstpflicht des Soldaten zum achtungswürdigen Verhalten (§ 17 Abs. 2 SG) nicht vereinbar, da vorsätzlich falsche Informationen über den Umfang verfassungsrechtlicher Ermächtigungen der Bundesregierung das Vertrauen der Bevölkerung zu den Streitkräften und zu den Soldaten beeinträchtigen. Im Hinblick auf die Rechtsprechung der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts, die in dieser Dienstpflicht eine verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung sieht, habe ich deshalb das im Wege eines Befehls ausgesprochene Verbot, die Flugblätter zu verteilen, für rechtmäßig und verbindlich angesehen. Nach Lage der Dinge war es auch ein angemessenes Mittel, um die Soldaten vor falscher Unterrichtung zu schützen.

2. Beispiel

Ein Leutnant der Reserve verteilte vor einigen Kasernen ein Flugblatt an Soldaten mit folgendem Inhalt:

„Als Reservisten der Bundeswehr verfolgen wir besorgt die Bemühungen, die Bundeswehr zu einer Polizei- und Bürgerkriegstruppe zu machen.“

Des weiteren wurde in dem Flugblatt im Hinblick auf die Übernahme von Führungskräften und Vorbildern aus dem Dritten Reich auf undemokratische und antidemokratische Tendenzen in der Bundeswehr hingewiesen und eine verstärkte Diskussion in den Streitkräften über gesellschaftspolitische Fragen gefordert. Zur Stärkung sozialistischer und radikaldemokratischer Positionen in den Streitkräften forderte das Flugblatt zum Austritt aus der Bundeswehr durch Inanspruchnahme des Grundrechts auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen und damit zur Verunsicherung der Streitkräfte als innenpolitischem Machtinstrument der herrschenden Klasse auf.

In dem disziplinargerichtlichen Verfahren wurde der Verfasser des Flugblattes durch das Truppendienstgericht zu dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad der Reserve herabgestuft, da er nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht geworden war, die für seine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind (§ 17 Abs. 3 SG). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

3. Beispiel

Ein Maat der Bundesmarine beteiligte sich in Zivil während der Skagerrak-Gedächtnisfeier des Deutschen Marinebundes e. V. für die gefallenen deutschen und britischen Soldaten an einer Störaktion einer Gruppe von jungen Leuten, die Papierschlangen und Knallkörper in den Fackelzug warfen und hierbei im Sprechchor riefen: „Wir wollen unseren Kaiser Wilhelm wieder haben! Skagerrak — Massengrab! Nie wieder Krieg!“ In den Diskussionen auf der

Straße versuchte der Maat, die Störaktionen zu begründen und zu rechtfertigen, wobei er von seinen Kameraden erkannt wurde.

Gegen den Soldaten wurde wegen seiner Teilnahme an diesen Störaktionen eine einfache Disziplinarstrafe von 21 Tagen Ausgangsbeschränkung verhängt. Beschwerde und weitere Beschwerde blieben erfolglos.

Das Truppendienstgericht war der Auffassung, daß gesetzliche Dienstpflichten, insbesondere die zum achtungswürdigen Verhalten, einer Teilnahme an Störaktionen gegenüber einer traditionsgebundenen Totenehrung entgegenstanden und mit einer grundrechtlich abgesicherten freien Meinungsäußerung nicht vereinbar waren.

Dieser Rechtsauffassung habe ich mich angeschlossen.

Ich rege an, daß die Vorgesetzten Bestrebungen und Aktionen der außer- und antiparlamentarischen Opposition, insbesondere auch Flugblätter und Plakate von Soldaten, verstärkt im staatsbürgerlichen Unterricht und in der Aktuellen Information behandeln sollten. Auf diese Weise wird einerseits dem Diskussions- und Informationsbedürfnis der Soldaten über die Grundfragen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Rechnung getragen; andererseits werden die Soldaten hierdurch in die Lage versetzt, durch ein kritisches Urteilsvermögen agitatorischen Argumenten und Halbwahrheiten entgegenzutreten.

Die antidemokratischen Kräfte könnten dann zudem nicht länger behaupten, die Bundeswehr bewältige ihr Anliegen allein mit dem Ruf nach dem Staatsanwalt und sei nicht in der Lage, in eine Sachdebatte einzutreten.

Im Rahmen meines Verfassungsauftrages, die Grundrechte der Soldaten zu schützen, habe ich die Aufgabe, die sich einander gegenüberstehenden Rechtsgüter der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Information (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG) einerseits und der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte (Artikel 87 a Abs. 1 Satz 1 GG) andererseits abzuwägen. Gerade an der vorstehend aufgezeigten Problematik wird meine Doppelfunktion als Mittler zwischen Freiheit und Ordnung in den Streitkräften deutlich. Der Freiheitsraum des Soldaten und der Ordnungsanspruch der Bundeswehr ergänzen und bedingen sich; sie stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander, wobei ihre Abgewogenheit Voraussetzung für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte im Rahmen der Friedenssicherung ist. Meine Aufgabe besteht darin, beiden Ansprüchen den erforderlichen Nachdruck gegeneinander zu verleihen und jenen Grenzraum abzustechen, in dem sich Freiheit und Ordnung gegenüberstehen.

6. Soldat und Wahl

Im letzten Jahr haben mich wieder Eingaben von Soldaten aus Hessen und dem Saarland erreicht, die sich darüber beklagten, daß in diesen beiden Län-

dern eine Briefwahl zur Landtags- und Kommunalwahl im Landeswahlrecht nicht vorgesehen sei. Dienstliche Erfordernisse hätten verhindert, daß sie persönlich ihrer Wahlpflicht an ihrem Heimatort hätten nachkommen können.

Mein Überprüfungsverfahren bestätigte die Richtigkeit dieser Angaben. Die Disziplinarvorgesetzten stützten sich in ihren Stellungnahmen auf den Erlaß „Soldat und Wahl“ vom 23. März 1961 (VMBI S. 149), in dem der Bundesminister der Verteidigung die Disziplinarvorgesetzten angehalten hat, den Soldaten Sonderurlaub zur Ausübung des Wahlrechts zu gewähren, falls nicht in Ausnahmefällen vorrangige dienstliche Erfordernisse (wie z. B. Manöver, Verbandsscharfschießen auf See) einer Genehmigung entsprechenden Urlaubs entgegenstünden. In den vergangenen Jahren haben sich auf diesem Gebiet nennenswerte Schwierigkeiten nicht gezeigt, da entsprechende Urlaubsanträge von Soldaten in der Regel genehmigt werden konnten. Infolge der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Verbände im Zusammenhang mit der sowjetischen Intervention in die CSSR konnte im Herbst 1968 hingegen vielen Urlaubsanträgen nicht entsprochen werden, da die Alarmbereitschaft die Präsenz auch dieser Soldaten in der Kaserne zwingend erforderte.

An diesem Beispiel zeigt sich die Schwierigkeit, die einer nahtlosen Einpassung des Soldaten in den demokratischen Rechten- und Pflichtenkatalog des Staatsbürgers entgegenstehen. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die betreffenden Landesparlamente dieser Sache annehmen und für die Landtags- und Kommunalwahlen auch die Möglichkeit einer Briefwahl von Gesetzes wegen eröffnen würden. Dies wäre ein glaubwürdiger Beitrag des Politikers zur Konzeption des Soldaten als des Staatsbürgers in Uniform.

7. Die Wehrgerechtigkeit als Problem des Gleichheitsgrundsatzes

Bei den Ursachen für Unzufriedenheit und Unbehagen in der Bundeswehr nimmt die Frage der Wehrgerechtigkeit einen bedeutenden Platz ein. Wir haben heute keine „allgemeine“, sondern eine „besondere“ Wehrpflicht. Dies beruht auf zahlreichen Faktoren: Zum einen kann die Bundeswehr wegen ihrer begrenzten Ausbildungskapazität nur etwa 45 % der Wehrpflichtigen in ihre Ausbildungseinheiten aufnehmen. Wie ich bei den Erörterungen meines Jahresberichtes 1967 *) ausgeführt habe, waren von 281 000 Gemusterten des Jahrgangs 1946 nur 70 % tauglich; die übrigen waren beschränkt tauglich, zeitlich oder völlig untauglich. Von den 70 % als tauglich gemusterten Wehrpflichtigen standen wiederum nur 41 % der Erfaßten des Gesamtjahrganges zur Einberufung zur Verfügung, da im übrigen gesetzliche Wehrdienstausnahmen sowie Frei- und Zurückstellungen in Anspruch genommen werden konnten.

Im Hinblick auf die Durchführung des Verfassungsauftrages der allgemeinen Wehrpflicht ist die vom

Bundesverfassungsgericht herausgearbeitete Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft nicht befriedigend gelöst. Der eingezogene Wehrpflichtige fragt sich zu Recht, warum er — und nicht sein Kamerad und Freund aus der Nachbarstraße — zur Bundeswehr einberufen werde und gerade ihn das Opfer der Wehrpflicht treffe, ein Opfer im Hinblick auf seine Ausbildung, seine Bezahlung und auch seine Familie. Wie ich bei meinen Truppenbesuchen, aber auch bei der Bearbeitung von Eingaben und von Zuschriften aus der Öffentlichkeit habe feststellen können, ist das ungelöste Problem der Wehrgerechtigkeit für zahlreiche Soldaten der letzte Anstoß für Beschwerden, Petitionen, Eingaben, Gesuche oder sonstige Bitten und Anträge. Die massive Ungerechtigkeit der Auswahlwehrpflicht wirkt sich als eine erhebliche Belastung des inneren Gefüges der Truppe aus. Dieser Sachverhalt ist den Gegnern der Bundeswehr willkommenen Anlaß, die ungleiche Behandlung der wehrpflichtigen Jahrgänge anzuprangern und damit deren Vertrauen in die Führung unseres Staates zu untergraben.

In den Jahresberichten 1961 und 1967 habe ich bereits auf dieses ungelöste Problem aufmerksam gemacht. Ich begrüße, daß der Verteidigungsausschuß eine Unterkommission eingesetzt hat, die sich um praktikable Lösungsvorschläge bemüht. Es bleibt zu hoffen, daß die Ergebnisse dieser Unterkommission, auf die im einzelnen einzugehen hier nicht der Platz ist, alsbald ihre gesetzlichen Folgerungen finden.

8. Die Grundrechte in der Bewährung

Das unruhige Jahr 1968 hat dazu geführt, daß die große Bedeutung der Grundrechte im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Ordnung sichtbar wurde. Dadurch, daß die Soldaten ihre grundrechtlichen Absicherungen in ihrem Statusverhältnis stärker als bisher in Anspruch genommen haben, war den Vorgesetzten aufgegeben, sich eingehend mit diesem Fragenkomplex zu befassen. Sie hatten die schwierige Aufgabe zu lösen, in einer sozial unruhigen Zeit das rechte Maß zwischen dem Ordnungsanspruch der Streitkräfte und dem Freiheitsraum des Soldaten zu finden.

Die Integration der Streitkräfte in die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes drückt sich vor allem in der Verwirklichung der Grundrechte im militärischen Statusverhältnis aus. Die Glaubwürdigkeit der inneren Ordnung der Streitkräfte, des politischen und beruflichen Selbstverständnisses sowie der friedenserhaltenden Funktion der Soldaten hängt weitgehend davon ab, inwieweit es gelingt, durch eine sachbezogene Verwirklichung der Grundrechte rechtsstaatlichen Vorstellungen des Grundgesetzes im Bereich der Streitkräfte den erforderlichen Raum zu geben.

Eine weitere positive Folge dieser Konfrontation der Vorgesetzten mit den grundrechtlichen Absicherungen im militärischen Bereich ist die Vertiefung des Rechtsbewußtseins, vor allem bei den Vorgesetzten. Die rechtsstaatliche Orientierung der Streitkräfte, wie sie bei der Aufstellung der Bundeswehr konzipiert war, hat damit neuen Auftrieb bekommen.

*) Stenographischer Bericht 207. Sitzung des Bundestages vom 15. Januar 1969 S. 11232 A

III. Die Grundsätze der Inneren Führung

A. Zur Struktur der Inneren Führung

Von Gesetzes wegen bin ich berufen, die Grundsätze der Inneren Führung in den Streitkräften zu wahren. Dieser Auftrag verpflichtet mich auch, an einer sachgerechten Ausgestaltung und Weiterentwicklung dieser Grundsätze mitzuwirken.

Im Gegensatz zu den Grundrechten, die eine verfassungsrechtliche Verankerung im Grundgesetz erfahren haben, sind die Grundsätze der Inneren Führung in dieser Überschaubarkeit nicht kodifiziert. Das Gesetz über den Wehrbeauftragten verwendet den Begriff „Grundsätze über die Innere Führung“ in § 2 Abs. 2, ohne einen gesetzlichen Katalog dieser Grundsätze zu normieren. Nach den Erfahrungen einer zehnjährigen Amtstätigkeit des Wehrbeauftragten erscheint der Versuch angebracht, diese Grundsätze zu systematisieren und zu verdeutlichen. Dies ist auch im Hinblick auf eine bewußte Ausgestaltung der Inneren Führung in der Truppe erforderlich. Zugleich werden damit die Prüfungsmaßstäbe für die Tätigkeit meines Amtes sichtbar gemacht.

Ausgangspunkt der Überlegungen zu den Grundsätzen der Inneren Führung ist das Verhältnis der Streitkräfte zum parlamentarischen Rechtsstaat, wie es sich unter dem Gesichtspunkt der Integration der bewaffneten Macht in die gesellschaftliche und staatliche Ordnung darstellt. In meinem Jahresbericht 1967 habe ich auf diesen ständigen Prozeß der Eingliederung hingewiesen, dessen Notwendigkeit sich aus der Dynamik des gesellschaftlichen Wandels ergibt.

1. Die Integration als Problem der Inneren Führung

a) Die staatsrechtlichen Aspekte der Integration

Aufgabe einer jeden Wehrverfassung ist es, die Beziehungen zwischen der Staatsordnung und der bewaffneten Macht als Teil von ihr auf eine normative Grundlage zu stellen. Hierbei sind verschiedene Konzeptionen möglich. Die früheren deutschen Verfassungen übertrugen dem Staatsoberhaupt in Anlehnung an absolutistische Vorbilder den Oberbefehl über die bewaffnete Macht und siedelten damit die Streitkräfte in einer staatsrechtlichen Sonderstellung außerhalb der zivilen Ressorts an. Der Verfassungsgesetzgeber von 1956 hat diese staatsrechtliche Einheit zwischen Staatsoberhaupt und Oberbefehl aufgegeben und die Streitkräfte in den Bereich der vollziehenden Gewalt eingegliedert. Ausdruck dieser staatsrechtlichen und politischen Neuorientierung ist etwa die Befehls- und Kom-

mandogewalt, die als Kern des früheren Oberbefehlsbegriffes nunmehr der Bundesminister der Verteidigung von Verfassungen wegen über die Streitkräfte ausübt. Damit sind die Streitkräfte der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers genau im gleichen Umfang unterworfen wie bei den übrigen Ressorts. Zugleich ist durch diese Ministeriallösung der Oberbefehlsfrage eine Verstärkung der parlamentarischen Kontrolleffizienz herbeigeführt worden. Standen früher die Streitkräfte auf Grund ihrer staatsrechtlichen Zuordnung zum parlamentarisch nicht erreichbaren Staatsoberhaupt außerhalb der parlamentarischen Kontroll- und Einflußzone, so sind sie nunmehr in den direkten Kontrollbereich des Bundestages staatsrechtlich einbezogen. Das Parlament hat sich zudem durch den Verteidigungsausschuß und seinen Wehrbeauftragten Kontrollinstitutionen speziell für den Bereich der bewaffneten Macht geschaffen. Hierdurch wird auch das machtpolitische Übergewicht ausgeglichen, das der vollziehenden Gewalt bereits durch die Aufstellung von Streitkräften zugeflossen ist.

Schon diese organisationsrechtlichen Regelungen zeigen die Inkorporierung der Streitkräfte in die vollziehende Gewalt. Dies wird darüber hinaus deutlich etwa an der unmittelbaren Geltung der Grundrechte im militärischen Statusverhältnis, wie sie durch die Verfassungsnovelle von 1956 bestätigt wurde. Damit gilt die Wertordnung des Grundgesetzes auch in der Bundeswehr.

Auf diesem Hintergrund war das politische Leitbild des Soldaten nur als Staatsbürger in Uniform denkbar. Die Geltung der Grundrechte im militärischen Statusverhältnis begreift den Soldaten als grundrechtsfähigen Staatsbürger. Daß hierbei — im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung — durch militärische Erfordernisse bestimmte sachlich bedingte Einschränkungen der Grundrechte im militärischen Statusverhältnis unumgänglich sind, vermag an dieser grundlegenden Neuorientierung nichts zu ändern. Damit sind alle Auffassungen, die den Bürger vom Soldaten qualitativ differenzieren wollen, verfassungsrechtlich nicht legitim.

Mit dem Staatsbürger in Uniform hat das Parlament in verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Form ein politisches Leitbild für den Soldaten geschaffen, das Ausstrahlungen in den gesellschaftlichen Bereich hat. Darum kommt diesem Leitbild eine integrierende Funktion zu. Bürger und Soldat stehen heute nicht mehr im Gegensatz zueinander; sie sind vielmehr in ihren sich gegenseitig ergänzenden Funktionen Glieder einer Gesellschaft, deren Verhältnis zur Staatsordnung grundrechtlich abgesichert ist.

In diesem Zusammenhang bedarf das Bild des Soldaten, wie es das Soldatengesetz von 1956 festge-

legt hat, einer besonderen Würdigung. Zum erstenmal in der deutschen Geschichte liegen die Pflichten des Soldaten von Gesetzes wegen fest. Als wesentliche soldatische Dienstpflichten sind zu nennen:

Der Soldat hat nach dem Soldatengesetz im treuen Dienen Recht und Freiheit tapfer zu verteidigen (§ 7), die freiheitliche demokratische Grundordnung anzuerkennen und durch sein Verhalten für sie einzutreten (§ 8), gewissenhaften Gehorsam gegenüber verbindlichen Befehlen seiner Vorgesetzten zu leisten (§ 11) und deren Stellung als Vorgesetzte in ihrer Person auch außerhalb des Dienstes zu achten (§ 17 Abs. 1). Er hat ferner Kameradschaft unter Einschluß der gegenseitigen Anerkennung und Achtung fremder Anschauungen zu wahren (§ 12), in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen (§ 13) und verschwiegen zu sein (§ 14), sich nach besten Kräften gesund zu erhalten (§ 17 Abs. 4) sowie in seinem Verhalten dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Dienst als Soldat erfordert (§ 17 Abs. 2).

Der Vorgesetzte hat darüber hinaus in Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel zu geben, eine sachgerechte Dienstaufsicht sicherzustellen, für seine Untergebenen zu sorgen, seine Befehle innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung zu erteilen und sie mit angemessenen Mitteln durchzusetzen sowie bei allen Äußerungen — insbesondere solchen politischer Art — sich der gebotenen Zurückhaltung als Vorgesetzter zu befleißigen (§§ 10, 15 SG). Dieser Pflichtenkatalog sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Bezugspunkt der freiheitlichen Ordnung unseres Rechtsstaates die innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltende Persönlichkeit und ihre Würde ist. Die Grundrechtsbezogenheit der soldatischen Pflichten wird hieran offensichtlich.

Auch die Zusammenführung von Soldaten und Beamten unter dem gemeinsamen Dach des öffentlichen Dienstes muß im Zusammenhang mit den staatsrechtlichen Aspekten der Integration gesehen werden. Im 19. und 20. Jahrhundert wurde die unter dem Absolutismus noch bestehende Einheit beider Dienstverhältnisse ohne sachliche Notwendigkeit unterbrochen. Während der Beamte schrittweise in den Verfassungsstaat und die Gesellschaft hineinwuchs, blieb der militärische Bereich absolutistischen Kategorien verhaftet. Erst in dem parlamentarisch verfaßten Staat des Grundgesetzes haben sich die Streitkräfte hiervon freigemacht; damit wurde zugleich das Statusverhältnis des Soldaten rechtsstaatlich ausgerichtet. Bei dieser Neuorientierung des soldatischen Berufsbildes mußten die Besonderheiten des militärischen Auftrages, die sich aus der Friedenssicherungsfunktion der Streitkräfte ergeben, berücksichtigt werden.

Zum Bild des Soldaten möchte ich auf folgendes hinweisen:

Durch das Grundgesetz selbst ist der Auftrag der Bundeswehr auf die Verteidigung der Bundesrepublik beschränkt (Artikel 26, 87 a Abs. 1 Satz 1 GG).

Hieraus ergibt sich, daß die politische Führung die Streitkräfte in verfassungsrechtlich zulässiger Weise nur im Rahmen von Verteidigungsaktionen einsetzen darf. Die Verfassung selbst begrenzt mithin die politische Entschlußfreiheit im Hinblick auf den Einsatz der bewaffneten Macht. Eine solche Einschränkung war früheren Wehrverfassungen fremd.

Darüber hinaus scheint mir für das berufliche Selbstverständnis des Soldaten heute von ausschlaggebender Bedeutung zu sein, daß die Streitkräfte — anders als früher — ein politisches Mittel der Exekutive zur Erhaltung und Sicherung des Friedens sind.

Innerhalb des sicherheitspolitischen Instrumentariums der Regierung, das dieser elementaren Aufgabe dient, kommt den Streitkräften im Rahmen des NATO-Bündnisses eine abschreckende Funktion zu. Erst dieses politische Postulat nach einer glaubhaften Abschreckung, die dem potentiellen Gegner ein nicht überschaubares Risiko aufbürdet, führt mithin zu einer optimalen Präsenz und Einsatzbereitschaft unserer Verbände. Hieraus ergeben sich Forderungen nach auftragsgerechter Ausbildung, Ausrüstung, Versorgung, Dislozierung, Strukturierung sowie nach einer allgemeinen Wehrbereitschaft, die dem Soldaten die Notwendigkeit seines Dienstes in unserer gegenwärtigen politischen Situation deutlich vor Augen führt.

Die ständige Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist der entscheidende Beitrag des Soldaten zur Sicherheitspolitik der Regierung. Der Primat der Politik, der hierin seine innere Legitimation findet, bedingt die vorbehaltlose Einpassung und Unterordnung militärischer Erwägungen in das Sicherheitskonzept der Regierung. Daraus können sich jedoch für das Bewußtsein der Soldaten Spannungen ergeben: Einerseits muß er so kriegsnahe wie möglich ausgebildet werden; andererseits wird sein Streben nach beruflicher Bewährung bereits in der präsenten Einsatzbereitschaft der Streitkräfte im Rahmen der Sicherheitspolitik der Regierung funktionsgerecht erfüllt, ohne daß es der eigentlichen militärischen Aktion bedarf. Die Tatsache, daß die Bundeswehr ein politisches Werkzeug der Regierung ist, bestimmt mithin heute entscheidend das Berufsbild des modernen Soldaten.

Dieses auf rechtsstaatlicher Orientierung und politischer Friedenssicherung beruhende Berufsbild des Soldaten macht die Integration der Streitkräfte in die staatliche und gesellschaftliche Ordnung erst möglich.

b) Die gesellschaftlichen Aspekte der Integration

Der Kernansatz der Inneren Führung im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte ist die Verwirklichung vielschichtiger Wechselbeziehungen zwischen Armee und Gesellschaft. Hieraus folgt die Aufgabe der Bundeswehr, sich mit Entwicklungen und Tendenzen der Gesellschaft auseinanderzusetzen und sie für ihren Verteidigungsauftrag nutzbar zu machen. Für die Gesellschaft hingegen ergibt sich die Verpflichtung, die Bundeswehr als Ausdruck einer von der Gesamtheit der Bürger ge-

tragenen Verteidigungsbereitschaft zu begreifen. Ein wesentlicher Beitrag der Gesellschaft zur Verteidigung des Staates besteht deshalb darin, der Bundeswehr im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung auf allen Gebieten jene Entfaltungsmöglichkeit zu geben, die sie zu einer glaubwürdigen Erfüllung des Verteidigungsauftrages befähigt.

Damit ist zunächst einmal die Notwendigkeit angesprochen, das Staatsbewußtsein des Bürgers und damit auch seinen Verteidigungswillen und seine Verteidigungsbereitschaft im Bewußtsein des Volkes zu verankern. Hierbei gilt es insbesondere, die wehrpflichtige junge Mannschaft stärker auf ihre Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber dem Staat hinzuweisen, wie sie auch in der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht ihren Ausdruck finden. Deshalb sollten im Geschichtsunterricht, in der staatsbürgerlichen Unterweisung, in der Sozial- und Gemeinschaftskunde neben Problemen des Staatsverständnisses auch Fragen der Landesverteidigung und des politischen Auftrages unserer Streitkräfte ihre angemessene Berücksichtigung finden. Um den Beitrag der Bundeswehr zur Erhaltung unserer freiheitlichen Lebensordnung wirksam verdeutlichen zu können, sollten auch die historischen Hintergründe dieses Auftrages kritisch gelehrt und gewürdigt werden. Auf diese Weise könnten Orientierungsschwierigkeiten in der Gesellschaft gegenüber der militärischen Aufgabenstellung abgebaut und durch neue Erkenntnisse und Engagements ersetzt werden.

Diesen Bestrebungen der Gesellschaft, die Bundeswehr zu inkorporieren, müssen auf Seiten der Streitkräfte entsprechende Zielsetzungen entgegenstehen. Hierbei kommt vor allem dem Problem einer gesellschaftsbezogenen Allgemeinbildung, insbesondere des Offiziers, eine überragende Bedeutung zu. Diese vermittelt ihm das soziale Orientierungswissen, das er braucht, um die Zeichen des Wandels der Welt zu erkennen und sie in seinen militärischen Auftrag einzubeziehen. Die individuell begrenzte Alltagserfahrung und der sich auf sie stützende „gesunde Menschenverstand“ reichen für den Offizier unserer Zeit nicht mehr aus, um die komplizierten Mechanismen und interdependenten Zusammenhänge unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zu erkennen und sie in ihren Auswirkungen auf das militärische Aufgabengebiet begreifen zu können. Die verzweigten Strukturen unserer gesellschaftlichen Ordnung und die Vielschichtigkeit der sozialen Abhängigkeiten erschweren zudem die Erkenntnis grundlegender Struktur- und Funktionsprinzipien unserer heutigen Gesellschaft.

Die Ausbildung des Offiziers in der Bundeswehr muß diesen Postulaten Rechnung tragen, da nur auf diese Weise die gesellschaftliche Integration der Streitkräfte sachgerecht vollzogen werden kann. Eine solche Bildungsarbeit, die auf Seiten der Streitkräfte den Schlüssel für ihre gesamtgesellschaftliche Eingliederung abgibt, gewährt dem Soldaten der Bundeswehr in unserer bildungsorientierten Leistungsgesellschaft zugleich jene Stellung, die ihm aufgrund von Auftrag und Funktion zukommt. Die Festigung eines gemeinsamen Berufsbewußtseins aller Soldaten ist — unabhängig von ihrer jeweils

speziellen Verwendung im Bereich der Streitkräfte — hierbei zu erwarten. Diese Probleme stellen sich heute um so brennender, als Unruhe und Unzufriedenheit in der Gesellschaft auch vor der Bundeswehr nicht haltmachen und sie mit neuartigen Fragestellungen konfrontieren.

Die vorstehend erörterten Erwägungen zu den staatsrechtlichen und gesellschaftlichen Aspekten der Integration sind entscheidende Ausgangsüberlegungen der Inneren Führung. Denn ihre Aufgabe besteht primär in einer Eingliederung der Soldaten in Staat und Gesellschaft. Ein isolierter Soldat, der außerhalb von Nation und Bürger, von Staat und Gesellschaft lebt, der sich innerhalb der militärischen Ordnung nur seinem Auftrag verbunden weiß, kann auch seine militärischen Funktionen nicht mit jener Effizienz erfüllen, die das Grundgesetz und seine Dienstpflichten von ihm fordern; damit würde er nicht den Vorstellungen der Inneren Führung entsprechen.

Alle Tendenzen, Bestrebungen und Bemühungen, die diesen dynamischen Prozeß der Eingliederung anhalten oder zurückdrängen wollen, müssen als Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung gewertet werden. Der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte im Hinblick auf ihren Beitrag zur Friedenssicherung ist hierbei Rechnung zu tragen.

2. Die Technik und ihre Auswirkungen in den Streitkräften als Problem der Inneren Führung

Eine wirksame Erfüllung des verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrages durch die Bundeswehr ist von einer sachgerechten Organisation abhängig, die den Erfordernissen des modernen Kriegsbildes ausreichend Rechnung trägt. Hierbei kommt der Technik eine beherrschende Bedeutung zu.

Die dominierende Rolle der Technik in den Streitkräften wirft mannigfache Fragenkomplexe auf, insbesondere im Hinblick auf das funktionale und strukturelle Gefüge der Armee, dessen Bewältigung auch den Bereich der Inneren Führung nicht unberührt läßt. Insoweit verpflichtet mich mein Verfassungsauftrag, mich auch mit diesen Problemen zu befassen.

Die Technik führt zu einer nicht zu verkennenden Spezialisierung der militärischen Funktionen. Dies hat u. a. zur Folge, daß dem einzelnen Soldaten ein auf seinen Dienstposten bezogener spezifischer Stellenwert zukommt, der sich vornehmlich aus seinem Spezialwissen ableitet. Damit aber ist die Austauschbarkeit eines Mannes in der Armee des technischen Zeitalters nicht mehr in dem Maße gegeben, wie in der bewaffneten Macht der vortechnischen Epoche.

Darüber hinaus hat die durch die Technik bedingte Spezialisierung der militärischen Funktionen auf das hierarchische Gefüge maßgeblichen Einfluß. Erhöhte Selbständigkeit der Untergebenen bei der Erfüllung

ihrer militärischen Pflichten und die damit korrespondierende Steigerung der fachlichen Abhängigkeit der Vorgesetzten prägen heute das innere Gefüge moderner Streitkräfte.

Durch den Einbruch der Technik hat sich vor allem das Problem der Autorität grundlegend gewandelt. Während früher die durch Dienstgrad und Dienststellung begründete Amtsautorität wesentliches Kriterium militärischen Führungsstiles war, tritt heute stärker die funktionale Autorität, die auf dem Fachwissen des Vorgesetzten beruht, in den Vordergrund.

Eine weitere Folge der Spezialisierung ist das Problem einer effektiven Dienstaufsicht, die für den Vorgesetzten vielschichtige Probleme aufwirft. Das Instrument von Befehl und Gehorsam findet — insbesondere in rein technischen Zweigen der Armee — zunehmend in dem Modell der Teamarbeit seinen Niederschlag. Eine Aufhebung hierarchischer Strukturen hat nur bedingt stattgefunden; jedoch ist es Aufgabe des militärischen Führers, den Sachverstand seiner Untergebenen zu mobilisieren und in seinen militärischen Entschluß einfließen zu lassen. Der Soldat einer modernen Armee hat deshalb eine größere Mitwirkungsfunktion und damit auch eine erhöhte Verantwortung für die Durchführung des ihm erteilten Auftrages. Als Folge davon ist auch die Stellung des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten aufgewertet und seine Persönlichkeit in erhöhtem Maße anerkannt worden.

Für die Innere Führung ergeben sich hieraus etwa folgende Konsequenzen:

Der Vorgesetzte muß — stärker als früher — lernen, Meinungen, Auffassungen und Vorschläge seiner Untergebenen in sein militärisches Kalkül einzubeziehen, um dadurch zur sachgerechten Erfüllung seines Auftrages zu kommen. Dies führt in den angesprochenen partnerschaftlichen Beziehungen zu jener modernen Menschenführung, die sich auf Leistung und gegenseitigem Vertrauen gründet. Die Modifikation der hierarchischen Strukturen durch den Einbruch der Technik bedingt auch eine zunehmende Berücksichtigung des Leistungsprinzips gegenüber Personalgrundsätzen der Anciennität. Denn das herkömmliche Bild militärischer Vorgesetzter als Führer ihrer Soldaten hat durch die Spezialisierung zahlreicher militärischer Funktionen eine entscheidende Wandlung erfahren. Das Bild des Soldaten wird heute nicht allein von seinen militärischen Führungseigenschaften bestimmt; technisches Können, Verantwortungsbewußtsein und Einsichtsfähigkeit sind als Qualifikationsmerkmale hierneben gleichrangig in den Vordergrund getreten.

Die explosionsartige Entwicklung der Technik zwingt dazu, Überlegungen anzustellen, ob und in welcher Weise die Führungs- und Lenkungsmethoden — wie sie etwa im modernen Management ihren Ausdruck finden — auch auf den Bereich der Streitkräfte zu übertragen sind. Voraussetzung hierfür ist u. a. eine technische Ausbildung des militärischen Führerkorps, die dieses zur Bewältigung der technischen Probleme seines Dienstbereiches befähigt. Entschei-

dende Aufgabe der Inneren Führung ist es, Ressentiments und Rivalitäten, die sich in dem Gegenüber von militärischem Führertum früherer Erfahrungen und technischem Spezialistentum zeigen, abzubauen und die gegenseitigen Abhängigkeiten — auch im menschlichen Bereich — nutzbar zu machen. Der Nur-Soldat und der Nur-Techniker entsprechen nicht modernen Erfordernissen. Es kommt heute vielmehr darauf an, Verständnis für die Probleme neuer Auffassungen zu fördern und hierdurch eine sinnvolle Kooperation und Koordination der einzelnen Fachgebiete zu erreichen.

Die vorstehenden Erwägungen müssen in sachgerechten Laufbahnstrukturen ihren Niederschlag finden. Hierbei gilt es insbesondere, den technischen Dienstposten eine angemessene Stellendotierung zuzuweisen, um einen Leistungsanreiz für technisch begabte Soldaten aller Dienstgrade zu schaffen. Dies ergibt sich bereits auch daraus, daß durch eine entsprechende Dienstpostenbewertung eine nicht zu unterschätzende werbende Wirkung — insbesondere gegenüber der Industrie — erzielt werden könnte.

Die Innere Führung kann bei der vordringlich durch die Technik bedingten Organisation des Militärsystems nur dann sinnvoll und sachgerecht verwirklicht werden, wenn die funktionalen Denk- und Verhaltensweisen entsprechende institutionelle Absicherungen und organisatorische Ausformungen erfahren.

Alle Tendenzen, Bestrebungen und Bemühungen, die den funktionalen Forderungen der Technisierung der Streitkräfte zuwiderlaufen, müssen als Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung gewertet werden. Der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte im Hinblick auf ihren Beitrag zur Friedenssicherung ist hierbei Rechnung zu tragen.

3. Der Führungsstil als Problem der Inneren Führung

Neben den beiden vorstehend im einzelnen erörterten Problembereichen kann die Verwirklichung der Grundsätze der Inneren Führung in den Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen deutlich gemessen werden. Denn die in der Befehlsgewalt der Vorgesetzten zum Ausdruck gekommene Inpflichtnahme des Soldaten muß jene Grundsätze achten, die durch unsere verfassungsmäßige Ordnung und die sozialen Entwicklungen vorgegeben sind. In Wahrnehmung meines Verfassungsauftrages bin ich mit den Erwartungen und Verhaltensweisen der Vorgesetzten sowie den Ansprüchen der Untergebenen im Hinblick auf eine moderne Ausgestaltung der Inneren Führung häufig befaßt.

Das Hauptproblem der Inneren Führung in den Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sehe ich darin, daß es den Vorgesetzten gelingt, Erwartungen, Neigungen, Begabungen aber auch Engagement und Leistungswillen der Soldaten rechtzeitig zu erkennen, zu fördern und für den Auftrag der Streitkräfte nutzbar zu machen. Ich verkenne nicht,

daß hierbei Spannungen zwischen der industriellen Leistungsgesellschaft und der soldatischen Ordnung auftreten können. Es ist vornehmlich Aufgabe der Inneren Führung, dem Soldaten klarzumachen, daß er mit seiner Wehrpflicht einem notwendigen Dienst an der Gemeinschaft nachkommt. Dies führt zur Förderung und Festigung eines Staatsbewußtseins, das die Voraussetzung für eine sinnvolle Erfüllung des militärischen Dienstes ist. Die Vertiefung dieses Bewußtseins und damit die Förderung der Einsicht in die Notwendigkeit des Dienstes am Gemeinwohl sind die entscheidenden Vorbedingungen, die ein festes Band des Vertrauens zwischen Vorgesetzten und Untergebenen schaffen. Hierdurch werden zugleich die Bindung an die Gemeinsamkeit des Dienstes und damit notwendige kameradschaftliche Beziehungen im Sinne eines partnerschaftlichen Bewußtseins entwickelt.

Die vorstehenden Erkenntnisse finden vornehmlich bei der Anwendung von Befehl und Gehorsam ihren sichtbaren Niederschlag. Die Vorgesetzten müssen die sozialpsychologischen Zusammenhänge im Wechselspiel des militärischen Über- und Unterordnungsverhältnisses berücksichtigen, wenn sie auf die Dauer glaubwürdig bleiben und Erfolg haben wollen.

Militärsoziologisch lassen sich drei Arten militärischen Führungsstils unterscheiden:

- a) **Der traditionale Führungsstil** beruht auf der vorbehaltlosen Unterordnung des Untergebenen unter den Willen seines Vorgesetzten. Er gründet sich in erster Linie auf dessen Amtsautorität. Die hierarchische Struktur der Armee ist der institutionelle Ausdruck dieses Führungsstils.

Der Untergebene hat in diesem System kaum einen eigenen Ermessensspielraum. Ihm werden nicht nur Ziel, sondern auch Art und Weise der Ausführung des Befehls bindend vorgeschrieben. Eine engmaschige Dienstaufsicht ist zur Durchführung dieses Führungsstils notwendig. Sanktionsmöglichkeiten personeller, disziplinarer und strafrechtlicher Art bestimmen den Untergebenen, die durch den Befehl abgesteckten Grenzen seines Zieles und seines Handelns einzuhalten. In wechselnden Situationen, welche die Zweckmäßigkeit und Verbindlichkeit unter anderen Voraussetzungen erteilter Befehle in Frage stellen, kommt es zu Konflikten, Schwierigkeiten und Unsicherheiten im Verhalten des Untergebenen.

Dieser Führungsstil traditioneller Prägung war im Obrigkeitsstaat und in der Armee des vortechnischen Zeitalters legitim. Die Amtsautorität des Vorgesetzten entsprach den relativ geringen fachlichen Anforderungen, die an ihn gestellt wurden. Amtsautorität und Fachwissen waren deckungsgleich. Der Gefechtsstil jener Zeit erforderte für die Masse der Soldaten aller Dienstgrade ausschließlich reaktive Verhaltensweisen; diesen war der traditionale Führungsstil folgerichtig angepaßt.

Heute dagegen ist ein solches reaktives Verhalten des Soldaten unter weitgehendem Ausschluß

seiner persönlichen Initiative nur noch in einigen wenigen Situationen angezeigt und sachnotwendig. In meinem Jahresbericht 1967 habe ich in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit eines sinnvollen Waffendrills und Formaldienstes im Hinblick auf deren handwerklichen und funktionalen Wert auch für die moderne Armee eingehend hingewiesen.

- b) **Der kooperative Führungsstil** ist eine Folge der Technisierung der Streitkräfte; denn die Bewältigung der komplizierten Apparatur erfordert eine andere militärische Führungsmethode als die Führung eines Gefechts im vortechnischen Zeitalter. Die Mobilisierung des Sachverständigen, die Förderung von Initiative und Engagement der Untergebenen, der Appell an ihre verantwortliche Mitarbeit, aber auch die Vertiefung der Einsichtsfähigkeit der Soldaten in die Notwendigkeit ihres Dienstes sind neben der stärkeren Betonung der funktionalen Autorität des Vorgesetzten Faktoren, die diesen Führungsstil partnerschaftlicher Kooperation auszeichnen.

Das moderne Kriegsbild und insbesondere die Technik erfordern eine Koordination und Kooperation der einzelnen militärischen Funktionen. Diese können in befriedigender Weise nur durch einen partnerschaftlichen Führungsstil bewältigt werden. Ihm kommt daher für die Führung einer modernen Armee jene entscheidende Bedeutung zu, die der traditionale Führungsstil für die Armee des vortechnischen Zeitalters hatte.

Auch der kooperative Führungsstil kommt ohne eine Dienstaufsicht nicht aus. Sie ist indes mehr auf die Kontrolle des befohlenen Erfolges angelegt als auf die Nachprüfung, in welcher Art und Weise der gegebene Auftrag erledigt wurde. Die Grenzen dieser Dienstaufsicht liegen dort, wo Initiative und Selbständigkeit des Untergebenen im Rahmen des durch den Auftrag vorgegebenen Zieles beschnitten werden.

Die Wirkungen eines derartigen Führungsstils bestehen nicht allein in der faktischen Erreichung eines vorgegebenen Zieles, sondern stärken darüber hinaus das Engagement und das Verantwortungsbewußtsein der Soldaten für ihren Dienst am Staat.

- c) **Der personale Führungsstil** stellt eine notwendige Ergänzung zu den traditionellen und kooperativen Methoden militärischer Führung dar. Die Vielschichtigkeit der sozialen Wechselbeziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen erschöpft sich nicht in ausschließlich rationalen Kategorien, sondern bedarf — in dem jeweils angemessenen Rahmen — der Ergänzung durch personale Autorität, durch vorbildhaftes Beispiel, wie Kameradschaft, Vertrauen und gegenseitige Achtung, aber auch durch persönliche Ansprache und Ausstrahlung. In besonderer Weise wird hierdurch dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Menschenwürde im Bereich der Streitkräfte Geltung verschafft. Die historische Belastung dieser Werte durch ihre Pervertierung zwingt zu einer kritischen Bestandsaufnahme. Die personalen Ele-

mente der Führung sind nicht um ihrer selbst willen da, sondern müssen im Interesse funktionsfähiger Streitkräfte sachgerecht — und damit rational — Beachtung finden.

Eine Apostrophierung dieser personalen Werte als Ausdruck restaurativer, irrationaler, traditionaler und statischer Vorstellungen des Militärwesens ist deshalb abwegig.

Ein auf Überzeugung und Vertrauen gegründeter militärischer Führungsstil führt zu einem starken Zusammengehörigkeitsgefühl der Soldaten einer Einheit, die den Dienst auch ihrem Chef zuliebe versehen. In einer pflichtgemäßen Dienstleistung kommt zugleich ein persönlicher Vertrauensbeweis der Soldaten gegenüber ihrem Vorgesetzten zum Ausdruck. Darüber hinaus kommt diesem Führungsstil im Hinblick auf die erzieherische Einwirkung auf die Soldaten — auch unter disziplinären Gesichtspunkten — eine erhebliche Bedeutung zu. Entscheidender Gesichtspunkt hierbei ist die Selbsterziehung der Soldaten, die sich ihrem Vorgesetzten und damit dem Auftrag ihrer Einheit aus voller Überzeugung verpflichtet fühlen.

Dies alles wirkt sich auf das innere Gefüge und das Betriebsklima einer Einheit positiv aus und erleichtert den Vorgesetzten ihre ohnehin schwierige Führungsaufgabe.

Die vorstehend erörterten drei Führungsstile, die hier in reiner Erscheinungsform ihre Darstellung gefunden haben, treten in der Wirklichkeit nie so deutlich voneinander abgegrenzt auf. Gleichwohl muß sich der militärische Führer in der Bewältigung seiner vielfältigen Führungsaufgaben, die sich ihm in jeweils unterschiedlichen Situationen stellen, vor Augen führen, in welchem Umfange er sich der einzelnen Führungsmethoden bedienen muß. Die oben aufgezeigten Führungsstile schließen einander nicht aus, sondern ergänzen und bedingen sich gegenseitig. Der kooperative Führungsstil der modernen Armee kann — in dem jeweils angemessenen Rahmen — nicht auf Elemente traditionellen Gehorsamsanspruches und persönlichen Engagements verzichten.

Dies bedingt eine sorgfältige Schulung und Ausbildung der verantwortlichen Vorgesetzten, vor allem in pädagogischer, psychologischer und soziologischer Hinsicht. Es ist Aufgabe der militärischen Führung, hierdurch den späteren Vorgesetzten auf seine verantwortungsvolle Aufgabe als Führer von Soldaten angemessen vorzubereiten.

In rechtlicher Hinsicht sei abschließend darauf hingewiesen, daß für alle drei Führungsstile die im Soldatengesetz gesetzlich fixierte Lehre von Befehl und Gehorsam gilt.

Fehlgriffe in der Wahl des Führungsstils sowie alle Tendenzen, Bestrebungen und Bemühungen, die sich vor allem gegen die Anwendung der partnerchaftlichen Kooperation wenden, müssen als Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung gewertet werden. Der Funktionsfähigkeit der Streit-

kräfte im Hinblick auf ihren Beitrag zur Friedenssicherung ist hierbei Rechnung zu tragen.

4. Die Innere Führung als Auftrag des Wehrbeauftragten

Die vorstehenden Erörterungen sind das Ergebnis einer zehnjährigen Konfrontation des Wehrbeauftragten mit der Inneren Führung der Bundeswehr. Hierbei habe ich festgestellt, daß der Begriff der Inneren Führung in und außerhalb der Truppe im Ansatz keine systematische Grundlegung erfahren hat. Die Folge hiervon waren Fehlinterpretationen, Mißverständnisse, Unstimmigkeiten und Überzeichnungen dieses gesetzlich verankerten Begriffes. Insbesondere wurden die vom Bundesminister der Verteidigung und dessen nachgeordnetem Bereich vorgelegten Lösungsversuche den Forderungen nach einer systematisierten, lehr- und lernbaren sowie übersichtlichen Darstellung der Inneren Führung noch nicht in dem erforderlichen Umfang gerecht.

Die von mir vorgelegte Konzeption unterteilt den Sachkomplex der Inneren Führung in die drei Hauptbereiche der *Integration* (Eingliederung der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft), *Organisation* (Auswirkungen der Technik auf die Struktur der Streitkräfte) und *Interaktion**) (Verhältnis Vorgesetzter — Untergebener).

Meine Aufgabe ist es, alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Inneren Führung, insbesondere die der vollziehenden Gewalt, daraufhin zu überprüfen, ob sie den vorbezeichneten Grundsätzen der Inneren Führung entsprechen. Deshalb kommt mir nicht nur eine Rechtmäßigkeits-, sondern auch dann eine Zweckmäßigkeitskontrolle zu, wenn meiner Auffassung nach eine mir zur Überprüfung gestellte Maßnahme wegen Unzweckmäßigkeit mit den Grundsätzen der Inneren Führung nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann.

B. Zur Verwirklichung der Inneren Führung

Die Beobachtung der Inneren Führung in der Truppe hat im Berichtsjahr einen großen Teil meiner Tätigkeit beansprucht. Auf Grund von Truppenbesuchen und Eingaben wurde ich mit zahlreichen Problemen auf den verschiedenen Gebieten der Inneren Führung befaßt. Dabei haben sich im abgelaufenen Jahr Schwerpunkte abgezeichnet, auf die ich im folgenden eingehen möchte.

1. Probleme im Bereich der Integration

a) Die Unruhe in der Gesellschaft

Die im Berichtsjahr zunehmende Unruhe in der Gesellschaft, vornehmlich in der Jugend, hat auch die Beziehungen der Bundeswehr zu Staat und Gesellschaft berührt. Wenn radikale Studentengrup-

*) s. Anlage 2

pen die Verunsicherung der Bundeswehr in ihr Aktionsprogramm aufgenommen und versucht haben, dies in die Tat umzusetzen, mußten die Streitkräfte darauf reagieren. Trotz Häufung der Fälle von Kriegsdienstverweigerung in der Bundeswehr ist es den Streitkräften nach meinen Beobachtungen gelungen, ihre Einsatzbereitschaft zu erhalten. Dies beruht auch darauf, daß Offiziere und Unteroffiziere sich in der Regel bemüht haben, agitatorischen Unternehmungen in den Streitkräften entgegenzutreten. Die militärische Führung hat dabei Einheitsführer und Kommandeure durch objektive Information und Unterrichtung wirkungsvoll unterstützt.

Agitatorische Unternehmungen von Soldaten, wie etwa Demonstrationen, Flugblatt- und Plakataktionen, die sich gegen die Existenz des Staates und der Streitkräfte richten, sind nicht vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt, sondern stellen Dienstvergehen oder Straftaten dar. Zu Recht haben deshalb Disziplinarvorgesetzte und Truppendienstgerichte in zahlreichen Fällen eine disziplinare Ahndung herbeigeführt.

Die strafrechtliche Würdigung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden entsprach dagegen nicht immer meinen Vorstellungen, da einige Verfahren unter Hinweis auf das Straffreiheitsgesetz 1968 eingestellt worden sind. Bei diesen Verfahren hatte die Staatsanwaltschaft die zugrunde liegenden Flugblätter und ihre Verteilung lediglich unter Tatbeständen gewürdigt, die unter § 2 des Straffreiheitsgesetzes vom 9. Juli 1968 fallen. Eine Würdigung unter den Gesichtspunkten der §§ 109 b, c, d und 110 StGB (Verleitung zum Ungehorsam und zur Fahnenflucht, Verleumdung der Bundeswehr sowie Aufforderung zum Ungehorsam) ist indes nicht immer erfolgt. Diese Tatbestände des Straffreiheitsgesetzes fallen nicht unter das Straffreiheitsgesetz 1968. Ich habe meine Rechtsauffassung den Strafverfolgungsbehörden übermittelt mit der Bitte, die Einstellungsverfügungen zu überprüfen.

Neben Unterrichtung und Information versucht die Truppe, sich in Planspielen und Übungen auf Störaktionen oppositioneller Kräfte mit verfassungswidrigen Zielsetzungen vorzubereiten. Hierbei blieben Fehlgriffe in der Wahl der Mittel nicht aus. So wurde mir etwa in einer Eingabe vorgetragen, daß bei einer Bereitschaftsübung in der Übungslage der potentielle Gegner als „demonstrierende Studenten“ bezeichnet worden sei. Diese hätten eine Mauer des Kasernenbereiches überstiegen. Der Einsender, der selbst Student war, fühlte sich durch diese Übungslage diskriminiert. Mein Überprüfungsverfahren hat ergeben, daß der betreffende Zugführer, nachdem er hierauf angesprochen worden war, in einer Aussprache vor seinem Zug erklärt hatte, eine derartige Absicht habe ihm ferngelegen. Dies erachte ich als eine ausreichende Bereinigung des Falles, da die unglückliche Formulierung des Zugführers nicht auf eine Absicht schließen ließ, die Gesamtheit der Studenten diskriminieren zu wollen.

In erschreckender Weise haben im Berichtsjahr Wehrmittelbeschädigung und Sabotagehandlungen

zugenommen. Fast täglich wird in besonderen Vorkommnissen gemeldet, daß Radmuttern gelöst, Motoren beschädigt, betriebswichtige Teile von Waffen und Geräten zerstört, Betriebsstoffe verunreinigt, Waffen und Munition gestohlen worden seien.

Neben den Sachschäden ist die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Soldaten — insbesondere bei der Beschädigung von Kraftfahrzeugen — Veranlassung zu prüfen, ob Maßnahmen der Dienstaufsicht, aber auch Dienstvorschriften und gesetzliche Bestimmungen, ausreichen, um die Bundeswehr vor derartigen Angriffen zu schützen. Vor allem ist jedoch eine sachgerechte und wirklichkeitsnahe Unterrichtung der Truppe über die vielfältigen Möglichkeiten, Unterkunftsbereiche und Anlagen zu schützen, erforderlich. Dabei ist eine Überarbeitung und Straffung zahlreicher Wachanweisungen dringend geboten. Die Überschaubarkeit dieser Wachanweisungen leidet häufig darunter, daß die darin enthaltenen Nebensächlichkeiten den Soldaten von seinem eigentlichen Wachauftrag ablenken.

b) Die Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr

Die Bestrebungen der Bundeswehr, sich in die vielschichtigen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu integrieren, werden durch eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Mit Interesse verfolge ich die Bestrebungen auf diesem Gebiet. So verdienen etwa die Wanderausstellungen der Teilstreitkräfte, die zahlreichen Publikationen mit wehrpolitischer Zielsetzung, vor allem die auch im zivilen Bereich häufig benutzte Schriftenreihe „Information für die Truppe“, aber auch Tagungen und Wochenendseminare unter Beteiligung von zivilen Verbänden und Organisationen, besondere Erwähnung. Die Ausbildung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Reserveoffizieren des Truppendienstes in wenigen Wehrübungen muß auch unter diesen Gesichtspunkten gewürdigt werden. Die Schulen der Bundeswehr, insbesondere die Schule für Innere Führung, vermögen auf diesem wichtigen Gebiet der Beziehungen der Bundeswehr zur Gesellschaft wertvolle Arbeit zu leisten.

Während eines Truppenbesuches an einer Heeresoffizierschule habe ich festgestellt, daß diese Schule mit zahlreichen Bildungsinstitutionen des politischen und gesellschaftlichen Lebens zusammenarbeitet. Die Schule steht u. a. in engem Kontakt mit den Bildungseinrichtungen des Senats der Hansestadt, mit den höheren Schulen, mit der Evangelischen Akademie und dem Katholischen Bildungswerk, mit der Polizei sowie entsprechenden Veranstaltungen von Wirtschaftsbetrieben, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und kommunalpolitischen Vereinigungen. Eine besonders glückliche Verknüpfung besteht mit der Universität dadurch, daß Dozenten der Wissenschaftlichen Gruppe Lehraufträge an der Universität wahrnehmen. Ich habe es begrüßt, daß Lehrstabsoffiziere und Dozenten dieser Schule in freier Podiumsdiskussion vor Offizierschülern mit

Vertretern linksradikaler Studentengruppen über deren Ziele offen und freimütig diskutiert haben. Solche Diskussionen tragen zur Klärung und Verdeutlichung der sich kontrovers gegenüberstehenden Standpunkte bei.

Die Notwendigkeit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit der Streitkräfte ergibt sich auch daraus, daß unser gesellschaftliches Gefüge sich durch einen starken Diskussionsdrang und eine große Aufgeschlossenheit gegenüber der Publizistik auszeichnet. Der Soldat von heute ist in zunehmendem Maße berufen, seinen Auftrag und seine Zielsetzung gegenüber der Gesellschaft zu verdeutlichen.

Es ist deshalb zu hoffen, daß die Öffentlichkeitsarbeit der Streitkräfte weiterhin auf einen fruchtbaren Boden fällt und sich insbesondere die zivilen Behörden, Verbände und Organisationen den Anliegen der Landesverteidigung aufgeschlossen zeigen.

c) Die Bildungsarbeit der Bundeswehr

Ich habe in meinem Jahresbericht 1967 und auch im vorstehenden darauf hingewiesen, daß einer sachgerechten Bildungsarbeit in der Bundeswehr, die insbesondere den Vorgesetzten das notwendige soziale und politische Orientierungswissen vermittelt, im Hinblick auf die Integration der Streitkräfte eine wesentliche Rolle zukommt. Eine solche verstärkte Bildungsarbeit trägt dazu bei, Wissenschaft und Streitkräfte einander näherzubringen und Verständnis für Aufgaben und Funktionen des jeweils anderen Teils zu fördern. Die Eingliederung von zivilen Dozenten aller Fachgebiete in den militärischen Bildungsprozeß halte ich in diesem Zusammenhang für eine besonders glückliche Maßnahme. Dies wird auch dadurch gefördert, daß zivile Lehrkräfte der Bundeswehr, soweit sie weißen Jahrgängen angehören, sich bereit erklärt haben, Wehrübungen abzuleisten mit dem Ziel, Reserveoffizier zu werden. Nach meinen Feststellungen werden sie in dem erforderlichen Umfang hierzu auch von ihren Lehrverpflichtungen freigestellt.

Ich habe mich durch Truppenbesuche davon überzeugen können, daß die wissenschaftlichen Dozenten einen entscheidenden Beitrag zur Bildungsarbeit des Offiziers leisten.

Um auf diesem Gebiet einen noch nachhaltigeren Erfolg zu erreichen, begrüße ich alle Bestrebungen, die darauf abzielen, der Bundeswehr eine Bildungs- und Forschungsstätte zu geben, die in Anlehnung an die Hochschule in der Lage sein wird, ein verbindliches Konzept für Bildung und Ausbildung des Vorgesetzten zu entwickeln.

Der Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung hat in seiner Rede vom 24. September 1968 vor der Schule der Bundeswehr für Innere Führung in Koblenz darauf hingewiesen, daß das neu zu errichtende „Institut für Erziehung und Bildung in den Streitkräften“ Grundlagenforschung zu betreiben sowie Impulse aus dem Raum der Wissenschaft für die Bundeswehr auszuwerten habe.

Durch eine Intensivierung der Bildungsarbeit in den Streitkräften werden zugleich Berufsbild und Selbstverständnis des Offiziers zeitgemäßen Erfordernissen angepaßt.

d) Hochschule und Streitkräfte

Die oben aufgezeigten Bestrebungen der Bundeswehr, ihrem Bildungsauftrag gegenüber den Soldaten gerecht zu werden, muß auf Seiten der Gesellschaft — insbesondere des Bildungswesens — das Bemühen gegenüberstehen, die Streitkräfte bei Verfolgung dieser Ziele nicht allein zu lassen, sondern sie tatkräftig zu unterstützen. Bei dieser bildungsmäßigen Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft kommt vor allem den Hochschulen und weiterführenden Schulen eine wichtige Rolle zu.

Ich habe den Eindruck gewonnen, daß die Beziehungen zwischen der Wissenschaft und den Streitkräften zum Teil noch durch historische Ressentiments und Belastungen getrübt sind. Diese gegenseitigen Vorbehalte gilt es abzubauen und neue Formen der Kooperation zwischen beiden Bereichen zu entwickeln.

So sollten etwa die Lehr- und Forschungsstätten der Hochschulen in stärkerem Maße auch Probleme der Wehrtechnik in ihre Arbeit einbeziehen. Hierdurch werden zugleich wertvolle Anregungen und Erkenntnisse für die zivile Forschung gewonnen. Wo wehrtechnische Lehr- und Forschungsprogramme im Bereich der Hochschule durchgeführt werden, sollte dies auch in den offiziellen Bezeichnungen zum Ausdruck kommen. Vor allem aus psychologischen Erwägungen weise ich in Ergänzung zu den Erörterungen meines Jahresberichtes 1967 im Bundestag *) auf die Diskriminierung hin, die darin liegt, daß der militärische Bezug dieser Programme aus mir nicht verständlichen Gründen verschwiegen wird.

Der Ausdruck einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Institutionen des Bildungswesens und den Streitkräften wäre darüber hinaus eine stärkere Berücksichtigung der sich aus dem Wehrdienst ergebenden Schwierigkeiten der Studienbewerber.

Die Behandlung gedienter Studienbewerber in den Zulassungsverfahren durch die Hochschule hat mir auch im Berichtsjahr 1968 wieder große Sorgen gemacht. In zahlreichen Eingaben wurde mir vorgebracht, daß diese Bewerber Schwierigkeiten bei der Zulassung zum Studium hätten. Dies sei vornehmlich darauf zurückzuführen, daß sich zwischen dem Abitur bzw. der Einberufung und der Entlassung aus der Bundeswehr die Zulassungsbedingungen verschärft hätten. In meinem Jahresbericht 1967 habe ich bereits auf dieses Problem aufmerksam gemacht und nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ableistung des Grundwehrdienstes, aber auch einer Zeitverpflichtung in der Bundeswehr, nicht erschwerend bei der Frage der Zulassung zum Studium ins Gewicht fallen dürfe. Ich hatte ange-

*) Stenographischer Bericht 207. Sitzung vom 15. Januar 1969, S. 11221 A-B

regt, gedienten Studienbewerbern die Zulassungsbedingungen nach der Entlassung aus der Bundeswehr zu erhalten, wie sie bei der Ablegung der Reifeprüfung bestanden haben.

Diese Vorstellungen habe ich der Westdeutschen Rektorenkonferenz nochmals vorgetragen, die sich zu meinem Bedauern meiner Auffassung noch nicht anschließen konnte. Die betroffenen gedienten Studienbewerber sehen mit Recht in ihrem Ausschuß vom Studium eine weitere Benachteiligung gegenüber ihren nicht zum Grundwehrdienst einberufenen Altersgenossen.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist die mangelnde Abstimmung der Termine der Schulentlassung mit dem Beginn des Grundwehrdienstes einerseits sowie der Entlassung aus dem Grundwehrdienst und dem Semesterbeginn andererseits.

Der Bundesminister der Verteidigung hat Anfang 1968 die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder gebeten, im Interesse der Wehrdienst leistenden Wehrpflichtigen den Semesterbeginn an den Ingenieurschulen wie in den vergangenen Jahren auf April bzw. Oktober zu legen, nachdem für 1968 diese Termine um einen Monat vorverlegt worden waren.

Dem Anliegen des Bundesministers der Verteidigung wurde nicht Rechnung getragen; im Gegenteil, der Beginn des Sommersemesters 1969 wurde auf Anfang Februar einseitig vorverlegt, obwohl die Einstellungs- und Entlassungstermine der Bundeswehr bekannt sind. Durch diese Maßnahme ist für gediente Studienbewerber eine rechtzeitige Aufnahme des Studiums an den Ingenieurschulen nicht mehr möglich.

In beiden vorgenannten Fällen kommt eine erhebliche Benachteiligung der betroffenen Wehrpflichtigen zum Ausdruck. Das Bundesverwaltungsgericht hat hingegen in ständiger Rechtsprechung festgestellt, daß ein Studienbewerber keinen Nachteil dadurch erleiden dürfe, daß er vor Studienbeginn seiner Wehrpflicht genügt habe. Es müsse deshalb von den zivilen Behörden erwartet werden, daß sie gediente Studienbewerber vor vermeidbaren Nachteilen bewahren, die ohne die Ableistung des Wehrdienstes nicht entstanden wären. In aller Entschiedenheit hat das Bundesverwaltungsgericht weiterhin auf die Pflicht der Behörden hingewiesen, ihre Regelungen zu ändern, wenn diese gediente Studienbewerber diskriminierten.

Eine stärkere Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen im Bereich des Bildungswesens trägt nicht nur zu einer Lösung des Problems der Wehrgerechtigkeit bei, sondern stellt zugleich einen glaubwürdigen Beitrag für die Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft dar.

2. Probleme der Organisation im Bereich der Streitkräfte

Die Erfahrungen, die meine Vorgänger und ich in den vergangenen Jahren gesammelt haben, weisen darauf hin, daß sich die Innere Führung nicht allein

in den Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen erschöpft. Über diesen personellen Bereich hinaus beeinflussen und bedingen zahlreiche Gesetze, aber auch Rechtsverordnungen, Erlasse, Richtlinien, Befehle und sonstige Maßnahmen der vollziehenden Gewalt das innere Gefüge der Streitkräfte.

Dem großen Sachbereich der Fürsorge kommt hierbei wesentliche Bedeutung zu. Sachgerechte Laufbahnstrukturen, angemessene Dienstpostenbewertung sowie eignungs- und neigungsgerechte Verwendung — auch der Wehrpflichtigen — sind neben ausreichenden Unterkünften, familiengerechten Wohnungen und einer angemessenen sozialen Sicherstellung der ausscheidenden Zeitsoldaten Probleme, die im Hinblick auf meinen Verfassungsauftrag erörtert werden müssen. Kommt der Dienstherr seinen Verpflichtungen auf diesen Gebieten nicht nach, leiden darunter Dienstfreude, Engagement und Einsatzwillen der Soldaten, aber auch die Glaubwürdigkeit der Vorgesetzten. In den Augen der Soldaten verkörpert vor allem der Einheitsführer den Dienstherrn; dessen Maßnahmen hat zunächst einmal der Kompaniechef gegenüber seinen Soldaten zu vertreten. Darüber hinaus wirken sich Versäumnisse auf dem Gebiet der Fürsorge auch auf die Gewinnung geeigneten Nachwuchses und auf die Bereitschaft von Wehrpflichtigen und Zeitsoldaten, ihre Dienstzeit zu verlängern, negativ aus. In einer Gesellschaft, die sich an Leistung und sozialem Ansehen orientiert, haben zudem Fehlhandlungen auf dem Gebiet der Fürsorge belastende Folgen für die Integration der Streitkräfte in unsere gesellschaftliche Ordnung.

Es ist deshalb Pflicht des Dienstherrn, nicht nur den durch die fortschreitende technische Entwicklung bedingten erhöhten Anforderungen der Bundeswehr im Hinblick auf moderne Ausrüstung und Bewaffnung Rechnung zu tragen, sondern darüber hinaus bei allen Erwägungen dieser Art zu berücksichtigen, daß letztlich der Mensch der ausschlaggebende Faktor im Potential der Streitkräfte ist.

a) Soldat und Technik

Wie ich bereits oben ausgeführt habe, kommt der Technik heute eine dominierende Rolle in den Streitkräften zu. Sie prägt nicht nur — wie bereits erörtert — den militärischen Führungsstil, sondern hat darüber hinaus maßgebenden Einfluß auf die Ausgestaltung des funktionalen und organisatorischen Gefüges moderner Streitkräfte. Fragen einer ausreichenden technischen Ausbildung, sachgerechter Laufbahnstrukturen und eine angemessene Berücksichtigung technischer Spezialausbildung sind neben einer sinnvollen Dienstpostenbewertung und Personalbemessung Sachkomplexe, die sich als Folge der Technisierung der Streitkräfte ergeben.

Solange die ingenieur- und naturwissenschaftliche Ausbildung von zum Studium kommandierten Offizieren an den Technischen Hochschulen wehrtechnische Disziplinen noch nicht in dem erforderlichen Maße einbezieht, bleibt es Aufgabe der Ausbildungsstätten der Bundeswehr, für eine sachgerechte

Ausbildung des technischen Führungsnachwuchses Sorge zu tragen. Der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik und den technischen Akademien und Schulen der Teilstreitkräfte kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, Niveau und Kapazität dieser Lehrinstitute anzuheben und zu erweitern, sollten nachhaltig unterstützt werden. Hierbei wäre auch zu erwägen, ob nicht im Interesse einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen der zur Bundeswehrverwaltung gehörenden Wehrtechnik und dem militärischen Bedarfsträger einschlägig vorgebildete Offiziere an Lehrgängen für technische Führungskräfte der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik teilnehmen sollten. Die Forderung hierzu ergibt sich auch deshalb, weil der wehrtechnische Anteil am Potential der Streitkräfte sich zunehmend vergrößert, der entsprechende personelle Anteil indes mit dieser Entwicklung nicht in dem erforderlichen Umfang Schritt hält. Es ist deshalb Aufgabe der Führung der Bundeswehr, dafür zu sorgen, insoweit ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen.

Die dynamische Entwicklung moderner Waffen und Geräte zwingt zu einer ständigen entsprechenden Anpassung des Ausbildungsstandes aller Soldaten, insbesondere der Führer und Unterführer. Kommandierungen zu Lehrgängen, Übungen, Auslandsaufenthalten und sonstigen Unterrichten und Einweisungen führen zwangsläufig zu einer stärkeren personellen Bewegung und einer damit verbundenen personellen Unruhe in den Verbänden und Einheiten. Dieser Eigengesetzlichkeit moderner Streitkräfte gilt es in personeller und organisatorischer Hinsicht zu entsprechen.

Ein wichtiges Problem hierbei ist eine sachgerechte Dienstpostenbewertung und Personalbemessung bei den technischen Spezialisten in den Streitkräften. Auch das Problem einer zweckentsprechenden Laufbahnförderung — nicht allein unter dem Gesichtspunkt überlieferter militärischer Fähigkeiten, sondern auch im Hinblick auf technisches Verständnis, Wissen und Können — verdient in diesem Zusammenhang die ihm zustehende Würdigung und Berücksichtigung. Entscheidend bei allen personellen Überlegungen, insbesondere bei den Unterführern, ist, geeigneten technischen Nachwuchs nach einer umfassenden und sachgerechten Ausbildung den Streitkräften möglichst lange in den jeweiligen Spezialverwendungen zu erhalten. Hierbei wäre zu überlegen, ob nicht die Lehrlinge aus den Lehrlingswerkstätten der Truppe und der Erprobungsstellen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung für die militärische Unterführerlaufbahn in größerer Zahl als bisher übernommen werden könnten.

Anlässlich meines Truppenbesuches in den USA wurde mir von Vertrauensleuten einer deutschen Ausbildungseinheit vorgetragen, daß die Angehörigen dieser Einheit sich durch Unterschrift hätten verpflichten müssen, während ihres dreijährigen Auslandsaufenthaltes auf jegliche Beförderung zu verzichten. Eine solche Maßnahme dürfte keine Werbewirkung für technische Speziallaufbahnen in der Bundeswehr haben.

Eine Intensivierung der Ausbildung der Soldaten, insbesondere der Unterrichtung und Unterweisung über den Gebrauch von Waffen und Munition, wird überdies zu einer spürbaren Verringerung der Unfälle führen. Die von mir vorgenommene Auswertung der insoweit einschlägigen Meldungen über Besondere Vorkommnisse aus dem Berichtsjahr 1968 zeigt, daß vorschriftswidriges Verhalten, Handhabungsfehler, mangelnde Ausbildung, aber auch menschliches Versagen ursächlich für derartige Unfälle sind.

Die Unsicherheit in der Beurteilung durch die Truppe, ob Unfälle durch Bedienungsfehler oder durch technisches Versagen des Gerätes selbst hervorgerufen wurden, wirkt sich häufig dahin gehend aus, daß insoweit frisierte Meldungen abgegeben werden, um gegebenenfalls disziplinarrechtliche Schuldvorwürfe zu vermeiden. Bei einer hinreichenden Ausbildung können geräteeigene Fehler, die trotz einer umfassenden Güteprüfung niemals völlig auszuschließen sind, schneller erkannt und gemeldet werden, so daß rechtzeitige Abhilfe möglich wird.

Eine nicht ausreichende Berücksichtigung der Eigengesetzlichkeit moderner Streitkräfte, die sich aus ihrer Technisierung ergibt, führt zwangsläufig zu einer Belastung des inneren Gefüges. Es bleibt deshalb Aufgabe aller verantwortlichen Stellen, eine sinnvolle Lösung dieses vielschichtigen Fragenkomplexes anzustreben. Hierbei wäre zu erwägen, ob nicht eine besondere technische Laufbahn geschaffen werden sollte, wie ich sie bereits in früheren Jahresberichten vorgeschlagen habe; denn die nach Dienstgraden ausgerichtete Besoldung wird heute nicht mehr dem im technischen Bereich zu fordernden Leistungsprinzip gerecht.

b) Heimatferne Einberufung von Wehrpflichtigen

Seit Jahren erhalte ich immer wieder Eingaben, in denen sich Wehrpflichtige darüber beklagen, daß sie zum Teil hunderte von Kilometern von ihrem Heimatort entfernt zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden. Dies beruht entscheidend darauf, daß die Garnisonen der Streitkräfte nicht in den bevölkerungsmäßigen Ballungszentren liegen. Die Dislozierung der Standorte in bevölkerungsarmen Gegenden macht es notwendig, Wehrpflichtige aus Ballungsgebieten zu entfernteren Truppenteilen einzuberufen. Ein Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht gebietet es, das personelle Aufkommen an tauglichen Wehrpflichtigen entsprechend ihrer Jahrgangsstärke und unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte in den einzelnen Bundesländern gleichmäßig auszuschöpfen. Aus diesem Grund müssen z. Z. — wie mir der Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes mitgeteilt hat — etwa 40 % der einberufenen Soldaten in heimatfernen Standorten dienen.

Die Folge hiervon sind zahlreiche Versetzungsgesuche, die im Falle ihrer abschlägigen Bescheidung zu Unzufriedenheit und Verdrossenheit — mitunter auch zu einer größeren disziplinarischen und strafrechtlichen Anfälligkeit — der betroffenen Soldaten führen.

Eine Erhöhung der Zahl der kostenlosen Familienheimfahrten, die Zuerkennung von Reisetagen ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub, eine großzügigere Handhabung des Wochenendausganges sind allein nicht geeignet, dieses Übel an der Wurzel zu beseitigen. Vielmehr sollten alle Anstrengungen unternommen werden, damit nicht nahezu jeder zweite Wehrpflichtige mitunter sehr große Entfernungen auf der Eisenbahn oder im Wagen am Wochenende zurücklegen muß, um einige Stunden bei seiner Familie verbringen zu können. Die Forderung nach einer Lösung dieses Problems ergibt sich für mich auch aus folgenden Überlegungen:

Trotz zahlreicher entsprechender Bemühungen der Vorgesetzten ist es immer noch nicht gelungen, die Zahl der außerdienstlichen Verkehrsunfälle der Soldaten herabzusetzen. So wurden im Jahr 1968 bei Kfz-Unfällen außer Dienst 306 Tote gemeldet; das sind etwa Zweidrittel aller durch Unfälle in und außer Dienst verstorbenen Bundeswehrsoldaten. Ein Grund für diese beängstigend hohe Zahl von Unfällen liegt auch darin, daß ein großer Teil der heimatfern einberufenen Wehrpflichtigen am Wochenende mit Privatkraftfahrzeugen unterwegs ist.

Das Problem der heimatfernen Einberufung stellt sich für mich jedoch auch noch unter einem anderen Aspekt. Im Anschluß an die sowjetische Intervention in die CSSR haben sich viele verheiratete Soldaten in Eingaben darüber beklagt, daß sie auf Grund der angeordneten Bereitschaften und insbesondere des Dienstes am Sonnabendvormittag kaum nach Hause fahren könnten, da das verbleibende Wochenende von Sonnabendmittag bis Montagmorgen einer Heimfahrt über lange Strecken entgegenstehe. Sie fühlten sich gegenüber ihren Kameraden, die in dieser Zeit zu Hause sein könnten, benachteiligt. Die Folgen sind die von mir bereits aufgezeigten Konsequenzen für die Belastung des inneren Gefüges der Truppe.

c) Eignungs- und neigungsgerechte Verwendung

Auch im Berichtsjahr 1968 haben sich Soldaten bei mir darüber beklagt, daß sie nicht ihrer Eignung und Neigung entsprechend in der Bundeswehr verwendet würden; auch fände ihre berufliche Ausbildung — ihrer Auffassung nach — bei der personellen Planung nicht die nötige Beachtung.

So hat mir ein Soldat in einer Eingabe vorgetragen, daß er als Elektroingenieur ausgebildet und vor seiner Einberufung bei einer namhaften Elektrofirma tätig gewesen sei. Nach Abschluß seiner Grundausbildung habe er anläßlich einer Laufbahnberatung in der Truppe den Wunsch geäußert, seiner beruflichen Ausbildung entsprechend in der Flugzeugelektronik verwendet zu werden; hierbei habe er auch auf seine Absicht hingewiesen, die Laufbahn eines Reserveoffiziers des Truppendienstes einzuschlagen. Der Beratungsoffizier habe ihm die Versetzung in eine Einheit zugesagt, in der er seine zivilberuflichen Kenntnisse anwenden könne. Diese Versetzung sei zwar erfolgt; er sei

in seiner neuen Einheit jedoch nicht seiner beruflichen Ausbildung entsprechend eingesetzt worden, sondern habe als Wachsoldat und anschließend als Bürohilfskraft im Nachschub Verwendung gefunden. Durch meine Einschaltung wurde dieser Soldat für den Rest seines Grundwehrdienstes auf dem Gebiet der Elektronik verwendet. Eine Ausbildung als Reserveoffizieranwärter konnte er jedoch nicht mehr erhalten.

Ich bin mir darüber im klaren, daß eine eignungs- und neigungsgerechte Verwendung — insbesondere der wehrpflichtigen Soldaten — ihre Begrenzung in den vorhandenen Stellen für Spezialisten hat. Gleichwohl ist eine stärkere Berücksichtigung der zivilberuflichen Kenntnisse der Soldaten bei der personellen Planung und ihrer Verwendung anzustreben. Insbesondere sollten durch Laufbahnberatungen und Personalgespräche nicht unerfüllbare Zusicherungen abgegeben werden, die die Truppe einzuhalten später nicht in der Lage ist.

d) Wehrübungen

Im letzten Berichtsjahr haben mich verstärkt Eingaben erreicht, in denen Reservisten, die zu Wehrübungen insbesondere zu Mob- und Alarmübungen, einberufen worden sind, sich darüber beklagen, daß sie bei diesen Übungen infolge mangelnder Planung nicht sinnvoll gefordert worden seien. Die Ableistung derartiger Übungen habe für sie zum Teil ein nicht unerhebliches persönliches Opfer bedeutet, da sie aus ihrem zivilberuflichen Ausbildungsgang, wie etwa aus einem Studium, für die Zeit ihrer Einberufung herausgelöst worden seien. Umso mehr seien sie enttäuscht worden, daß sogar Mob- und Alarmübungen lediglich normalen militärischen Dienst beinhalteten hätten. Insbesondere nähmen Verwaltungsgeschäfte und organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Einkleidung und ärztliche Untersuchungen, Beziehen der Unterkünfte, Auszahlung des Dienstgeldes, Auskleidung, Begrüßung und Verabschiedung, einen zu großen Raum gegenüber dem eigentlichen militärischen Dienst in Anspruch. Es sei ihnen unverständlich, wenn dann noch der Rest der Übung überwiegend mit normalem Wachdienst verbracht werde. Im Hinblick auf ihre zivilberuflichen Anforderungen sähen sie unter diesen Voraussetzungen die Wehrübung als fruchtlos vertane Zeit an.

Von der aufnehmenden Truppe ist zu erwarten, daß sie alle organisatorischen Vorbereitungen abgeschlossen hat, wenn die einberufenen Wehrübenden bei ihr eintreffen. Die Verwaltungsgeschäfte sollten so schnell wie möglich abgewickelt werden. Hierbei scheint mir vor allem eine stärkere Koordinierung zwischen dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt und der Truppe erforderlich zu sein. Der Dienstplan muß durch seine Ausgestaltung dem Wehrübenden das Bewußtsein vermitteln, daß er in der Truppe für die Zeit seiner Einberufung gebraucht wird und sein persönliches Opfer und sein Einsatz sinnvoll und nutzbringend angelegt sind. Hierbei sollte auch der Wehrübende nicht verkennen, daß seine Einberufung zu einer Wehrübung

den Erfordernissen der Präsenz und Einsatzbereitschaft der Truppe im Rahmen unserer Bündnisverpflichtungen Rechnung trägt und sich daher seine Verwendung in erster Linie nach dem jeweils vorgegebenen Auftrag richtet.

Die vorstehenden Erwägungen beziehen sich auch auf die dienstlichen Veranstaltungen, die das Wehrpflichtgesetz zur Weiterbildung der Reservisten vorsieht. Das Opfer, das die Wehrpflichtigen an Zeit und Geld für ihre militärische Weiterbildung im Rahmen derartiger Veranstaltungen erbringen, sollte durch eine sinnvolle und zweckentsprechende Ausgestaltung dieser Ausbildungsvorhaben honoriert werden. Dies gilt umso mehr, als diese freiwillige Form der militärischen Weiterbildung vorzugsweise an Abenden und Wochenenden stattfindet. Die Zahl der zu diesen Veranstaltungen eingeladenen Reservisten sollte mit dem Ausbildungszweck in Übereinstimmung gebracht werden, so daß einerseits ein durch lange Wartezeiten bedingter Leerlauf vermieden und andererseits eine nachhaltige Ausbildung gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang rege ich an, daß neben den Dozenten der Schulen der Bundeswehr auch die in der Rechtspflege tätigen Rechtsberater und Rechtslehrer im Rahmen von Wehrübungen eine verkürzte militärische Ausbildung erhalten sollten. Die Aufgaben dieser Rechtsberater erfordern nach meinen Vorstellungen eine sinnvolle Einweisung in den militärischen Alltag, wie sie nachhaltig durch das eigene Erlebnis einer Wehrübung erfolgt. Rechtserfahrung und Truppennähe können in dieser Weise in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Derartige Anregungen mögen in den letzten Jahren auch daran gescheitert sein, daß der Rechtspflege nicht immer die erforderliche Anzahl von Beamten zur Verfügung stand. Wie mir der Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt hat, wird nunmehr eine Personalreserve bei den Rechtsberatern und Rechtslehrern geschaffen. Dies gibt mir Veranlassung, auf die notwendige Ableistung von Wehrübungen dieser Beamten nachdrücklich hinzuweisen. Die immer noch ungelöste Frage der Versorgung von wehrübenden Beamten im Falle einer Wehrdienstbeschädigung sollte indes vordringlich gelöst werden. Hierbei sollte bedacht werden, daß Wehrübungen von Beamten der Bundeswehr im dienstlichen Interesse erfolgen.

e) Unterkunftsverhältnisse und Betreuungseinrichtungen

Mit zu den entscheidenden Voraussetzungen für die Verwirklichung der Inneren Führung in den Streitkräften gehört es, allen Soldaten solche Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, in denen sie sich nach dem täglichen Dienst wohlfühlen können. Diese von mir in jedem Jahresbericht erhobene Forderung konnte noch nicht so verwirklicht werden, wie es notwendig gewesen wäre. Um so bedauerlicher ist es, daß die Haushaltsansätze für bauliche Maßnahmen in Kasernen und für Kasernenneubauten im Haushaltsjahr 1969 erneut gekürzt werden sollen. Hierbei weise ich darauf hin, daß die Eingaben

an mich wegen unzureichender Unterbringung, Überbelegung von Kasernenunterkünften, wegen mangelhafter Wasch- und Duschanlagen und unzumutbarer sanitärer Einrichtungen im Berichtsjahr zugenommen haben. So wurde mir in einer Eingabe vorgetragen, daß es in einem Kasernenneubau durch die Decke regne und Wasser durch die Wände sickere. Infolgedessen hätten die Soldaten die Spinde von der Wand abrücken und mit Planen zu decken müssen. Darüber hinaus hätten sie des öfteren von sich aus Risse in der Decke zugiepißt und die Wände behelfsmäßig mit Platten abgedeckt. Mein Überprüfungsverfahren bestätigte die Richtigkeit dieses Sachvortrages. Die zuständige Wehrbereichsverwaltung teilte mir mit, daß — nach Rücksprache mit der zuständigen Oberfinanzdirektion — die notwendigen baulichen Maßnahmen für das kommende Jahr vorgesehen seien.

Dieser Fall gibt mir zu dem Hinweis Veranlassung, daß vor allem bei der Errichtung von Neubauten die ohnehin knapp bemessenen Haushaltsmittel sinnvoll und zweckmäßig eingesetzt werden müssen; hierauf sollte die Bauaufsicht ihr besonderes Augenmerk legen.

In zunehmendem Maße haben sich im Berichtsjahr 1968 Soldaten der Heimatschutztruppe über unzureichende Unterkünfte — insbesondere auf Truppenübungsplätzen — beklagt.

So hat mir ein Feldwebel der Reserve aus der Heimatschutztruppe vorgetragen, daß die Mannschaftsunterkünfte auf einem Truppenübungsplatz menschenunwürdig seien. Matratzen und Kopfkeile seien schwarz, vom Fußboden könne der Dreck mit dem Spaten abgekratzt werden, die Blechspinde seien verbeult und von der schmutzigen Decke falle der Putz herunter.

Dem stärkeren Engagement der Soldaten der Heimatschutztruppe sollte auch durch die Bereitstellung zumutbarer Unterkünfte Rechnung getragen werden, damit diese Soldaten nicht das Gefühl bekommen, sie würden gegenüber ihren Kameraden der aktiven Truppe und den anderen Reservisten benachteiligt.

Eine der Ursachen für unzumutbare Truppenunterkünfte sehe ich darin, daß die Bauvorschriften nur alle acht Jahre eine Grundrenovierung für Kasernenanlagen zulassen. Im Hinblick auf die stärkere Beanspruchung der Kasernenanlagen — etwa im Vergleich zu den mit Bundesmitteln geförderten Bedienstetenwohnungen — halte ich einen derartig langen Zeitraum nicht für tragbar. Ich gebe deshalb zu erwägen, ob nicht die Einführung einer beweglichen Renovierungsfrist, die sich an der Belegung und Beanspruchung der Unterkünfte orientiert, sinnvoll und zweckmäßig wäre.

Darüber hinaus sollte auch die Auflockerung überbelegter Truppenunterkünfte und die Räumung von nicht mehr bewohnbaren Barackenunterkünften durch die Erstellung von neuen Kasernen vorangetrieben werden. In diesem Zusammenhang wurde mir in einer Eingabe vorgetragen, daß ein in einer westdeutschen Großstadt stationiertes Pionierbataillon seit seiner Aufstellung in unzureichenden und

überbelegten Barackenunterkünften untergebracht sei. Die sanitären Einrichtungen seien ungenügend; im Barackenlager auftretendes Ungeziefer hätte bisher von der zuständigen Standortverwaltung noch nicht wirksam bekämpft werden können.

Mein Überprüfungsverfahren hat ergeben, daß im Hinblick auf den geplanten Abriß dieses Barackenlagers notwendige Ausbesserungsarbeiten nicht mehr vorgesehen sind. Nach dem derzeitigen Stand der Planungen kann dieses Bataillon jedoch nicht vor 1970 in andere ausreichende Unterkünfte eingewiesen werden.

Dieser Fall steht nicht allein. Beispiele dieser Art könnten beliebig ergänzt werden.

Wie ich bereits in früheren Jahresberichten aufgezeigt habe, führen solche unzulänglichen Truppenunterkünfte dazu, daß die Soldaten sich nicht weiterverpflichten. Der Bundeswehr geht somit ein Potential verloren, auf das sie im Hinblick auf die Fehlzahlen an längerdienenden Mannschaften, Unteroffizieren und Offizieren dringend angewiesen ist.

In einer Reihe von Eingaben klagen Soldaten aller Dienstgrade auch über nicht ausreichende Betreuungseinrichtungen, wie Soldatenheime, Offizier- und Unteroffizierheime, Turn- und Sporthallen sowie Hobbyräume. Hierbei verkenne ich indes nicht, daß auf diesem Gebiet in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt wurden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Initiative der Kommandeure und Einheitsführer sowie ihrer Soldaten zu, die in vielen Fällen aus eigenem Antrieb und auch mit eigenen Mitteln im Kasernenbereich sich geeignete Räumlichkeiten für sinnvolle Freizeitgestaltung und kameradschaftliches Beisammensein geschaffen haben.

f) Wohnungsfürsorge

Das in den letzten Jahresberichten erörterte Problem des Wohnungsmangels für Soldaten stellt sich weiterhin, insbesondere in Ballungsgebieten und großen Standorten. Die zuständigen Stellen bleiben aufgefordert, den Soldaten nach ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort alsbald eine familien-gerechte Wohnung zuzuweisen.

Wie ich an den Eingaben feststellen konnte, verlagerte sich im Berichtsjahr 1968 das Schwergewicht der Wohnungsfürsorge von der Bedarfsfrage auf das Problem einer einkommensgerechten Mietfestsetzung. Die Mieten für Bundesdarlehenswohnungen sind in der Vergangenheit wiederholt erhöht worden. Die Besoldungsverbesserungen haben diese Mietsteigerungen nicht immer auffangen können. Hinzu kommt, daß Miet- und Heizkostenzuschüsse, die für einen Teil der Bundesdarlehenswohnungen gewährt wurden, im Zuge von Einsparungsmaßnahmen weggefallen sind. In Einödstandorten wirken sich diese Belastungen in besonderem Maße aus, da dort bereits die allgemeinen Lebenshaltungskosten im Vergleich zu anderen Garnisonen höher zu veranschlagen sind. Ich rege deshalb an, bei der Mietfestsetzung durch die zuständigen Oberfinanzdirektionen die besonderen Verhältnisse der abgelegenen Standorte stärker als bisher zu berücksichtigen.

Desgleichen wäre auch zu erwägen, ob die Streichung der Miet- und Heizkostenzuschüsse rückgängig gemacht werden könnte.

Angeichts der vorstehend erörterten Probleme der Wohnungsfürsorge des Bundes für die Soldaten stellt sich mir die Frage, ob das derzeitige System von Wohnungsplanung und -bau noch sinnvoll und zweckmäßig ist. Wie ich bereits bei der Erörterung meines Jahresberichtes 1967 im Bundestag *) ausgeführt habe, sind allein auf Bundesebene das Verteidigungs-, das Finanz-, das Wohnungsbau- und das Schatzministerium auf diesem Gebiet tätig. Die Durchführung von Wohnungsbauvorhaben geschieht auch auf Länderebene, und zwar unter Einschaltung privater Bauträger. Diese komplizierten Zuständigkeitsabgrenzungen wirken sich auf die zeitgerechte Erstellung des benötigten Wohnraumes sowie auch auf die Höhe der Mieten nachteilig aus.

Bei dieser Rechts- und Sachlage wäre zu erwägen, ob nicht der Bundesminister der Verteidigung eine eigene Bauverwaltung errichten sollte. Die hierfür erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sind in Artikel 87 b Abs. 1 Satz 2 GG enthalten; hiernach können auch Aufgaben des Bauwesens der Bundeswehrverwaltung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Es sollte möglich sein, in gleicher Weise wie bei der Bundesbahn und der Bundespost auch den Soldaten Dienstwohnungen zu einkommensgerechten Mieten zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Anregung an den Gesetzgeber weiß ich mich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundeswehrverband e. V., der in einer ausführlichen Studie zu den auch von mir angeschnittenen Problemen Stellung genommen hat.

g) Laufbahnförderung

In verschiedenen Eingaben haben mir Soldaten vorgetragen, daß sie zu laufbahnfördernden Lehrgängen von ihren Einheiten nicht hätten entsandt werden können, da sie auf Grund ihrer zivilberuflichen Kenntnisse — insbesondere auf technischem Gebiet — entsprechende Schlüsselfunktionen bekleiden und deshalb unabkömmlich seien.

Nach den soldaten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen können nur die Soldaten zum nächsthöheren Dienstgrad ernannt werden, die hierfür nach Befähigung und Leistung uneingeschränkt geeignet sind. Hieraus ergibt sich die Forderung, jedem Soldaten die Möglichkeit zu geben, entsprechende Qualifikationen zu erwerben. Durch organisatorische Maßnahmen personeller Art sollte verhindert werden, daß gute Soldaten, die nach Auffassung der Truppe auf ihrem derzeitigen Dienstposten unentbehrlich sind, von laufbahnfördernden Lehrgängen ausgeschlossen bleiben.

Dieser Gesichtspunkt spielt auch eine maßgebliche Rolle für eine mögliche Übernahme als Berufssoldat. Da nur etwa 25 % der Unteroffizierplanstellen für Berufsunteroffiziere vorgesehen sind, haben lediglich die längerdienenden Soldaten Aussicht, in das

*) Stenographischer Bericht 207. Sitzung vom 15. Januar 1969 S. 11231 B und C

Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen zu werden, die über eine — auch durch Lehrgänge und entsprechende Verwendungen nachgewiesene — umfassende Verwendungsbreite verfügen und nach ihrer Befähigung und Leistung für ein derartiges Dienstverhältnis geeignet sind.

Die von mir bereits angesprochene fortschreitende Technisierung der Streitkräfte muß ihren Niederschlag auch in sachgerechten Laufbahnstrukturen und in den entsprechenden Lehrgängen finden. Eine moderne Armee kann nicht allein „militärisch“ geführt werden; hinzu tritt heute in zunehmendem Maße die Forderung nach technischem Verständnis, der Fähigkeit, moderne Waffen und Geräte bedienen und warten sowie entsprechendes Fachwissen Untergebenen vermitteln zu können. Das Bild des modernen Soldaten zwingt deshalb auch in diesem Punkte dazu, traditionelle Vorstellungen zu überdenken. So sollte es nicht mehr vorkommen, daß technisch ausgebildete Soldaten, die auf entsprechenden Dienstposten Verwendung finden, nur deshalb die ihnen zustehende Laufbahnförderung nicht erfahren, weil sie über militärische Führeigenschaften herkömmlicher Prägung nicht verfügen.

Ich begrüße in diesem Zusammenhang insbesondere, daß die vorstehenden Erkenntnisse etwa durch die Einführung besonderer Laufbahnbestimmungen für Strahlflugzeugführer verwirklicht worden sind.

h) Weiterverpflichtung von Soldaten

In Eingaben wird mir gelegentlich vorgetragen, daß Anträge von Wehrpflichtigen auf Weiterverpflichtung so verzögerlich bearbeitet worden seien, daß eine Benachteiligung der Betroffenen — insbesondere in finanzieller Hinsicht — eingetreten sei. Zum Teil wurde erst durch meine Einschaltung das Verpflichtungsverfahren abgeschlossen.

Dies gibt mir zu dem Hinweis Veranlassung, daß Bearbeitungsfehler bei derartigen Fällen zu einer Verletzung der Fürsorgepflicht führen und sich auf die Bereitwilligkeit der Soldaten, eine Zeitverpflichtung einzugehen, hemmend auswirken.

i) Die Eingliederung von Zeitsoldaten in den öffentlichen Dienst

Im Berichtsjahr 1968 haben mich zahlreiche Eingaben von Soldaten erreicht, die um meine Unterstützung bei der Übernahme in den öffentlichen Dienst nach Abschluß ihrer Verpflichtungszeit bei der Bundeswehr baten. In den meisten Fällen konnte geholfen werden. Bei einigen Eingaben habe ich feststellen müssen, daß Bewerbungen von Behörden abgelehnt worden waren, weil die Bewerber die besondere Altersgrenze für die Einstellung in den öffentlichen Dienst überschritten hatten. Ich habe in diesen Fällen darauf hingewiesen, daß nach § 73 Abs. 9 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes derartige besondere Altersgrenzen für versorgungsberechtigte ehemalige Soldaten ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Die Schwierigkeiten für die Eingliederung von Zeitsoldaten mit einer Verpflichtungszeit von 12 Jahren in den öffentlichen Dienst ergeben sich auch daraus,

daß die entsprechenden Lehrgänge und Abschlußprüfungen der Bundeswehrfachschulen im Vergleich zu Laufbahnbewerbern nicht immer als ausreichende Qualifikation angesehen werden. Auch der erfolgreiche Abschluß eines Verwaltungslehrganges an der Bundeswehrfachschule garantiert noch nicht die Übernahme in den öffentlichen Dienst.

Es wäre deshalb anzuregen, die Lehrgänge und Abschlußprüfungen der Bundeswehr, vor allem der Bundeswehrfachschule, in enger Zusammenarbeit mit den Einstellungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden durchzuführen. Auf diese Weise könnte das Problem der staatlichen Anerkennung von Prüfungen im Bereich der Bundeswehr gelöst werden. In einem einschlägigen Einzelfall hat der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein sich dieser Auffassung angeschlossen.

Im Hinblick auf die große Zahl von Zeitsoldaten, die sich um eine Übernahme in die Bundeswehrverwaltung bewerben, wäre darüber hinaus eine Abstimmung zwischen den Stoffplänen der Bundeswehrfachschulen und den Anforderungen der Bundeswehrverwaltung — insbesondere aber der Bundeswehrverwaltungsschulen — anzustreben mit dem Ziel, den Zeitsoldaten als künftigen Beamten der Bundeswehrverwaltung früher mit seinem späteren Arbeitsgebiet vertraut zu machen.

j) Entlassungsgeld und Weihnachtswendungen für Wehrpflichtige

Nach dem Wehrsoldgesetz erhalten Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst leisten, nach Ablauf eines sechs-, zwölf- und achtzehnmonatigen ununterbrochenen Grundwehrdienstes ein der Höhe nach gestaffeltes Entlassungsgeld. Diese Regelung hat häufig deshalb zu unbilligen Härten geführt, weil Wehrpflichtige, die kurze Zeit nach der Einberufung wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit wieder entlassen worden waren und erst nach der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit unter Anrechnung des bereits geleisteten Grundwehrdienstes ihre volle Wehrdienstzeit ableisteten, nur ein gekürztes Entlassungsgeld erhielten, da der Grundwehrdienst unterbrochen war. Dasselbe trifft zu auf Studienbewerber, die zur rechtzeitigen Aufnahme eines Studiums vorzeitig entlassen worden sind.

Bei dieser Rechtslage begrüße ich die bevorstehende Novellierung des § 9 des Wehrsoldgesetzes, die Wehrpflichtigen das ungekürzte Entlassungsgeld auch dann zuerkennt, wenn die volle Zeit des Grundwehrdienstes nicht ununterbrochen abgeleistet wurde.

Darüber hinaus trägt der Gesetzgeber mit der von ihm inzwischen beschlossenen Erhöhung des Entlassungsgeldes um 100 % dazu bei, den Wehrpflichtigen den Übergang in das Zivilleben in finanzieller Hinsicht zu erleichtern. Diese Maßnahmen sind zugleich ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der Wehrgerechtigkeit.

Unter diesem Gesichtspunkt sehe ich auch die mir in zahlreichen Eingaben vorgetragene Frage der Zahlung von Weihnachtswendungen an Wehr-

pflichtige. Anlässlich der Diskussionen über die Erhöhung der Weihnachtswendung an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes habe ich zahlreiche Eingaben erhalten, in denen Wehrpflichtige darauf hinweisen, daß sie von derartigen Vergünstigungen ausgenommen seien. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige, die ausgeschieden sind und von seiten des Arbeitgebers — vor allem der öffentlichen Hand — keine oder allenfalls eine gekürzte Weihnachtswendung erhalten, weil sie im fraglichen Jahr Grundwehrdienst ableisteten und deshalb dem zivilen Arbeitgeber nicht in vollem Umfang zur Verfügung standen.

Hierbei gebe ich zu erwägen, ob den Wehrpflichtigen — wie den Berufssoldaten und den Soldaten auf Zeit — für die Zeit des Grundwehrdienstes eine entsprechende Weihnachtswendung gezahlt werden sollte. Darüber hinaus wäre eine Novellierung des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Weise zu überlegen, ob nicht den Wehrpflichtigen, die in dem fraglichen Jahr nach Ableistung des Grundwehrdienstes aus der Bundeswehr entlassen wurden, von dem Arbeitgeber eine ungekürzte Weihnachtswendung gewährt werden müßte.

k) Die Änderung der Trennungsgeldverordnung

Erhebliche Unruhe unter den Soldaten ist im Berichtsjahr infolge der Wiedereinführung des sogenannten Einzugsgebietes durch die Änderung der Trennungsgeldverordnung vom 30. Mai 1968 entstanden. Diese Maßnahme hatte zur Folge, daß einer großen Anzahl von Soldaten Fahrkosten- und Verpflegungszuschüsse nicht mehr gezahlt werden konnten. Ich habe auf diesem Gebiet zahlreiche einschlägige Eingaben erhalten.

Diese Änderung der Trennungsgeldverordnung gilt für den gesamten öffentlichen Dienst. Die Soldaten sind jedoch davon am stärksten betroffen, da — auch aus militärischen Erwägungen — die Wohnsiedlungen von den Kasernen, Unterkünften und Einsatzräumen häufig weit entfernt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer zu erreichen sind. An diesem Beispiel wird deutlich, wie sich Regelungen, die für den gesamten öffentlichen Dienst getroffen werden, im Bereich der Streitkräfte besonders nachteilig auswirken. Militärische Erfordernisse, die auf räumliche Trennung der Wohnsiedlungen von den Kasernen abzielen, sollten nicht zu Lasten der betroffenen Soldaten gehen. Ich empfehle deshalb, die Verordnung vom 30. Mai 1968 unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen zu überprüfen.

l) Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsfürsorge des Dienstherrn gegenüber den Soldaten ist entscheidend davon abhängig, ob den Streitkräften genügend Sanitätsoffiziere und entsprechend ausgebildetes Hilfspersonal zur Verfügung stehen. In meinem Jahresbericht 1967 habe ich auf die schwierige Personallage bei den Sanitätsoffizieren hingewiesen. Ich habe darüber hinaus diesen Sachkomplex zum Gegenstand eines Einzelberichtes an den Ausschuß für Verteidigung des Bundestages gemacht. Im Mittelpunkt meiner Über-

legungen steht hierbei das Problem einer sinnvollen Personalbemessung und Dienstpostenbewertung.

Der Verteidigungsausschuß vertritt mit mir die Auffassung, daß die Laufbahn der Sanitätsoffiziere so anziehend ausgestaltet werden muß, daß sie gegenüber zivilen Berufsmöglichkeiten der Ärzte hinreichend Anreiz bietet. Darüber hinaus wäre zu erwägen, ob nicht die Sanitätsoffizieranwärter ihre medizinische Ausbildung im Dienstverhältnis eines Soldaten erhalten sollten. Dies würde sich nach meinem Dafürhalten auch förderlich auf die Einstellung der künftigen Sanitätsoffiziere zu ihrem Beruf auswirken.

Die besorgniserregende Personalsituation im Sanitätswesen der Bundeswehr hat sich seit den Feststellungen meines Jahresberichtes 1967 nicht gebessert. Sie hat sich im Gegenteil weiter verschlechtert und zwingt deshalb alle verantwortlichen Stellen dazu, zur Vermeidung weiterer Nachteile für eine ausreichende sanitätsärztliche Versorgung der Soldaten umgehend geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

m) Wach-, Schicht- und Bereitschaftsdienst

In meinen letzten Jahresberichten habe ich — auch unter Anfügung statistischen Zahlenmaterials — eingehend darauf hingewiesen, daß Soldaten der Bundeswehr, insbesondere bei Einsatzverbänden der Luftwaffe, durch Wach-, Schicht- und Bereitschaftsdienst in zum Teil unzumutbarer Weise beansprucht wurden. Ich habe dabei zum Ausdruck gebracht, daß die auf meine Vorstellungen vom Bundesminister der Verteidigung und von den Kommandobehörden veranlaßten Maßnahmen zu einer spürbaren Verminderung der den Soldaten auferlegten Anforderungen führen würden. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt, da mich auch im Berichtsjahr 1968 erneut zahlreiche Eingaben erreicht haben, in denen sich Soldaten über zu lange wöchentliche Dienstzeiten und zu hohe Beanspruchungen beklagt haben.

So haben mir Soldaten der Sicherungsstaffel eines Jagogeschwaders in Eingaben vorgetragen, daß sie einer monatlichen dienstlichen Belastung von etwa 365 Stunden unterworfen seien. Diese Zahl habe sich aus 336 Stunden Wach- und Bereitschaftsdienst, 21 Stunden Unterricht und Formalausbildung sowie 8 Stunden Gefechtsausbildung zusammengesetzt. Hinzu komme, daß sie infolge beengter Unterkünfte in ihrer Nachtruhe durch den Wechsel der Wach- und Schichtbereitschaft gestört würden und auch die tägliche Verpflegung nicht immer rechtzeitig und — bedingt durch lange Anfahrten — häufig nicht in warmem Zustand angeliefert würde.

Im Rahmen des von mir eingeleiteten Überprüfungsverfahrens hat der Staffelführer die Dienstpläne überarbeitet und durch eine sinnvollere Dienstenteilung eine wesentliche Entlastung für die Soldaten seiner Staffel erzielen können. Er hat auch die ordnungsgemäße Ausgabe der Verpflegung sichergestellt.

Untersuchungen über die dienstliche Belastung in einer Raketeneinheit der Luftwaffe haben ergeben, daß die Soldaten dieser Einheit im Durchschnitt wöchentlich bis zu 72 Stunden dienstliche Tätigkei-

ten auszuführen hatten. Hierbei blieben Zeiten des An- und Abmarsches von der Truppenunterkunft zu den Feuerstellungen, Schlafen während der Bereitschaft und Essenszeiten außer Ansatz.

Der Kommandeur hat mir mitgeteilt, daß auch durch eine andere Diensterteilung eine wesentliche Verringerung der hohen dienstlichen Belastungen der einzelnen Soldaten kaum zu erreichen sei, da für den dieser Einheit erteilten Einsatzauftrag das zur Verfügung stehende Personal nicht ausreiche.

Ich rege daher erneut an, den besonders belasteten Einheiten durch eine wesentliche Aufstockung der Stellenpläne mehr Personal zuzuführen, damit die noch immer bestehende Überlastung der Soldaten nachhaltig vermindert werden kann.

n) Urlaub

Im Berichtsjahr habe ich eine größere Anzahl von Eingaben erhalten, in denen sich Soldaten darüber beschwerten, daß sie auf Befehl ihrer Vorgesetzten den Jahresurlaub in einem von diesen festgesetzten Zeitraum zu nehmen hätten. Ihre persönlichen Wünsche seien bei der Festlegung des Urlaubs nicht immer berücksichtigt worden. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Verteidigung bin ich der Auffassung, daß diese Handhabung nicht mit den bestehenden Bestimmungen zu vereinbaren ist. Hiernach hat der Soldat seinen Urlaub rechtzeitig zu planen und seine Urlaubswünsche unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse zu Beginn jedes Urlaubsjahres in einem Urlaubsplan festzuhalten. Der Urlaub soll dem Urlaubsplan entsprechend abgewickelt werden. Im Rahmen dieser Regelung kann dem Soldaten lediglich nahegelegt, aber nicht befohlen werden, daß er seinen Urlaub in einem bestimmten Zeitraum nehmen müsse. Will er seinen Urlaub zu einem vom Urlaubsplan abweichenden Zeitpunkt antreten, so muß er allerdings damit rechnen, daß der Urlaubsgewährung zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen können.

Dies gibt mir zu dem Hinweis Veranlassung, daß in einem Urlaubsplan die dienstlichen Interessen mit den persönlichen Anliegen der Soldaten abgestimmt werden müssen. Wenn aus dienstlichen Gründen ein Urlaub nicht gewährt werden kann, besteht die Möglichkeit der Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr. Demgegenüber stellt der Befehl, zu einem bestimmten Zeitpunkt Urlaub zu nehmen, einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung dar.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang, das mir in Eingaben vorgetragen wurde, ist die Versagung von Sonderurlaub — etwa wegen der Heirat eines Angehörigen oder eines Sterbefalles in der Familie — unter Hinweis auf nicht ausreichende dienstliche Leistungen des Soldaten. Auch eine solche Ablehnung des beantragten Urlaubs sehe ich als Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung an, da der Grund für derartige Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub nicht in der Person des Soldaten gegeben ist.

Die vorstehend erörterten vielschichtigen Probleme der Fürsorge erhalten ihr Gewicht durch die Masse

der Eingaben, die dazu täglich bei mir eingehen. Aus diesen Eingaben sprechen die Alltagssorgen der Soldaten. Diese persönlichen Anliegen und Kümmernisse haben in ihrer Gesamtheit Einfluß auf das innere Gefüge der Truppe. Deshalb werde ich weiterhin diesen Fragen meine ungeteilte Aufmerksamkeit auch im Hinblick auf eine sinnvolle Ausgestaltung der Inneren Führung zuwenden.

3. Probleme der Inneren Führung im Verhältnis Vorgesetzter — Untergebener

Die unmittelbaren Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sind entscheidend bestimmt durch eine sinnvolle Verwirklichung der Grundsätze der Inneren Führung. Diese sind in diesem Bereich nicht nur in der Lehre von Befehl und Gehorsam, in der Wehrdisziplinarordnung, im Wehrstrafgesetz und in der Wehrbeschwerdeordnung enthalten, sondern darüber hinaus auch in zahlreichen Erlassen, Richtlinien, Befehlen und Einzelweisungen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang etwa dem Erlaß über Erzieherische Maßnahmen, den Richtlinien über die Behandlung betrunkenen Soldaten, aber auch Zentralen Dienstvorschriften, wie den ZDv 10/4, 10/5 und 10/6 zu. Ein Verstoß gegen die vorbezeichneten Bestimmungen qualifiziert sich rechtlich zumeist als Dienstvergehen. Darüber hinaus liegt deshalb auch eine Verletzung der Grundsätze der Inneren Führung vor.

Meine Aufgabe besteht vornehmlich darin, Rückschlüsse nicht nur auf das innere Gefüge der Truppe, sondern auch auf die Praktikabilität der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Dienstvorschriften und Erlasse, mit denen die Vorgesetzten arbeiten müssen, zu ziehen.

a) Die Ausübung der Disziplinargewalt

In meinem Jahresbericht 1967 habe ich festgestellt, daß sich die Wehrdisziplinarordnung (WDO) im wesentlichen bewährt hat. Im Berichtsjahr hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 16. September 1968 im Bundestag eingebracht. Aufgabe dieses Gesetzentwurfes ist es, die sich aus dem Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 ergebenden Folgerungen für das militärische Disziplinarrecht in die WDO einzufügen. Dieser Gesetzentwurf wird mit dem bereits vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 28. August 1967 zur gemeinsamen parlamentarischen Behandlung und Beratung verbunden.

aa) Über meine im Jahresbericht 1967 geäußerten Auffassungen zu dem **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung** hinaus möchte ich auf folgendes hinweisen:

Der Wegfall der Ausgangsbeschränkung von einer bestimmten Stunde nach Dienstschluß an (§ 14 Abs. 1 des Entwurfes) ist zu begrüßen, da diese Ausgangsbeschränkung im Hinblick

auf die schwierige Strafzeitberechnung (vgl. den Erlaß VMBI. 1960, S. 356) bei der Truppe zu Schwierigkeiten geführt hat und deshalb kaum verhängt wurde.

Auch die Neuorganisation der Truppendienstgerichtsbarkeit entspricht meinen Vorstellungen. Es sollen drei Truppendienstgerichte Nord, Mitte und Süd errichtet werden, an deren Spitze jeweils ein Präsident steht. Diese Organisation ist der des Bundesdisziplinargerichts angeglichen. Durch diese Regelung ist eine Beschleunigung der truppendienstgerichtlichen Verfahren zu erwarten.

Dies wirft die Frage auf, ob die geplante Einführung des richterlichen Disziplinarbescheides noch notwendig ist. Denn die erstrebte Verfahrensbeschleunigung kann zum Teil auch durch eine effektivere Organisation der Truppendienstgerichtsbarkeit, wie sie nunmehr geplant ist, erreicht werden. Außerdem sprechen gegen die geplante Einführung des richterlichen Disziplinarbescheides nach meinem Dafürhalten nicht unerhebliche rechtliche Erwägungen. In meinem Jahresbericht 1967 habe ich darauf hingewiesen, daß der generalklauselartige Begriff des Dienstvergehens die individuelle Konkretisierung des disziplinarrechtlichen Pflichtenverstößes im Hinblick auf Tat und Täter erfordert. Damit kommt der Täterpersönlichkeit hier eine größere Bedeutung zu als etwa im Strafrecht. Eine umfassende disziplinarrechtliche Würdigung kann indes nur in einer auf den Prozeßmaximen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gegründeten Hauptverhandlung erfolgen. Durch die Vernehmung des Beschuldigten zur Person und zur Sache, durch sein Recht, selbst Zeugen zu befragen und sich zu sonstigen Beweismitteln zu äußern, aber auch durch die Zuerkennung des letzten Wortes an ihn wird sein verfassungsrechtlicher Anspruch auf rechtliches Gehör in der Hauptverhandlung in besonderer Weise verwirklicht.

Im Hinblick auf die starke Prägung des militärischen Bereiches durch das personale Element entspricht eine Hauptverhandlung vor dem Truppendienstgericht auch den Grundsätzen der Inneren Führung, Gerade hier kann sich zwischen dem Vorsitzenden, dem Beschuldigten, den militärischen Beisitzern und den anderen Verfahrensbeteiligten jene Atmosphäre entwickeln, in der in mündlicher Erörterung eine umfassende Würdigung des Beschuldigten und seines Dienstvergehens möglich ist. Ihm wird durch die Hauptverhandlung im disziplinargerichtlichen Verfahren ein angemessener Stellenwert beigemessen, der ihn in die Lage versetzt, sich gegenüber Gericht und Wehrdisziplinaranwalt so umfassend wie möglich zu verteidigen.

Auch sollte die nach meinen Beobachtungen bestehende pädagogische Funktion einer Hauptverhandlung vor dem Truppendienstgericht bei diesen Erwägungen nicht unberücksichtigt bleiben. In den meisten disziplinargerichtlichen

Verfahren spielen Fragen der Dienstaufsicht eine erhebliche Rolle, die nur in einer Hauptverhandlung angemessen erörtert und gewürdigt werden können. In diesem Zusammenhang weise ich ferner auch auf die präventive Bedeutung einer Hauptverhandlung zur Verhinderung künftiger Dienstvergehen sowie auch darauf hin, daß durch die Hauptverhandlung Konfliktsituationen im militärischen Bereich durch Rede und Gegenrede in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren gelöst werden können.

Meine vorstehenden Bedenken gegen die geplante Einführung eines richterlichen Disziplinarbescheides in die WDO habe ich in substantiierter Form dem Ausschuß für Verteidigung des Bundestages zur Kenntnis gebracht.

- bb) Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts möchte ich folgendes bemerken:

Dieser Entwurf übernimmt die neuen Vorstellungen vom Wesen des Disziplinarrechts, wie sie für das Beamtendisziplinarrecht in dem Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) ihren Niederschlag gefunden haben, für den Bereich der Wehrdisziplinarordnung. Soweit die Besonderheiten des militärischen Statusverhältnisses andere Regelungen bedingen, ist dem entsprochen worden.

Zu begrüßen ist zunächst die der dogmatischen Einordnung des Disziplinarrechts zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht entsprechende Ausscheidung strafrechtlicher Begriffe aus der WDO (Nummer 1 des Entwurfes).

Erkenntnisse der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung finden in diesem Entwurf ihren gesetzlichen Niederschlag. Von entscheidender Bedeutung für das Verhältnis zwischen Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit und Dienstvergehen ist hierbei § 6 a des Entwurfes, wonach bei einer gerichtlichen Strafe oder behördlichen Ordnungsmaßnahme wegen desselben Sachverhalts ein Verweis überhaupt nicht, andere einfache disziplinare Maßnahmen sowie Laufbahndisziplinarmaßnahmen der Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden dürfen, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Soldaten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Bundeswehr zu wahren. Dieses disziplinarrechtliche „Bestrafungsverbot“ greift einen von der Rechtsprechung zum Problem der Angemessenheit der Doppelbestrafung seit Jahren entwickelten Gedanken auf. In meinem Jahresbericht 1966 habe ich auf eine Entscheidung eines Wehrdienstsenats hingewiesen, nach der bei Aburteilung einer Wehrstraftat, die auch den Zwecken des Disziplinarrechts in ausreichender Weise gerecht wird, von der Verhängung einer einfachen Disziplinarstrafe abgesehen werden kann. Die in dem Entwurf vorgeschriebene zusätzliche Prüfung, ob eine Diszi-

plinarmaßnahme unter pädagogischen und integrativen Gesichtspunkten erforderlich ist, schränkt zudem das Übermaß staatlichen Straßens ein.

Die Bestimmung des § 6 a Abs. 2 des Entwurfes beruht auf dem grundlegenden Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. Mai 1967 (2 BvR 391/64, 263/66 = NJW 1967 S. 1651). Danach widerspricht es dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, wenn wegen derselben Tat eine strafgerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Berücksichtigung einer bereits verhängten disziplinarischen Arreststrafe erfolgt.

Gleichfalls auf Erkenntnissen der Rechtsprechung geht die Auferlegung der dem erfolgreichen Beschwerdeführer im Disziplinarbeschwerdeverfahren vor dem Truppendienstgericht erwachsenen notwendigen Auslagen auf den Bund gemäß § 30 Nr. 3 und 6 des Entwurfes zurück.

Ich begrüße es, daß der Entwurf mehrere *Anregungen meiner Jahresberichte 1966 und 1967* zur Novellierung der WDO berücksichtigt hat. So sind — wie in der Bundesdisziplinarordnung — die Mittelstrafen des Versagens des Aufstiegs im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe ersatzlos in Fortfall gekommen.

In diesem Zusammenhang erhält die neue Möglichkeit, eine Gehaltskürzung mit einem Beförderungsverbot zu verbinden und bei der Dienstgradherabsetzung die Frist des Beförderungsverbotes aus besonderen Gründen von drei auf zwei Jahre herabzusetzen, erhöhte Bedeutung (§ 43 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfes). Wie meine Beobachtungen der Wehrdienstgerichtsbarkeit ergeben haben, entsprechen diese geplanten Neuerungen den Vorstellungen zahlreicher Truppendienstrichter. Die starre Bindung des Beförderungsverbotes an die derzeitigen Mittelstrafen sowie an die Strafe der Dienstgradherabsetzung (§§ 45, 46, 47 WDO) führt mitunter zu Schwierigkeiten in der Strafzumessung, da Gehaltsstrafen nicht allein den Beschuldigten, sondern auch seine Familie treffen. Ein Beförderungsverbot entspricht zudem stärker den Besonderheiten des militärischen Statusverhältnisses als die Verringerung der Dienstbezüge im Wege einer disziplinargerichtlichen Strafe.

Meinem bereits im Jahresbericht 1966 erörterten Vorschlag, von Gesetzes wegen die Entscheidung des Truppendienstgerichtes in den Fällen zuzulassen, in denen die Einleitungsbehörde den Antrag eines Verdächtigen auf Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst gemäß § 73 WDO abgelehnt hat, ist der Entwurf in Nummer 61 gefolgt. In dieser Regelung kommt zudem das Bestreben des Entwurfs zum Ausdruck, Entscheidungen der vollziehenden Gewalt im disziplinargerichtlichen Verfahren einer truppendienstgerichtlichen Nachprüfung zugänglich zu machen. Es ist indes

nicht zu verkennen, daß diese im Hinblick auf die Selbstreinigungsfunktion des Disziplinarrechts zu begrüßende Nachprüfbarkeit zu einer Einschränkung des Opportunitätsprinzips der Einleitungsbehörde durch truppendienstgerichtliche Beschlüsse führen kann. Die hierbei auftretenden Rechtsfragen bedürfen deshalb einer sorgsamten Klärung.

In meinem Jahresbericht 1967 habe ich ferner auf das gewandelte soziologische Verständnis des Staatsdieners hingewiesen, der nicht mehr wie in früherem Maße Repräsentant der Obrigkeit gegenüber dem Staatsbürger ist, sondern stärker als Sachwalter der Gesellschaft im hoheitlichen Raum begriffen wird. Diese Erkenntnis trug der durch die Neufassung des § 77 Abs. 1 BBG eingeschränkte Begriff des außerdienstlichen Dienstvergehens eines Beamten Rechnung. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung für das materielle Disziplinarrecht durch eine entsprechende Ergänzung des § 23 Abs. 2 SG. Ich möchte an dieser Stelle meine Anregung des Jahresberichtes 1967 wiederholen und darauf hinweisen, daß diese Ergänzung gesetzestechisch besser in § 17 Abs. 2 SG angezeigt wäre, da diese Vorschrift die konkrete Dienstpflicht zum achtungswürdigen Verhalten in und außer Dienst begründet. Im Hinblick auf die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit des Soldaten im dienstfreien Bereich darf indes bei der Ergänzung des § 17 Abs. 2 SG nicht unberücksichtigt bleiben, daß sich der Soldat — häufiger als der Beamte — auch nach Dienstschaft in der Kaserne oder in anderen dienstlichen Unterkünften und Anlagen aufhält.

Desgleichen entsprechen die Einführung einer Verfolgungsfrist für Dienstvergehen, die nur eine Gehaltskürzung oder die Kürzung des Ruhegehalts rechtfertigen würden, sowie einer Tilgungsvorschrift für derartige Laufbahnmaßnahmen (vgl. Nummer 8 und 10 des Entwurfes) den vorstehenden Erwägungen meines Jahresberichtes 1967.

Der ersatzlose Wegfall der Soldverwaltung entspricht *praktischen Erwägungen*, da diese Disziplinarstrafe von den Disziplinarvorgesetzten selten verhängt wurde; sie führte zu einer verhältnismäßigen Belastung der Truppe und hatte kaum nachhaltigen erzieherischen Einfluß auf den bestraften Soldaten.

Die Klarstellung in § 35 des Entwurfes wird von den Disziplinarvorgesetzten begrüßt. Eine Bewährungsfrist kann nur dann widerrufen werden, wenn während ihres Laufes — und nicht vorher — der Beschuldigte eine Straftat, eine Ordnungswidrigkeit oder ein Dienstvergehen begangen hat.

Die im Entwurf nunmehr eröffnete Möglichkeit, dem Beschuldigten auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift seiner Anhörung auszuhändigen, beseitigt insoweit aufgetretene rechtliche Zweifelsfragen.

Der Entwurf ist darüber hinaus bestrebt, eine Verstärkung des Rechtsschutzes des Beschuldigten zu erreichen. Auf die truppendienstgerichtliche Nachprüfbarkeit ablehnender Entscheidungen der Einleitungsbehörde habe ich bereits hingewiesen. Darüber hinaus eröffnet der Entwurf dem Beschuldigten die Möglichkeit, gegenüber den Aussetzungsverfügungen der Einleitungsbehörde, die infolge der öffentlichen Klage ergangen waren, die Entscheidung des Truppendienstgerichtes zu beantragen.

Die nunmehr im Entwurf durch die WDO selbst vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung bei allen anfechtbaren Entscheidungen führt zu einer Festigung der Rechtssicherheit bei der Ausübung der Disziplinalgewalt, da den Beschuldigten jetzt der Einwand abgeschnitten ist, sie hätten von der Zulässigkeit eines Rechtsmittels keine Kenntnis gehabt.

Dem Rechtsschutzgedanken des Artikel 19 Abs. 4 GG entspricht ferner die in Nummer 49 des Entwurfes vorgeschlagene Neufassung des § 60 Abs. 2 WDO, wonach nunmehr die ablehnende Entscheidung des Wehrdisziplinaranwalts, dem Soldaten einen Ausgleich oder eine Übergangsbeihilfe vor rechtskräftigem Abschluß des disziplinargerichtlichen Verfahrens zu zahlen, durch das Truppendienstgericht nachgeprüft werden kann.

Nicht zuletzt begrüße ich auch, daß durch Artikel 2 Nr. 7 des Entwurfes die derzeit bestehende Möglichkeit, nach erfolgloser weiterer Beschwerde den Bundesminister der Verteidigung gemäß § 20 WBO unmittelbar anzurufen, ersatzlos wegfallen soll. Damit sind die im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG aufgetretenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegenstandslos geworden; denn die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung gemäß § 20 WBO war gerichtlich nicht nachprüfbar. Die amtliche Begründung des Entwurfes entspricht insoweit in vollem Umfang meiner Rechtsauffassung.

cc) Einzelprobleme

Auch im Berichtsjahr 1968 habe ich festgestellt, daß die Disziplinarvorgesetzten in der sachgerechten Ausübung der Disziplinalgewalt zunehmend sicherer geworden sind. Hierbei haben nicht zuletzt Anleitung und Dienstaufsicht eine Rolle gespielt. Es sollte jedoch besonders bei jüngeren Disziplinarvorgesetzten auch zukünftig darauf geachtet werden, daß sie sich bei Bestrafungen nicht von emotionellen Regungen, sondern allein von der gebotenen Sachlichkeit leiten lassen. Der Soldat darf bei der Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht den Eindruck gewinnen, daß sein Vorgesetzter sich freut, „ihm endlich eins auswischen zu können“.

Bei der Aufklärung des Verdachts eines Dienstvergehens müssen auch die den beschuldigten Soldaten entlastenden Tatsachen ermittelt werden. Im Rahmen der Würdigung eines Sachverhaltes, in dem Aussage gegen Aussage steht, sollte der Disziplinarvorgesetzte einen Zeugen

nicht deshalb für glaubwürdiger erachten, weil dieser einen höheren Dienstgrad als der beschuldigte Soldat hat. Es ist Aufgabe des Disziplinarvorgesetzten, dem Beschuldigten das Dienstvergehen nachzuweisen; dieser hat nicht seine Unschuld zu beweisen.

Wenn auch dem Disziplinarvorgesetzten von Gesetzes wegen nicht befohlen werden kann, ob und wie er ein Dienstvergehen disziplinar würdigen soll, so bedürfen doch offenbare Fehlentscheidungen auf diesem Gebiet im Hinblick auf eine glaubwürdige Verwirklichung der Grundsätze der Inneren Führung einer Korrektur.

So wurde mir in einer Eingabe vorgetragen, daß während eines Gefechtsschießens auf dem Truppenübungsplatz der Zugführer, ein Leutnant, wegen einer angeblich falschen Befehlsübermittlung vor Mannschaftsdienstgraden ausgespuckt und sie „Feiglinge“ und „popelige Gefreite“ genannt sowie dem Wunsch Ausdruck verliehen habe, daß sie „der Blitz beim Scheißen erschlagen möge“. Der Disziplinarvorgesetzte und die Einleitungsbehörde, denen ich diesen Sachverhalt zur disziplinaren Würdigung übermittelt hatte, sahen von einer disziplinaren Bestrafung im Hinblick auf die einmalige Entgleisung des Leutnants und seine bisherige tadelssfreie Führung ab und beließen es bei einer eindringlichen Belehrung und Ermahnung. Ich habe daraufhin den Sachverhalt dem Bundesminister der Verteidigung mit der Bitte übermittelt, seinerseits eine disziplinare Würdigung dieses Sachverhalts herbeizuführen. Hierbei vertrat ich die Auffassung, daß ein solches Verhalten keineswegs als „Kavaliersdelikt“ angesehen werden könne, sondern eine nicht unerhebliche Verletzung der den Offizier treffenden Dienstpflichten darstelle. Das Überprüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zahlreiche Eingaben geben mir Veranlassung, auf die Einhaltung der Formvorschriften der Wehrdisziplinarordnung erneut hinzuweisen. Wegen eines Formfehlers sollten Disziplinarstrafen nicht aufgehoben werden müssen. Hierbei sind nicht nur die in § 32 Abs. 2 WDO aufgeführten schweren Formverstöße zu beachten, die zwingend zu einer Aufhebung der Disziplinarstrafe führen. Auch eine Reihe weiterer rechtserheblicher Formfehler kann ursächlich für die Aufhebung einer Disziplinarstrafe im Beschwerdeverfahren sein. So hat ein Truppendienstgericht einen strengen Verweis aufgehoben, weil dieser am gleichen Tage verhängt und vollstreckt worden ist. Immer noch erhalte ich Abschriften von Disziplinarstrafen und Beschwerdebescheiden, in denen eine falsche Rechtsmittelbelehrung enthalten ist. Die Berichtigungen, die hierdurch erforderlich werden, müssen bei den betroffenen Soldaten zwangsläufig den Eindruck der Rechtsunsicherheit ihrer Disziplinarvorgesetzten erwecken. Darüber hinaus laufen die hierdurch hervorgerufenen Verzögerungen dem gesetzlich festgelegten Beschleunigungsgrundsatz zuwider.

Dasselbe gilt für die zum Teil noch unangemessen lange Dauer einiger disziplinargerichtlicher Verfahren. Ich habe auf Grund einer Eingabe feststellen müssen, daß von der Begehung eines Dienstvergehens mit einfach liegendem Sachverhalt bis zur Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens zwei Monate und bis zur Erstellung der Anschuldigungsschrift weitere sechs Monate vergingen. In einem anderen Fall war innerhalb eines Jahres nach Eingang der Anschuldigungsschrift beim Truppendienstgericht der Termin zur Hauptverhandlung immer noch nicht bestimmt.

Die personelle Verstärkung der Rechtspflege durch Schaffung einer Personalreserve bei den Rechtsberatern (Wehrdisziplinaranwälten) erscheint mir neben der Neuordnung der Truppendienstgerichtsbarkeit eine geeignete Maßnahme zu sein, um die Mißstände bei der langen Dauer disziplinargerichtlicher Verfahren erheblich zu mindern.

Eine Beschleunigung der disziplinargerichtlichen Verfahren entspricht auch den Grundsätzen der Inneren Führung. Diese bedingen, daß die gegen einen Soldaten erhobenen disziplinarrechtlichen Vorwürfe so schnell und umfassend wie möglich geprüft werden, damit die bereits durch die Dauer eines Verfahrens eingetretenen, irreparablen Laufbahnschäden so gering wie möglich gehalten werden. Wie mir immer wieder in Eingaben vorgetragen wird, leiden nicht nur der Beschuldigte, sondern auch seine Familie unter der verzögerlichen Behandlung eingeleiteter disziplinargerichtlicher Verfahren.

Steht die Dauer der Verfahren in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Schuldspruch, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, auch vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Frage zu prüfen, ob der zu einer Beförderung heranstehende Beschuldigte auch während der Dauer des Verfahrens befördert werden kann. Diese Prüfung ist insbesondere dann angezeigt, wenn nicht nur disziplinarrechtliche Vorwürfe zu klären sind, sondern wenn — wie bei den Zollzuwiderhandlungen von Soldaten der Marine — zuvor zum Teil schwierige steuer- und steuerstrafrechtliche Vorfragen gelöst werden müssen. Bereits die Ermittlungen der Hauptzollämter dauern bis zum Erlass eines Steuerbescheides so lange, daß — unabhängig von gerichtlichen Erkenntnissen — die Frage einer möglichen Beförderung daher schon während der Verfahren geprüft werden sollte. Ich kann feststellen, daß der Bundesminister der Verteidigung, dem ich dieses Problem vorgetragen habe, nach diesen Grundsätzen verfährt.

Desgleichen begrüße ich aus rechtsstaatlichen Erwägungen, daß der Bundesminister der Verteidigung angeordnet hat, bis zum Erlass einer im Hinblick auf Artikel 10 Abs. 2 GG ausreichenden gesetzlichen Grundlage die Überwachung des Schriftverkehrs disziplinarer Arrestanten zu unterlassen.

b) Strafrechtspflege

aa) Bei der Beobachtung strafgerichtlicher Verfahren gegen Soldaten der Bundeswehr stand im Berichtsjahr 1968 die Beachtung und Ausführung des bereits oben erwähnten **Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. Mai 1967** durch die ordentlichen Gerichte im Vordergrund. Nach dem Leitsatz dieses Beschlusses ist es mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar, daß wegen derselben Tat eine strafgerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Berücksichtigung einer bereits verhängten disziplinarischen Arreststrafe erfolgt. Bei der Anwendung dieses Beschlusses durch die Strafgerichte war zweifelhaft, ob bereits eine verhängte oder erst eine verbüßte disziplinarische Arreststrafe zu berücksichtigen sei; ferner, ob diese Berücksichtigung im Rahmen freier Strafzumessung oder einer Anrechnung — entsprechend den Rechtsgedanken des § 60 StGB — zu erfolgen habe.

Das Bayerische Oberste Landesgericht *) und das Oberlandesgericht Celle **) haben diese Rechtsfragen übereinstimmend dahingehend geklärt, daß bereits die Verhängung einer disziplinarischen Arreststrafe zu einer zwingenden Anrechnung auf die kriminelle Freiheitsstrafe führt.

Dennoch kam es bei einer Reihe von Gerichtsurteilen zu abweichenden Entscheidungen, weil die disziplinarische Arreststrafe überhaupt nicht angerechnet wurde oder nur im Rahmen freier Strafzumessung Berücksichtigung fand.

Soweit derartige Strafurteile bereits rechtskräftig geworden waren, habe ich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Gnadenverfahrens mit dem Ziel angeregt, die disziplinarische Arreststrafe auf diesem Wege in Anrechnung zu bringen. In einem Fall hat der Justizminister eines Bundeslandes in einem Verfahren diese Anrechnung vollzogen.

In einem anderen Fall habe ich bei der Teilnahme an einer Hauptverhandlung in einem Berufungsverfahren vor einem Landgericht in Süddeutschland festgestellt, daß weder dem Gericht noch dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und auch nicht dem Verteidiger die oben bezeichnete Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bekannt war. Auf meine Anregung hin hat deshalb der Verteidiger gegen die abweichende Entscheidung des Berufungsgerichtes Revision eingelegt.

Auch habe ich festgestellt, daß die Strafgerichte bisweilen die verhängte disziplinarische Arreststrafe nicht in vollem Umfang, sondern nur teilweise auf die Kriminalstrafe angerechnet haben, weil die Arreststrafe nicht ausschließlich wegen des sachgleichen Dienstvergehens des angeklagten Soldaten verhängt worden war, das später unter strafrechtlichen Gesichtspunkten den Ge-

*) Urteil vom 29. Februar 1968, Az. RReg 4 a St 7/68

**) Urteil vom 11. März 1968, Az. 2 SS 48/68 = NJW 1968, S. 1103

genstand des Strafverfahrens bildete. Diese Rechtsauffassung halte ich nicht für bedenkenfrei, da im Disziplinarrecht mehrere Dienstpflichtverletzungen eines Soldaten stets als ein Dienstvergehen zu ahnden sind (§ 8 Abs. 2 WDO). Auch das Bundesverfassungsgericht weist in seinem oben angegebenen Beschluß ausdrücklich darauf hin, daß eine disziplinare Arreststrafe eine unteilbare Freiheitsstrafe sei, die im ganzen angerechnet werden müsse.

- bb) Im Hinblick auf die **Gesetzgebung** erscheinen mir folgende Probleme der Darstellung wert:

Wie ich bereits in meinem Jahresbericht 1962 ausgeführt habe, werden bestimmte Mindeststrafen im Wehrstrafgesetz von Richtern und Staatsanwälten, aber auch von der Truppe, als zu hoch empfunden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Strafandrohungen bei einem tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 25 Abs. 1 WStG), bei Meuterei (§ 27 Abs. 1 WStG) und bei Mißhandlung Untergebener (§ 30 Abs. 1 WStG). In den Fällen der §§ 25 und 30 WStG versuchen die ordentlichen Gerichte, den zur Verurteilung heranstehenden Sachverhalt als „besonders leichten Fall“ im Sinne der Absätze 2 und 3 dieser Vorschriften anzusehen, um den Mindeststrafrahmen von Absatz 1 unterlaufen zu können. Bei der Meuterei ist auch diese Möglichkeit von Gesetzes wegen verschlossen. Ich wiederhole deshalb meine Anregung, diese Mindeststrafrahmen zu überprüfen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die nach meinem Dafürhalten verfassungsmäßig bedenkliche gesetzliche Regelung der Behandlung des nicht vorwerfbaren Irrtums in der Lehre von Befehl und Gehorsam aufmerksam machen. Nach § 22 Abs. 3 WStG führt bei einem kriminellen Ungehorsam gemäß §§ 19 bis 21 WStG ein unvermeidbarer Irrtum über die Verbindlichkeit eines Befehls — von dem Fall des § 22 Abs. 2 WStG abgesehen — nicht zu einem Freispruch, sondern nur zu einer Strafmilderung nach Versuchsgrundsätzen. Selbst diese Möglichkeit, eine Strafe zu mildern, ist bei einem disziplinarischen Ungehorsam gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 SG infolge eines nicht vorwerfbaren Irrtums von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SG befreit die irrtümliche Annahme, es handle sich um einen verbindlichen Befehl, nicht von der Verantwortung.

Diese gesetzlichen Regelungen stehen im Widerspruch zu der höchststrichterlichen Rechtsprechung, nach der ein nicht vorwerfbarer Verbotsirrtum im Strafrecht zum Freispruch führt. Sie verstößen mithin gegen den verfassungsrechtlichen Strafrechtsleitsatz, nach dem eine Bestrafung nur bei einem Schuldvorwurf statthaft ist.

Richter und Staatsanwälte, aber auch Disziplinarvorgesetzte, haben mich in Gesprächen darauf aufmerksam gemacht, daß die Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten gemäß § 112 a Nr. 2, § 112 b JGG sich nicht bewährt habe. Der Disziplinarvorgesetzte ist heute durch seine

militärischen Führungsaufgaben derart überlastet, daß er trotz guten Willens diese zusätzlichen Aufgaben nicht immer in vollem Umfange erfüllen kann. Dies aber ist für eine sinnvolle Durchführung einer Erziehungshilfe bei jugendlichen Soldaten notwendige Voraussetzung. Es erscheint deshalb der Überprüfung wert, ob militärische Vorgesetzte mit den Aufgaben der jugendgerichtlichen Erziehungshilfe weiterhin betraut werden sollen.

- cc) Die **ordentliche Straßgerichtsbarkeit ist in Wehrstrafsachen** vor schwierige Aufgaben gestellt. Die Vorschriften des Wehrstrafgesetzes, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des ersten Teiles, sind Richtern und Staatsanwälten nicht immer so geläufig wie die für sie gebräuchlicheren Normen des Strafgesetzbuches. So fällt mir beispielsweise auf, daß gelegentlich die selbstverschuldete Trunkenheit bei Taten, die in Ausübung des Dienstes begangen werden oder als militärische Straftaten anzusehen sind, entgegen § 7 WStG zu einer Milderung der angedrohten Strafe führt, wobei dem allgemeinen Gedanken des § 51 Abs. 2 StGB gefolgt wird. Auch Strafrahmen und Strafarten des § 10 WStG werden bisweilen verkannt.

Ich begrüße deshalb die Informationstagen, die der Bundesminister der Verteidigung in Zusammenarbeit mit den Justizministern der Länder für die Richter und Staatsanwälte durchführt. Diese Tagungen haben das Ziel, durch gegenseitige Kontakte eine engere Zusammenarbeit zwischen der Truppe und den Organen der Justiz herzustellen und diese mit den tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten der Streitkräfte in zunehmendem Maße vertraut zu machen. Diese Zusammenkünfte sind vor allem für die Richter und Staatsanwälte notwendig, die für die künftige Wehrstrafgerichtsbarkeit vorgesehen sind. Eine weitere Intensivierung dieser gegenseitigen Kontakte ist im Interesse von Justiz und Truppe anzustreben.

Darüber hinaus wurde mir von Richtern und Staatsanwälten häufig das Problem vorgetragen, ob die Einführung einer *Wehrstrafgerichtsbarkeit* bereits in Friedenszeiten zweckmäßig wäre. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß nach Verkündung des Verteidigungsfalles kaum Zeit zur Verfügung stehe, die in Artikel 96 Abs. 2 GG für den Verteidigungsfall vorgesehenen Wehrstrafgerichte zu errichten. Im Ernstfall könne nur das funktionieren, was im Frieden erprobt sei und sich bewährt habe. Zudem könnten die Besonderheiten des militärischen Bereiches auch in ihren wehrstrafrechtlichen Auswirkungen von sachkundigen Wehrstrafgerichten besser gewürdigt werden, als es den ordentlichen Gerichten bei allem Bemühen möglich sei. Erkenntnisse der Wehrstrafgerichte würden darüber hinaus nicht jene Ausfächerung im Strafmaß aufweisen, wie sie zur Zeit festzustellen sei und wie sie das innere Gefüge der Truppe zum Teil nicht unberührt lasse.

Diese keinesfalls vollständigen Überlegungen sollten bei der Frage, ob eine Novellierung des Artikels 96 Abs. 2 GG angezeigt ist, nicht außer Ansatz bleiben.

c) Grußordnung und Vorgesetztenverordnung

In meinem Jahresbericht 1967 habe ich eingehend darauf hingewiesen, daß sich Grußordnung und Vorgesetztenverordnung nicht decken, so daß viele Kommandeure für ihren Bereich im Wege des Kasernen- oder Bataillonsbefehls eine allgemeine Grußpflicht auf Grund des Dienstgrades innerhalb des Kasernenbereiches eingeführt haben. Hierbei habe ich angeregt, daß die von vielen Kommandeuren als unzweckmäßig empfundene Diskrepanz zwischen Vorgesetztenverordnung und Grußordnung beseitigt werden sollte.

Der Bundesminister der Verteidigung hat auch im Berichtsjahr 1968 die Grußordnung nicht geändert, so daß die Rechtsunsicherheit fortbesteht. Von der Truppe würde eine allgemeine Grußpflicht auf Grund des Dienstgrades in Kasernenbereichen befürwortet werden.

d) Befehl und Gehorsam

In meinem Jahresbericht 1967 habe ich darauf hingewiesen, daß Befehl und Gehorsam unabdingbare Grundlagen einer modernen Armee sind. Wenn auch das Wechselspiel zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sich im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation stärker vollzieht als früher, so bleibt indes von Gesetzes wegen die Verantwortlichkeit des Vorgesetzten für die von ihm erteilten Befehle und ihre Durchsetzung innerhalb der Rechtsordnung bestehen. Die Beachtung der rechtlichen Schranken für die Ausübung der Befehlsgewalt ist ein besonderes Anliegen der Inneren Führung.

Die folgenden Beispiele scheinen mir der Darstellung wert:

1. Beispiel

Ein Unteroffizier eines Transportbataillons trägt in einer Eingabe vor, daß für die Offiziere und Unteroffiziere des Bataillons vom Kommandeur ein Herrenabend befohlen worden sei, für den jeder Teilnehmer eine Umlage von 5 DM zu zahlen habe. Der Einsender weigerte sich, diesen Beitrag zu entrichten, da er der Auffassung war, daß im Wege des Befehls über sein Privatvermögen nicht verfügt werden könne.

Mein Überprüfungsverfahren hat ergeben, daß es sich bei diesem Herrenabend um eine dienstliche Veranstaltung geselliger Art handelte, da der Kommandeur bei dieser Gelegenheit über Aufgabe und Auftrag seines Bataillons sprechen wollte. Die Anordnung, die Umlage zu entrichten, war in den Bataillonsbefehl über diesen Herrenabend aufgenommen worden. Zuvor hatte jedoch der Kommandeur mit den Vertrauensleuten der Offiziere und Unteroffiziere darüber gesprochen, daß derjenige, der nicht in der Lage sei, diese Umlage zu zahlen, auf

Kosten seiner Kameraden an diesem Abend teilnehmen solle. Dies war indessen dem Einsender nicht bekannt.

Durch einen entsprechenden Zusatz im Bataillonsbefehl, aus dem sich die Freiwilligkeit der Zahlung des Beitrages ergeben hätte, wäre für jeden ersichtlich gewesen, daß es sich insoweit nicht um einen Befehl im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG, sondern nur um eine Anregung gehandelt hatte.

In rechtlicher Hinsicht habe ich darauf hingewiesen, daß durch einen Befehl nicht über das Privatvermögen der Soldaten verfügt werden könne; dieser Ansicht hat sich der Bundesminister der Verteidigung angeschlossen.

Dieser Fall gibt mir zu der Empfehlung Veranlassung, in derartigen Befehlen die Freiwilligkeit der Umlage zu betonen. Etwas anderes ist es hingegen, ob für einen derartigen Herrenabend eine geringe Umlage als zumutbar angesehen werden kann. Ich bin der Auffassung, daß jede Veranstaltung, in der sich Offiziere und Unteroffiziere in kameradschaftlicher und geselliger Weise zusammenfinden, zu begrüßen ist.

2. Beispiel

Im Berichtsjahr 1968 haben mich zahlreiche Eingaben von Unteroffizieren erreicht, in denen vorgetragen wird, daß die Einsender schriftliche Ausarbeitungen über dienstbezogene oder allgemeinbildende Themen hätten anfertigen müssen, die vom Bataillonskommandeur zur Bearbeitung aufgegeben worden seien. Hierin sähen sie einen Verstoß gegen den Wettbewerb des Generalinspektors „Winterarbeiten 1967/68“, der ausdrücklich von einer freiwilligen Teilnahme ausgehe. Da sie nicht an diesem Wettbewerb teilnehmen, könnten ihnen auch nicht von ihrem Bataillonskommandeur „Ersatz-Winterarbeiten“ befohlen werden.

Ich habe demgegenüber die Auffassung vertreten, daß die Ausarbeitung dienstbezogener oder auch allgemeinbildender schriftlicher Themen für Unteroffiziere durch Befehl angeordnet werden könne, da ein solcher Befehl dienstlichen Zwecken diene. Der Bildungsauftrag der Bundeswehr, wie er etwa auch in dem Begriff „Geistige Rüstung“ zum Ausdruck komme, finde auch in der Anfertigung derartiger Aufsätze eine sinnvolle Verwirklichung. Das Recht der Kommandeure, für ihren Bereich zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung die schriftliche Ausarbeitung entsprechender Themen zu befehlen, habe auch keine Einschränkung durch den Erlaß des Generalinspektors über den Wettbewerb „Winterarbeiten 1967/68“ erfahren. Das allein für diesen Wettbewerb geltende Prinzip der freiwilligen Teilnahme enthalte keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, daß die Anfertigung von Aufsätzen nicht im Wege des Befehls, sondern nur auf freiwilliger Basis erfolgen könne.

Bei der Mitteilung des Überprüfungsergebnisses habe ich die Einsender zugleich darauf hingewiesen, daß nach meiner Auffassung durch die Aufgabe von „Ersatzthemen“ durch die Kommandeure, die — freiwillige — Teilnahme an dem Wettbewerb des Generalinspektors beeinflusst werden könnte; denn die Soldaten müßten diese „Ersatzthemen“ ausarbeiten, wenn sie nicht an dem Wettbewerb des Generalinspektors teilnehmen wollten.

Nach meiner Auffassung ließ sich indes diese Frage rechtlich nicht befriedigend lösen, da durch den Wettbewerb des Generalinspektors „Winterarbeiten 1967/68“ das oben erörterte Recht der Kommandeure, für ihren Bereich im Rahmen der Fort- und Weiterbildung die schriftliche Ausarbeitung allgemeinbildender oder dienstbezogener Themen zu befehlen, nicht in Frage gestellt worden war.

In Zukunft sollte jedoch nach meiner Auffassung vermieden werden, daß durch die befohlene Anfertigung von Aufsätzen durch Kommandeure ein Druck auf die Soldaten im Hinblick auf die Teilnahme am — freiwilligen — Wettbewerb des Generalinspektors ausgeübt wird. Dies kann bereits dadurch geschehen, daß die Kommandeure derartige Ausarbeitungen nicht in einem Zeitraum anfertigen lassen, in den auch die Winterarbeiten des Generalinspektors fallen.

Bei allen Ausarbeitungen dieser Art sollten die Soldaten durch ihre Vorgesetzten nachhaltig unterstützt werden. Diese Unterstützung bezieht sich nicht nur auf Hilfestellungen zur Beschaffung geeigneten Materials, zur Benutzung von Büchereien und zur Einsichtnahme in Unterlagen, sondern auch darauf, daß den Soldaten unter Berücksichtigung des Dienstplanes die erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt wird, da die Anfertigung solcher Arbeiten ohnehin schon einen großen Teil der Freizeit der Soldaten in Anspruch nimmt.

3. Beispiel

Ein Reservist trug in einer Eingabe vor, daß er bei seiner Entlassung aus der Bundeswehr nach Abschluß des Grundwehrdienstes eine Erklärung gegenüber seinem Disziplinarvorgesetzten habe unterschreiben müssen, nach der er sich verpflichte, das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder von Berlin (Ost) auch nach seinem Ausscheiden ohne Sondergenehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes oder Vorgesetzten nicht zu betreten.

Da für eine derartige Verpflichtungserklärung von Reservisten der Bundeswehr eine rechtliche Grundlage nicht ersichtlich ist, habe ich die Aufhebung dieses Befehls veranlaßt.

4. Beispiel

Bei verschiedenen Eingaben wurde mir vorgebracht, daß „Dauerbefehle zur Regelung des Verhaltens von kranken Soldaten“ in einigen

Einheiten erlassen worden seien. Darin sei innendienstkranken Soldaten verboten worden, nach Dienst die Kaserne zu verlassen und Alkohol zu trinken; außerdem hätten sich diese Soldaten grundsätzlich um 21.00 Uhr im Bett zu befinden. Soldaten, die drei Tage und mehr in der Woche innendienstkrank gewesen seien, bekämen am Wochenende keinen Ausgang. Das gleiche träfe auf Soldaten zu, die von Marsch und Sport befreit seien. Kranke Soldaten jeglicher Art befänden sich in Alarmbereitschaft; sie hätten deshalb ihre Ausrüstung grundsätzlich verpackt auf der Stube aufzubewahren.

Ich verkenne nicht, daß den Vorgesetzten der zum Teil hohe Krankenstand ihrer Soldaten Sorge macht und Veranlassung gibt, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diese Ausfallzahlen herabzusetzen. Bedenklich scheint mir jedoch eine verallgemeinernde Behandlung kranker Soldaten, wie sie in dem oben erwähnten Befehl zum Ausdruck kommt. Denn es besteht hier in der Tat die Gefahr, daß Soldaten, die tatsächlich krank sind, nur im Hinblick auf die in diesem Befehl erwähnten Sanktionen von einer Krankmeldung Abstand nehmen und deshalb Schaden an ihrer Gesundheit erleiden können.

Ich habe den zuständigen Kommandeuren meine Bedenken mitgeteilt und die Aufhebung der beanstandeten Befehle veranlaßt.

5. Beispiel

Ein Gefreiter eines Versorgungsbataillons trug in einer Eingabe vor, daß seine Einheit für das Wochenende einen Alarmzug von 30 Unteroffizieren und Mannschaften habe stellen müssen. Es sei dem Zug verboten worden, den Kasernenbereich zu verlassen und Alkohol zu trinken. Vor Beginn des Wochenendes habe der Kompaniechef drei Soldaten der Bereitschaft gefragt, ob sie nicht als Treiber an einer vom Regierungspräsidenten veranstalteten Hubertusjagd am kommenden Sonntag teilnehmen wollten. Nach ihrer Zustimmung seien die Soldaten aus dem Alarmzug herausgelöst und als Treiber eingesetzt worden. Sie seien den ganzen Sonntag über von der Kaserne abwesend gewesen und hätten auch — wie es auf Jagden üblich sei — Alkohol getrunken.

Mein Überprüfungsverfahren bestätigte die Richtigkeit dieses Sachvortrages. Zwar hatte der Kompaniechef sichergestellt, daß die als Treiber eingesetzten drei Soldaten jederzeit in den Kasernenbereich zurückgeholt werden konnten; gleichwohl verstieß das Verhalten des Kompaniechefs gegen die Grundsätze der Inneren Führung.

6. Beispiel

In einer Eingabe wurde mir ein Standortbefehl übersandt, in dem die Teilnahme von Soldaten als Sammler an der vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. durchgeführten Haus- und Straßensammlung befohlen worden war.

Der Einsender leistete diesem Befehl Folge. Er war jedoch der Auffassung, daß eine ausreichende rechtliche Grundlage für einen befohlenen Einsatz als Sammler nicht ersichtlich sei.

In Übereinstimmung mit dem zuständigen Kommodore war ich der Auffassung, daß die Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. durch die Bundeswehr nur auf freiwilliger Grundlage, nicht aber im Wege eines Befehls erfolgen dürfe, da dienstliche Zwecke der Streitkräfte insoweit nicht ersichtlich seien. Durch meine Einschaltung wurde der beanstandete Befehl aufgehoben.

7. Beispiel

Ein Gefreiter eines Flugabwehrbataillons trug mir in einer Eingabe vor, daß er auf Befehl seines Kompaniechefs nach Dienstschuß um 20.00 Uhr ein öffentliches Sinfoniekonzert, das vom Stabsmusikkorps der Bundeswehr und von einem Heeresmusikkorps veranstaltet worden sei, habe besuchen müssen. Er habe den dienstlichen Zweck dieses Besuchs nicht eingesehen. Er sei der Auffassung, daß seinen Kameraden und ihm nur deshalb der Befehl zur Teilnahme erteilt worden sei, um den halbleeren Konzertsaal zu füllen. Interesse an den musikalischen Darbietungen habe er nicht gehabt.

Mein Überprüfungsverfahren hat ergeben, daß dieses Sinfoniekonzert von dem betreffenden Bataillon im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt wurde. Die Bevölkerung war zu dieser Veranstaltung eingeladen. Es handelte sich mithin um eine dienstliche Veranstaltung geselliger Art, wie sie nach einem entsprechenden Erlaß des Generalinspektors als Dienst angesetzt werden kann.

Ich habe deshalb gegenüber dem Einsender die Auffassung vertreten, daß — insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr — der Befehl zur Teilnahme mit dienstlichen Zwecken der Streitkräfte gerechtfertigt werden konnte.

8. Beispiel

Im Rahmen der Beobachtung der Disziplinarrechtspflege habe ich von einem Beschwerdebeschluß einer Truppendienstkammer Kenntnis erhalten, durch den der Arrestbeschwerte eines Funkers stattgegeben worden war.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer hatte es wegen eines chronischen Fußleidens abgelehnt, dienstliches Schuhwerk zu tragen, sondern darauf bestanden, seine eigenen Schuhe auch während des Dienstes anzuziehen. Dies hatte ihm der Truppenarzt erlaubt. Bei der Einteilung zum GvD wurde ihm der Befehl gegeben, dienstliches Schuhwerk anzuziehen. Diesen Befehl verweigerte er im Hinblick darauf, daß ihm der Truppenarzt wegen seines chronischen Fußleidens das Tragen privaten Schuhwerkes erlaubt hatte.

Der Disziplinarvorgesetzte bestrafte ihn wegen dieser Gehorsamsverweigerung mit drei Tagen Arrest, die jedoch durch den stattgebenden Beschluß der Truppendienstkammer aufgehoben wurden.

Die Truppendienstkammer konnte eine Verletzung der Gehorsamspflicht nicht erkennen, da der Befehl, dienstliches Schuhwerk anzuziehen, im Hinblick auf das chronische Fußleiden des Soldaten unverbindlich gewesen war.

9. Beispiel

Ebenfalls im Rahmen der Beobachtung des Disziplinarwesens habe ich von einem Beschluß einer anderen Truppendienstkammer erfahren, in dem die Arrestbeschwerte eines Seekadetten zurückgewiesen worden war.

Der Beschwerdeführer war durch seinen Kommandeur mit drei Tagen Arrest bestraft worden, weil er in zwei Klausuren statt der geforderten Lösungen schriftliche Protesterklärungen gegen die Bundeswehr abgegeben hatte. Der Soldat trug in seiner Beschwerdebeurteilung vor, daß es ihm persönlich unmöglich sei, für die Bundeswehr zu arbeiten, deren Sinngehalt ihm auf Grund seiner Studien nicht eingängig erscheinen wolle.

Das Truppendienstgericht war zu Recht der Auffassung, daß die Dienstpflichten des militärischen Statusverhältnisses Zeit und Ort für grundrechtlich geschützte Meinungsäußerungen begrenzten, so daß eine Klausur, die der Überprüfung des Wissensstandes diene, nicht zur Formulierung politischer Proteste benutzt werden dürfe.

10. Beispiel

Auf Grund einer Eingabe wurde mir der Fragebogen eines sogenannten Psycho-Tests übersandt, in dem u. a. folgende Frage stand:

„Können Sie jemanden lieben, ohne geliebt zu werden? Hatten Sie zwischen 15—18 Beziehungen zum anderen Geschlecht?“

Wie mein Überprüfungsverfahren ergeben hat, wurde dieser Test auf Veranlassung einer Universität in einem Verband der Bundeswehr durchgeführt. Ich habe die Auffassung vertreten, daß ein Soldat in einem dienstlichen Test im Hinblick auf seine verfassungsrechtlich geschützte Privatsphäre derartige Fragen nicht zu beantworten braucht.

Da der Kommandeur und auch der Einsender irrtümlich davon ausgingen, daß dieser Test auf Grund dienstlichen Befehls erfolgt sei, wurde nach meiner Einschaltung der von dem Einsender ausgefüllte Fragebogen zurückgezogen.

Die vorstehenden Beispiele mögen zeigen, daß die vielfältigen Fragen von Befehl und Gehorsam einen breiten Raum meiner Tätigkeit einnehmen. Eine gesetzesgetreue Ausübung der Befehlsgewalt und ein gewissenhafter Gehorsam, wie er dem Untergebenen durch das Soldatengesetz als Dienstpflicht auferlegt

ist, sind elementare Gebote der Grundsätze der Inneren Führung. Auch in den kommenden Jahresberichten werde ich dieser Frage meine Aufmerksamkeit zuwenden und durch Darstellung geeigneter Fälle einen Beitrag zur Verdeutlichung der gesetzlichen Lehre von Befehl und Gehorsam zu geben versuchen.

e) Das Handbuch Innere Führung

Der Bundesminister der Verteidigung bereitet zur Zeit eine Neuauflage des Handbuches Innere Führung vor. Dieses Vorhaben begrüße ich nachdrücklich da bereits die vierte Auflage 1966 keine Überarbeitung erfahren hatte. Es ist deshalb an der Zeit, die Grundsätze der Inneren Führung in einer lehr- und lernbaren Darstellung den Soldaten der Bundeswehr, insbesondere den Vorgesetzten für Unterrichtszwecke, nahezubringen und hierbei die politischen, gesellschaftlichen und militärischen Entwicklungen — auch im Hinblick auf das Berufsbild und das Selbstverständnis des Soldaten — eingehend zu berücksichtigen. Zudem habe ich auf Truppenbesuchen erfahren, daß die derzeitige Auflage vergriffen ist und damit die notwendigen Arbeitsunterlagen für die Auseinandersetzung mit der vielschichtigen Problematik der Inneren Führung nicht überall zur Verfügung stehen.

Von einer Neuauflage wäre zu erwarten, daß sie ein schlüssiges Konzept der Inneren Führung enthält, wie es durch eine zwingende Systematisierung

der Grundsätze der Inneren Führung erreicht werden kann. Die gegenwärtigen Darstellungen der Inneren Führung leiden darunter, daß sie keine folgerichtige Entwicklung aufzeigen, sondern sich in der Darstellung von Teilkomplexen unter bestimmten Gesichtspunkten erschöpfen. Wie mir zahlreiche Soldaten auf meinen Truppenbesuchen gesagt haben, würden sie es begrüßen, wenn sie eine Darstellung der Inneren Führung an die Hand bekämen, die auch für das Selbststudium geeignet ist.

Hierbei würde sich anbieten, das Handbuch Innere Führung in einer Loseblattsammlung herauszugeben. Dem im einzelnen entwickelten Konzept der Inneren Führung müßten Beispiele folgen, die — in positiver oder negativer Weise — Teilaspekte der Inneren Führung ausleuchten und damit der praktischen Anwendung der Grundsätze der Inneren Führung dienen sollen. Diese Fallsammlung wäre von Zeit zu Zeit zu ergänzen. Auf diese Weise würde der dynamischen Entwicklung des sozialen Wandels ausreichend Rechnung getragen werden.

Die Innere Führung ist einer stetigen Veränderung unterworfen; wenn die Streitkräfte in glaubwürdiger Weise in Staat und Gesellschaft integriert werden sollen, müssen sie die gesellschaftlichen Entwicklungen erkennen und dem militärischen Auftrag nutzbar machen. Hierbei kann ihnen ein Handbuch Innere Führung, das zeitbezogen und modern ausgestaltet ist und zu Fragen, die den Soldaten unserer Tage beschäftigen, Stellung nimmt, eine wertvolle Hilfe sein.

IV. Hilfsorgan bei der parlamentarischen Kontrolle

In Ergänzung meines Jahresberichts 1967 *) habe ich dem Verteidigungsausschuß am 23. Oktober 1968 gemäß § 2 Abs.2 WbG einen Einzelbericht über die Personalsituation der Sanitätsoffiziere erstattet. Der Verteidigungsausschuß hat diesen Bericht in seiner 89. Sitzung vom 24. Oktober 1968 zusammen mit einem Bericht des Bundesministers der Verteidigung zum gleichen Problem erörtert.

In einem weiteren Einzelbericht habe ich dem Verteidigungsausschuß am 2. September 1968 meine Rechtsauffassung zur Frage der Weitergeltung von Eid und Feierlichem Gelöbnis nach Inkrafttreten der Notstandsverfassung dargelegt. Der Verteidigungsausschuß hat sich meiner Auffassung, die in Abschnitt II Ziff. 4 des vorliegenden Berichts näher begründet ist, angeschlossen.

Im abgelaufenen Jahr sind mir keine Weisungen zur Überprüfung von Einzelvorgängen erteilt worden. Zum Bearbeitungsstand der drei Fälle, die ich auf Weisung des Verteidigungsausschusses zu überprüfen habe und auf die ich in meinem Jahresbericht 1967 (S. 21, Abschnitt V) eingegangen bin, ist folgendes zu bemerken:

1. Die Überprüfung des Vorfalles, bei dem ein Wehrpflichtiger im Zusammenhang mit der Voll-

streckung einer Disziplinarstrafe einen tödlichen Unfall erlitten hatte, konnte noch nicht abgeschlossen werden, da im Strafverfahren gegen die für den Tod des Soldaten Verantwortlichen bisher noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer habe ich dem Verteidigungsausschuß einen Zwischenbericht über den Sachstand vorgelegt.

2. Die Überprüfung des Unfalles, bei dem ein Sanitätsgefreiter durch den Gebrauch von Nebelmitteln tödliche Vergiftungen erlitten hatte, konnte ebenfalls noch nicht zum Abschluß gebracht werden, da das Strafverfahren gegen die verantwortlichen Vorgesetzten noch anhängig ist.
3. Auch der dritte Überprüfungsauftrag, auf den ich in meinem letzten Jahresbericht eingegangen bin, konnte noch nicht abgeschlossen werden, da die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren gegen den Leutnant, der strafgerichtlich bereits rechtskräftig zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, noch aussteht.

Als Hilfsorgan des Bundestages habe ich im Berichtsjahr aufgrund des Beschlusses des Verteidigungsausschusses vom 13. April 1967 *) diesem ins-

*) S. 4, Abschnitt III A 1, Personalsituation

*) vgl. Jahresbericht 1966, S. 10

gesamt 58 Vorgänge mit der Bitte vorgelegt, mir den Auftrag zur Überprüfung zu erteilen. Der Verteidigungsausschuß hat in allen Fällen der Überprüfung dieser Vorgänge zugestimmt. Diese bezogen sich auf folgende Sachgebiete:

Unfälle mit Verdacht auf Verletzung von Sicherheitsbestimmungen und mangelnde Dienstaufsicht	28 Fälle
Frage der Handhabungssicherheit von Waffen und Munition	1 Fall
Eigentumsdelikte von Bundeswehrangehörigen, Verdacht der mangelnden Dienstaufsicht	3 Fälle
Verlust bzw. Diebstahl von Waffen, Munition und Gerät	13 Fälle
Musterung, Einberufung, Verwendung von Wehrpflichtigen	4 Fälle

Gesundheitsfürsorge (z. B. Massenerkrankungen)	3 Fälle
Flugblattaktionen vor und in Kasernen	2 Fälle
Sabotage an Waffen, Munition und Gerät	1 Fall
Überfall auf einen Wachposten, Verdacht auf Verletzung von Wach- und Sicherheitsvorschriften	1 Fall
Ereignisse, die mit der Bundeswehr in Zusammenhang stehen und in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt haben	2 Fälle

Aufgrund meiner Erfahrungen mit über 90 derartigen Vorgängen kann ich erneut feststellen, daß die vom Verteidigungsausschuß getroffene Regelung sich voll bewährt hat und die Zusammenarbeit mit den an der Überprüfung dieser Fälle beteiligten Stellen sehr gut ist.

V. Rückblick und Ausblick

Nach zehnjähriger Tätigkeit des Werbebeauftragten kann ich sagen, daß diese Institution zwischen Bundestag und Bundeswehr im Bewußtsein der Truppe und der Öffentlichkeit ihren gesicherten Platz eingenommen hat. Die Entwicklung des Selbstverständnisses meines Amtes ging nicht immer ohne Spannungen und Mißverständnisse ab. Die positiven Erkenntnisse aus diesen Spannungen sind darin zu sehen, daß sich die Erwartungsbilder über meine Tätigkeit und meine Funktionen bei allen Beteiligten zunehmend festigen. Dies wird nicht ohne Einfluß auf die Effektivität meines Verfassungsauftrages bleiben.

Die Doppelfunktion meines Amtes als Kontrollorgan des Parlamentes und Sachwalter der Streitkräfte im parlamentarischen Raum sowie gegenüber der Öffentlichkeit hat mit dazu beigetragen, daß die Arbeit meines Amtes bei den beteiligten Stellen, insbesondere bei der Truppe, zunehmend Anerkennung und Vertrauen gefunden hat. Dies ergibt sich auch daraus, daß im Berichtsjahr 1968 sich rd. 6500 Soldaten in Eingaben an mich gewandt haben. Der Arbeitsanfall hat damit seit Errichtung des Amtes seinen Höchststand erreicht. Dies ist einerseits Ausdruck des Vertrauens der Soldaten in die Funktionen des Wehrbeauftragten, auf der anderen Seite wird hierdurch ein bestimmtes kritisches Bewußtsein, das dem Staatsbürger in Uniform wesentlich ist, manifestiert. Hierbei nehmen offensichtlich unbegründete und querulatorische Eingaben einen immer geringeren Raum ein. Zahlreiche Anregungen und Vorschläge, die der Wehrbeauftragte in seinen Jahres- und Einzelberichten, im unmittelbaren Verkehr mit den zuständigen Stellen, insbesondere mit

dem Bundesminister der Verteidigung, zu erwägen gegeben hat, sind in den letzten Jahren verwirklicht worden. Hieraus wird deutlich, daß die Auswertung der Truppenbesuche, Eingaben usw. in großem Maße zu Erkenntnissen und Anregungen führt, die dazu beitragen, die Grundsätze der Inneren Führung zu verwirklichen und damit die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte zu fördern. Dies sind Aspekte, die auch die zukünftige Arbeit des Wehrbeauftragten maßgeblich beeinflussen werden.

Die Erkenntnisse, die mir in meiner Tätigkeit zuwachsen, vornehmlich durch meine Truppenbesuche und durch die Bearbeitung der Eingaben in meinem Amt, können als wehrpsychologischer Spiegel der Streitkräfte angesehen werden. Sie bilden einen Reflektor nicht nur der Sorgen und Nöte der Soldaten aller Dienstgrade, sondern in einem erheblichen Umfang auch ihrer konstruktiven Überlegungen, Anregungen und Vorschläge. Es ist Sache der Führung der Bundeswehr, aber auch des Bundestages und aller anderen Stellen, die im Hinblick auf meinen Verfassungsauftrag mit Fragen der Streitkräfte befaßt sind, sich diese Erfahrungen und Erkenntnisse zunutze zu machen. Mit großer Freude kann ich feststellen, daß der Wehrbeauftragte in den letzten Jahren bei allen Stellen in zunehmendem Maße jenes Verständnis für seinen Verfassungsauftrag gefunden hat, das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Ich gebe meiner Hoffnung Ausdruck, daß der Wehrbeauftragte im Interesse einer engen Bindung der Bundeswehr an unsere rechtsstaatliche Ordnung auch in der Zukunft jene Funktionen sachgerecht erfüllen kann, die ihm das Grundgesetz vorschreibt.

Anlage 1

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1968

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Die nachfolgende Statistik ist auf die Auswertung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Einzelvorgänge abgestellt. Um jedoch ein umfassendes Bild vom tatsächlichen Arbeitsanfall zu vermitteln, enthält die Gesamtübersicht I Zahlen aller im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgänge, unabhängig davon, ob diese abgeschlossen worden sind oder nicht.

Viele Eingaben, Beschwerden und sonstige Vorgänge haben mehrere Sachverhalte zum Gegenstand. So liegen den im Jahr 1968 abschließend bearbeiteten 5304 Vorgängen 5985 Einzelanliegen zugrunde.

- I. Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1968 bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages
- II. Ergebnisse der Tätigkeit des Wehrbeauftragten
- III. Inhalt der abschließend bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge, aufgegliedert nach Einsendern und sonstigen Erkenntnisquellen
- IV. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben usw. in den Jahren 1959 bis 1968, in Prozenten aufgeschlüsselt nach dem Inhalt
- V. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben usw. in den Jahren 1959 bis 1968, in Prozenten aufgeschlüsselt nach Teilstreitkräften
- VI. Status und Dienstgradgruppe der betroffenen Soldaten, aufgegliedert nach dem Inhalt
- VII. Bearbeitungsgang, aufgegliedert nach dem Inhalt
- VIII. Erledigung der Eingaben usw., aufgegliedert nach dem Inhalt.

I.

Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1968 bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1. Eingaben und Beschwerden sowie Vorgänge, die auf andere Weise bekanntgeworden sind *)	6 517
abzüglich	
Eingaben usw., die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	484
Anonyme Eingaben	16
	<u>500</u>
	6 017
2. Überhänge aus Vorjahren	<u>1 156</u>
Gesamtzahl der 1968 bearbeiteten Weisungen, Eingaben usw.,	7 173
davon konnten 1967 nicht abschließend bearbeitet werden (Überhänge nach 1968)	<u>1 869</u>
Gesamtzahl der 1968 abgeschlossenen Vorgänge	<u>5 304</u>
Die Bearbeitung der Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge erforderte	
Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben, Akteneinsicht usw.	<u>30 787</u>

*) z. B. durch Truppenbesuche, Presseberichte, Meldungen über Besondere Vorkommnisse

II. Ergebnisse

Die Überprüfung des Wehrbeauftragten hatte zur Folge:

7 disziplinargerichtliche Verfahren
18 einfache Disziplinarstrafen
33 erzieherische Maßnahmen
386 sonstige Maßnahmen *)
<u>1 123 Maßnahmen im Bereich der Fürsorge</u>

*) hierunter fallen z. B. Belehrung, Abänderung von Vorschriften, Aufhebung von Befehlen usw.

**III. Inhalt der abschließend bearbeiteten Weisungen, Eingaben,
Beschwerden und sonstigen Vorgänge**
(aufgegliedert nach Einsendern und sonstigen Erkenntnisquellen)

Einsender und sonstige Erkenntnisquellen	Grundrechte	Innere Führung		Beobachtung der Straf- rechtspflege und des Disziplinar- wesens ***)	Insgesamt
		a) *)	b) **)		
1	2	3	4	5	6
Weisungen gemäß § 2 Abs. 1 WbGes.	—	—	—	—	—
Eingaben und Beschwerden					
Abgeordneter	1	27	40	4	72
Soldaten der Bundeswehr	157	1 258	3 179	136	4 730
Familienangehörigen von Soldaten	3	57	575	13	648
ehemalige Soldaten der Bundeswehr	3	25	184	5	217
Organisationen und Verbände	3	1	19	2	25
sonstige Einsender	3	33	77	2	115
Sonstige Vorgänge					
Truppenbesuche	—	1	4	—	5
Presse	—	4	2	8	14
Mitteilungen der Staatsanwaltschaft	—	1	—	1	2
besondere Vorkommnisse	7	16	18	113	154
sonstige Quellen	—	—	1	2	3
insgesamt ...	177	1 423	4 099	286	5 985

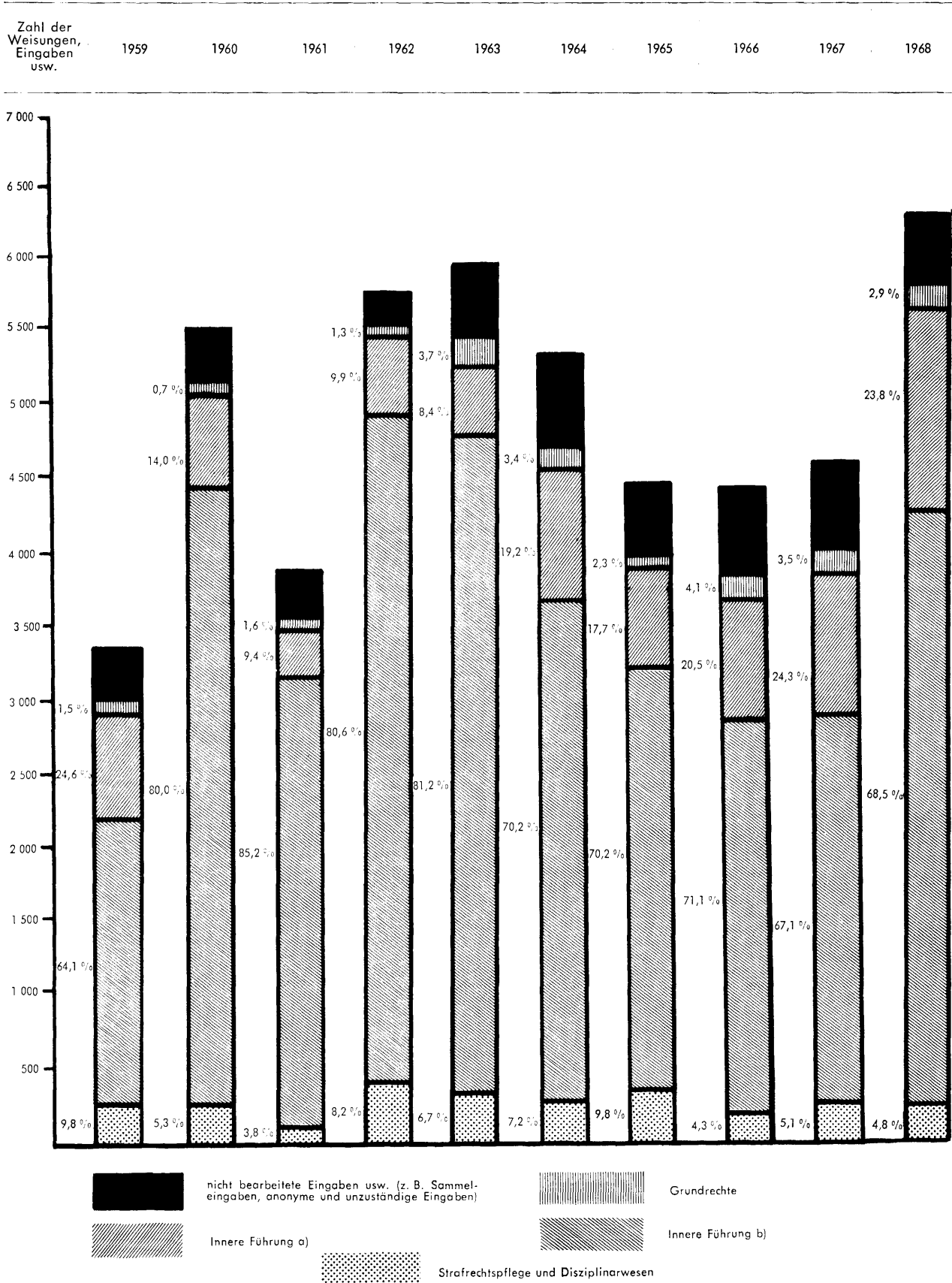
*) Innere Führung, soweit sie Ausbildung, Erziehung und Dienstgestaltung betrifft, (hierunter fallen auch Untergebenendelikte)

**) Innere Führung, soweit sie die Fürsorge (§ 31 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Soldatengesetzes) betrifft

***) Soweit nicht in Spalte 2 und 3 enthalten

IV. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge in den Jahren 1959 bis 1968

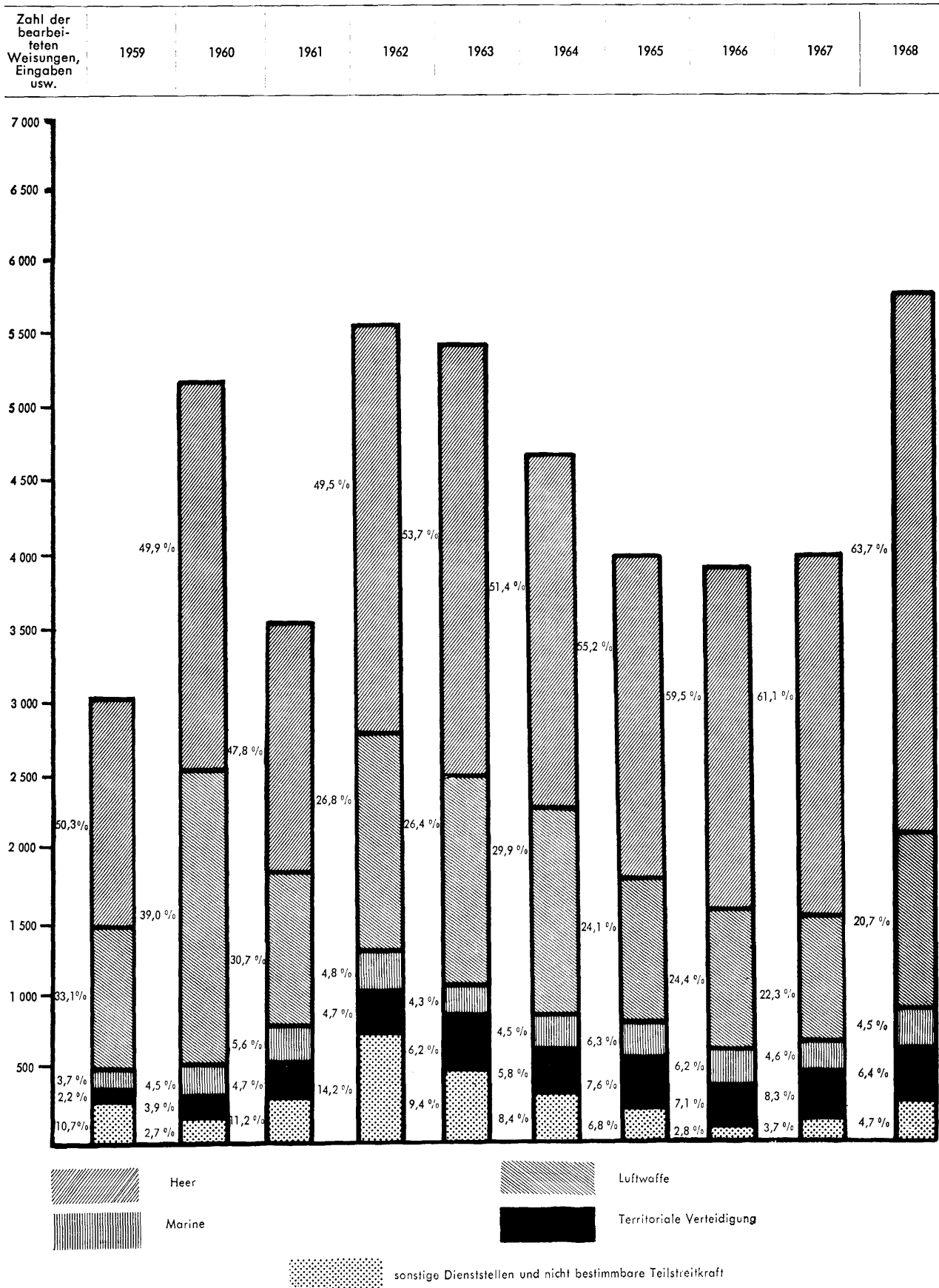
(in Prozenten aufgeschlüsselt nach dem Inhalt)



Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) s. Aufstellung III, S. 42

**V. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben usw.
in den Jahren 1959 bis 1968**

(in Prozenten aufgeschlüsselt nach den Teilstreitkräften)



VI. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten

(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Status Dienstgradgruppe	Grundrechte	Innere Führung		Beobachtung der Straf- rechtspflege und des Disziplinar- wesens **)	insgesamt
		a) *)	b)		
1	2	3	4	5	6
Status					
Wehrpflichtiger	104	616	2 159	152	3 031
Soldat auf Zeit	25	364	1 275	96	1 760
Berufssoldat	11	91	365	12	479
Reservist, Wehrübender	3	26	203	6	238
Status unbekannt	34	326	97	20	477
insgesamt ...	177	1 423	4 099	286	5 985
Dienstgradgruppe					
Offiziere	8	37	158	10	213
Uffz m. Port.	8	125	643	22	798
Uffz. o. Port.	16	223	547	43	829
Mannschaften	142	990	2 690	201	4 023
Dienstgrad unbekannt	3	48	61	10	122
insgesamt ...	177	1 423	4 099	286	5 985

Bezogen auf die Gesamtpersonalstärke der Bundeswehr war der Wehrbeauftragte im Berichtsjahr befaßt mit den Anliegen von

0,8 % sämtlicher Offiziere

1,5 % sämtlicher Unteroffiziere

1,3 % sämtlicher Mannschaften

*) Hierunter fallen auch die Untergebenendelikte

**) soweit nicht in Spalten 2 und 3 enthalten

Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) s. Aufstellung III, S. 42

VII. Bearbeitungsgang
(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	ohne Einschaltung anderer Stellen bearbeitet	Eingeschaltete Stellen								insgesamt
		BM-Vtdg	obere militärische Stellen *)	mittlere militärische Stellen **)	untere militärische Stellen ***)	Verwaltungsstellen der Bundeswehr	Strafverfolgungsbehörden, Strafgerichte	Einleitungsbehörde (WDO) Wehrdienstgericht, Wehrdisz.-Anwalt	sonstige Stellen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Grundrechte	58	9	7	48	45	4	1	1	4	177
Innere Führung										
a)	168	46	169	523	501	4	8	1	3	1 423
b)	1 184	636	403	1 393	168	255	3	2	55	4 099
Strafrechtspflege und Disziplinarwesen . .	37	4	16	58	101	—	51	9	10	286
insgesamt . . .	1 447	695	595	2 022	815	263	63	13	72	5 985

*) z. B. Korps, Lw.-Gruppen, Flotten-Kdo, KTV, Truppenamt, Luftwaffenamt, Marineamt

**) z. B. Divisionen, WBK, SdH, SdL, SdM, Brigaden, Regimenter

***) z. B. Bataillone, Abteilungen, Kompanien, Batterien, Staffeln

Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) s. Aufstellung III, S. 42

VIII. Erledigung der Weisungen, Eingaben usw. im Jahre 1968

(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	Eingaben und Beschwerden						Sonstige Vorgänge	insgesamt
	Vorbringen				Rücknahme der Eingabe	sonstige Erledigung		
	be- gründet bzw. ent- sprochen	teilweise begrün- det bzw. teilweise ent- sprochen	unbe- gründet bzw. nicht ent- sprochen	nicht nachge- wiesen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Grundrechte	46	15	85	14	4	5	8	177
Innere Führung								
a)	435	164	610	126	37	34	17	1 423
b)	1 232	471	1 858	10	140	354	34	4 099
Strafrechtspflege und Disziplinarwesen *) ..	22	19	107	4	4	11	119	286
insgesamt ...	1 735	669	2 660	154	185	404	178	5 985

*) soweit nicht in den Spalten „Grundrechte“ und „Innere Führung“ erfaßt

Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) s. Aufstellung III, S. 42

Anlage 2

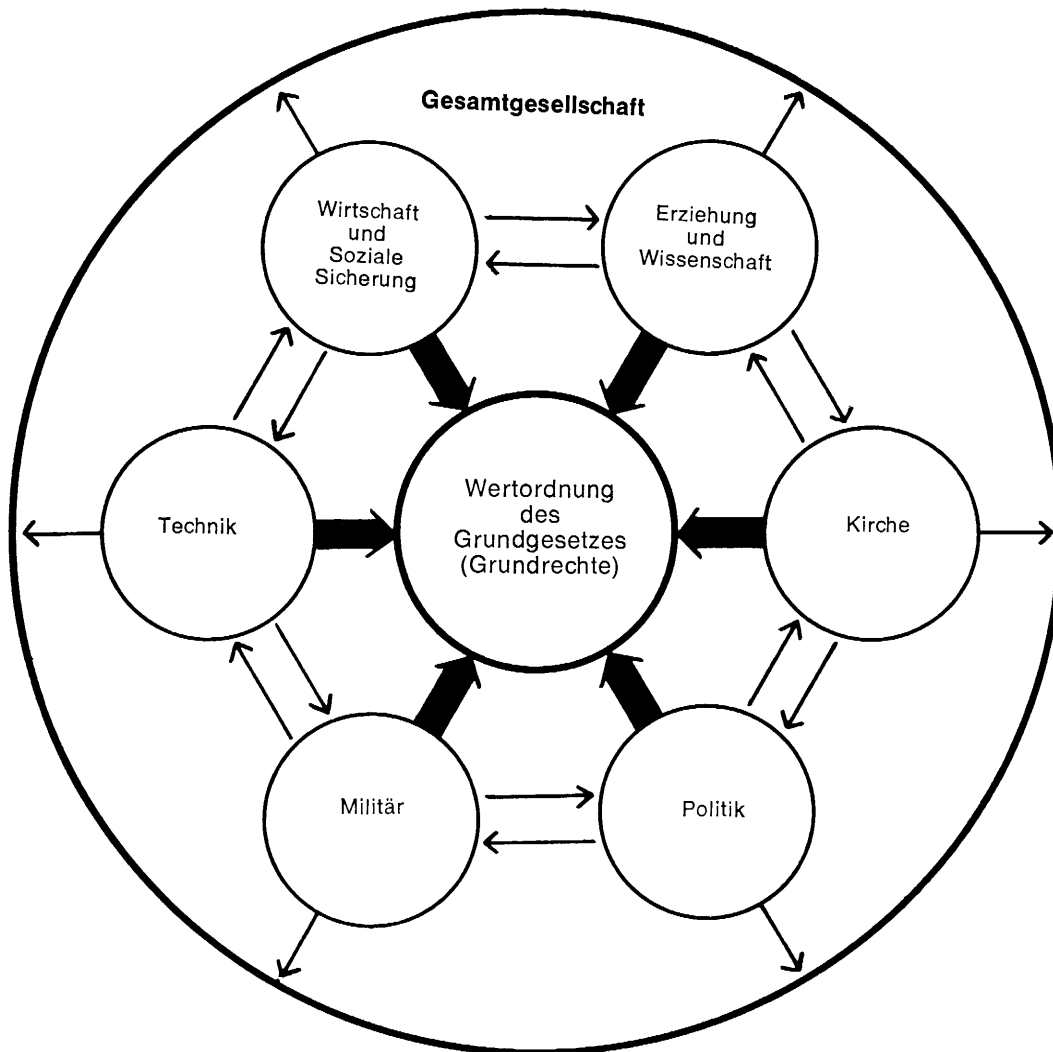
**Graphische Darstellungen
zur Systematisierung der Inneren Führung**

Die in diesem Jahresbericht vorgelegte systematische Gliederung der Inneren Führung soll durch die nachfolgenden graphischen Darstellungen ihre optische Ergänzung finden.

Dieses komplexe Problem kann nur in seinen wesentlichen Grundzügen graphisch erfaßt werden. Die vereinfachte Form der Darstellung ist deshalb lediglich als Ergänzung des Textes zu betrachten.

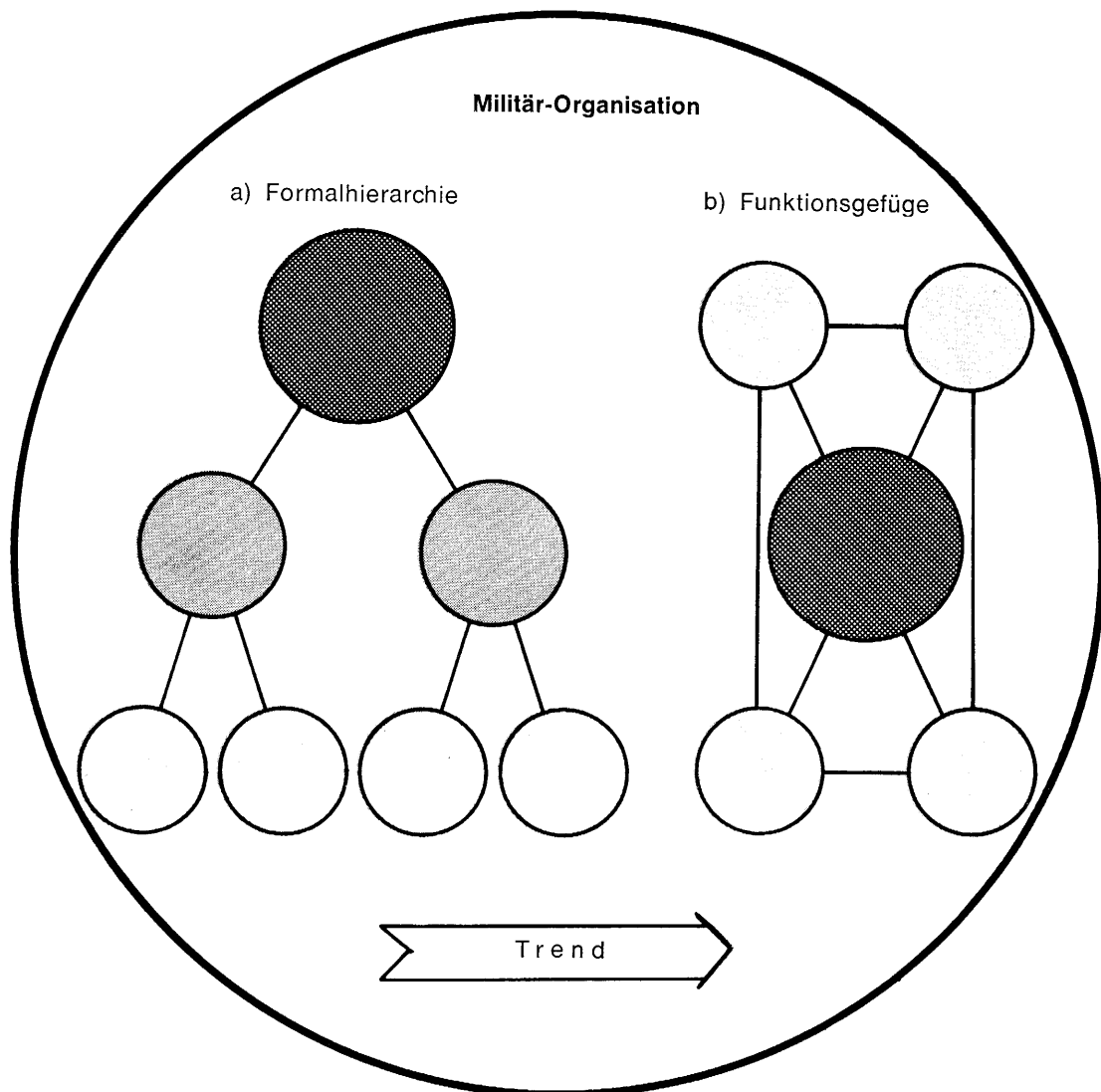
Die systematischen Übersichten „Integration, Organisation und Interaktion“ — als Hauptbereiche der Inneren Führung — sind in erster Linie als lernbare Darstellung und pädagogische Hilfsmittel gedacht.

Ich würde mich freuen, wenn ich zu dem vorgelegten Entwurf — vor allem aus der Truppe — Hinweise und Vorschläge für eine Ausgestaltung dieser Übersichten und damit für eine weitere Konkretisierung der Inneren Führung erhalten würde.

I. Integration des Militärsystems in die Gesamtgesellschaft

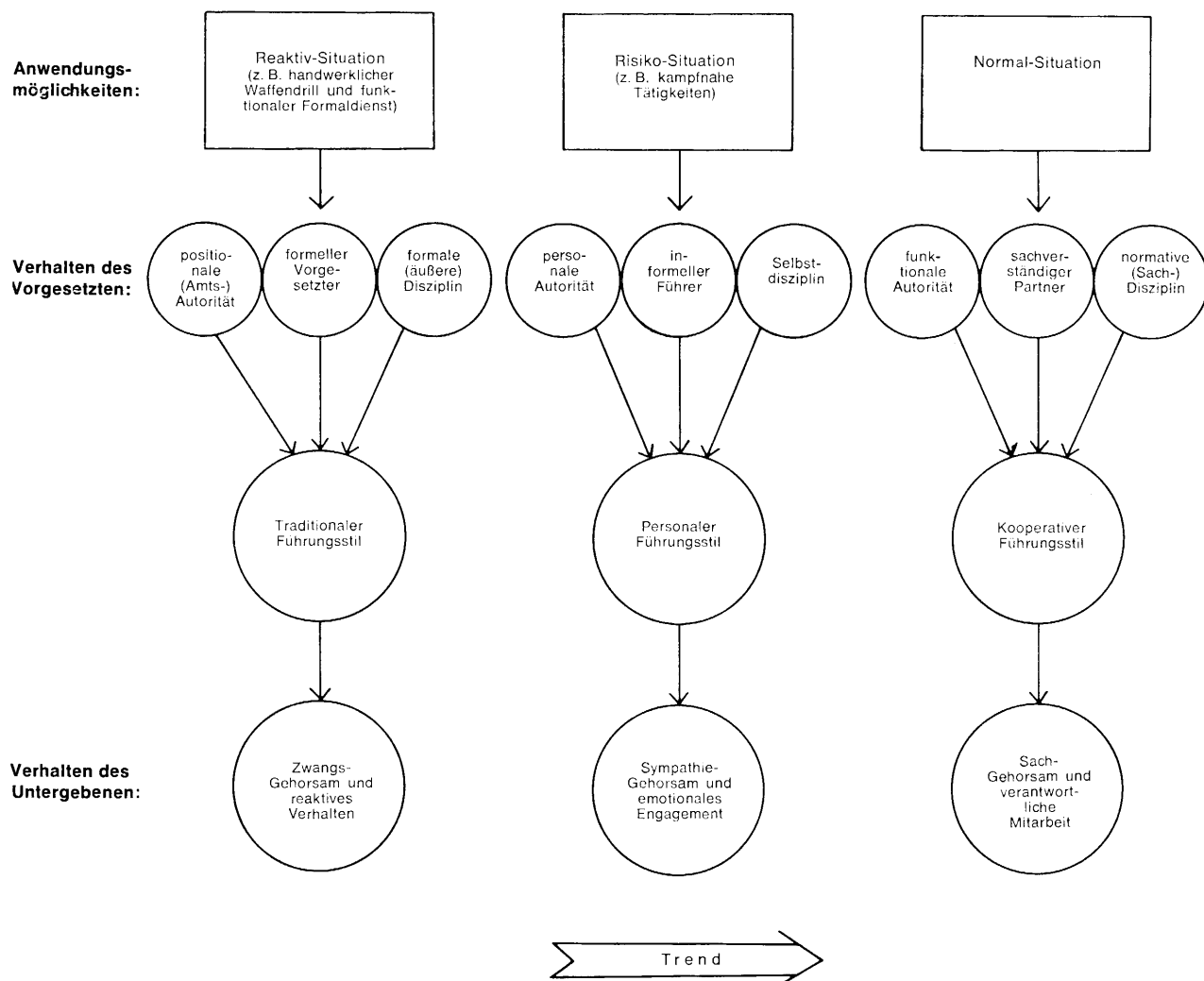
Die obige Darstellung befaßt sich mit der Zuordnung der verschiedenen Sozialbereiche unserer Gesellschaft zueinander. Im Mittelpunkt dieser gegenseitigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten steht der Bezug auf die Wertordnung des Grundgesetzes, die unser staatliches und gesellschaftliches Leben prägt. Jeder Sozialbereich hat eine spezielle Zielsetzung, die sich aus seinem Auftrag und seiner Funktion ergibt. Für die Streitkräfte besteht diese Zielsetzung in ihrem verfassungsrechtlich verankerten Verteidigungsbeitrag im Rahmen der politischen Friedenssicherung der Regierung.

II. Organisation des Militärsystems



Die obige Darstellung veranschaulicht die Auswirkungen der Technik im Bereich der Streitkräfte und die sich daraus ergebenden Folgerungen. Die Formalhierarchie der Armee des vortechnischen Zeitalters entwickelt sich zunehmend zu einem Funktionsgefüge, das dem Untergebenen durch dessen Fachwissen einen erhöhten Stellenwert beimißt. Dieses Gefüge baut sich zwar auch noch auf Befehl und Gehorsam auf, jedoch ist der partnerschaftliche Gedanke der Kooperation, wie er etwa in der Teamarbeit seinen sinnhaften Ausdruck findet, stärker ausgebildet.

III. Interaktion im Militärsystem



Die obige Darstellung veranschaulicht den Trend, der vom traditionellen zum kooperativen Führungsstil läuft. Die partnerschaftliche Kooperation, in die auch Elemente des traditionellen und des personalen Stils im beschränkten Umfang eingehen können, ist die modernen technischen Streitkräften angemessene Methode der Menschenführung.